Lübecks soziale Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen

(unter besonderer Berücksichtigung des Behördenaufbaus)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

Vorgelegt von

Heinz Möller, Diplomvolkswirt aus Lübeck

1932

Druck von Albrecht & Borkamp

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent:

Herr Professor Dr. H. J. Seraphim

Vorwort.

Der Lübecker Stadtbibliothek, insbesondere Herrn Dr. Schneider und Herrn Stolterfoth, die mir bereitwilligst Material für diese Arbeit nachwiesen, dem Statistischen Landesamt, das aus seinem Archiv mich unterstützte, und Herrn Amtmann Uther vom Jugendamt Lübeck möchte ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen für ihre mir geleistete Hilfe.

Disposition.

Seite

Vorwort 5

Literatur 11

Plan und Uebersicht über die Arbeit 13

I. Kapitel: Kurze Uebersicht über die Anfänge und Entwicklung der Wohlfahrtspflege und des Armenwesens bis zum Kriege 15

II. Kapitel: Oeffentliche Fürsorge in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 21

III. Kapitel: Behördenaufbau und öffentliche Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge seit der Staatsumwälzung bis zum Jahre 1925 . 25

Titel I:

A. Arbeitsamt 25

§ 1. Arbeitsvermittlung 26

§ 2. Arbeitsbeschaffung 27

a) Schlichtungsausschuß 27

b) Lübecker Frauenwerkstätte 27

c) Oeffentliche Schreibstube 28

§ 3. Erwerbslosenfürsorge 28

§ 4. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung 32

§ 5. Fürsorge für Erwerbsbeschränkte 32

B. Arbeitsbehörde 32

§ 1. Oeffentlicher Arbeitsnachweis 33

§ 2. Erwerbslosenfürsorge 34

Titel II: Wohlfahrtsamt 38

§ 1. Kriegsbeschädigtenfürsorge 40

§ 2. Kriegshinterbliebenenfürsorge 44

§ 3. Kriegsteilnehmerfürsorge 48

§ 4. Rechtsfürsorge 49

A. Rechtsauskunftsstelle 49

B. Einigungsamt für Mietangelegenheiten 52

C. Pachteinigungsamt 56

D. Kleingartenschiedsgericht 57

Seite

§ 5. Jugendfürsorge 58
a) bis zur Gründung des Jugendamtes 58
b) seit Gründung des Jugendamtes 58
§ 6. Wohnungsfürsorge 68
§ 7. Sozialrentnerfürsorge 74
§ 8. Kleinrentnerfürsorge 76

IV. Kapitel: Oeffentliche Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge seit Errichtung der „Behörde für Arbeit und Wohlfahrt" bis zum März 1930 80

Titel I: Das Arbeitsamt 81
§ 1. Oeffentlicher Arbeitsnachweis 81
§ 2. Erwerbslosenfürsorge 81

Titel II: Das Wohlfahrtsamt 83
§ 1. Amtliche Hauptfürsorgestelle 83
A. Abteilung für Kriegsbeschädigte 83
B. Abteilung für Kriegshinterbliebene 84
§ 2. Das Rechtsfriedensamt 84
A. Juristische Abteilung 84
B. Abteilung für Sozialversicherung 85
§ 3. Das Einigungsamt 86
A. Mieteinigungsamt 86
B. Kleingartenschiedsgericht 86
C. Pachteinigungsamt 87
§ 4. Das Wohnungsamt 87
a) Wohnungspflege 88
§ 5. Rentnerfürsorge 89
A. Kleinrentner 89
B. Sozialrentner 89
§ 6. Fürsorge für kinderreiche Familien 91
§ 7. Allgemeine Fürsorge 92

Titel III: Landesjugendamt und Jugendamt . . . 94
§ 1. Säuglings- und Mutterschutz 94
A. Schwangerenfürsorge 94
B. Wöchnerinnenfürsorge 95
C. Säuglingsfürsorge 96
D. Kleinkinderfürsorge 96
§ 2. Schulkinderfürsorge 97
§ 3. Krüppelfürsorge 97
§ 4. Tagesheimfürsorge 98
§ 5. Vormundschafts- und Pflegekinderwesen 98
§ 6. Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige 99
a) Geschlossene Fürsorge 99
b) Offene Fürsorge 99

Seite

§ 7. Gefährdetenfürsorge 99
a) Erziehungsberatung 99
b) Schutzaufsicht 100
c) Fürsorgeerziehung 100
d) Jugendgerichtshilfe 100
e) Psychopathenfürsorge 100
f) Wandererfürsorge 100
g) Schutzaufsicht für gewerbliche Kinderarbeit 101
§ 8. Erziehungsheime 101
§ 9. Pflegeamt 101
§ 10. Eheberatungsstelle 101
§ 11. Jugendpflege 101
§ 12. Freie Jugendhilfe 101
§ 13. Familienfürsorge 102

Titel IV: Das Amt für Anstalten und Werkstätten . . 102

Titel V: Das Stiftungsamt 102

Aufbau der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt 103

Literaturverzeichnis.

I. Bücher.

Baath: Kommentar zur Fürsorgepflichtverordnung, Berlin 1925.

Barth, P. A.: Die Fürsorgepflichtverordnung, Berlin 1925.

Bugenhagen: Die lübeckische Kirchenordnung von 1531.

Dittmer, G. W.: Das Heilige-Geist-Hospital, Lübeck 1838.

Dittmer, G. W.: Geschichte und Verfassung des St. Johannis-Jungfrauen-Klosters zu Lübeck, Lübeck 1825.

Dittmer, G. W.: Das Waisenhaus zu Lübeck, Lübeck 1847.

Dünner, Dr. J.: Reichsfürsorgerecht, München 1925.

Dünner, Dr. J.: Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin 1929.

Funck, M.: Kurze Uebersicht über die Entwicklung des Armenwesens in Lübeck.

Hinrichs, Dr. W.: Die lübeckische Finanzpolitik 1867—1926. (Berliner Dissertation), Lübeck 1928.

Karstedt: Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin 1924.

Klotz, Dr.: Jugendamt und Säuglingsschutz, Lübeck 1924.

Link, Dr. H.: Das Arbeitsamt zu Lübeck, Lübeck 1920.

Link, Dr. H.: Das Wohlfahrtsamt zu Lübeck, Lübeck 1920.

Link, Dr. H.: Die Wohlfahrtseinrichtungen in Lübeck, Lübeck 1919.

Michelsen, A.: Die Innere Mission in Lübeck, Hamburg 1880.

Muthesius, Dr. H.: Die Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich, Berlin 1925.

Petit, Charles: Das Lübecker Waisenhaus, Lübeck 1847 und 1918.

Silbergleit, Dr.: Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten, Leipzig 1902.

Archiv für Wohlfahrtspflege: Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich, Stuttgart 1925.

Verzeichnis der privaten Wohltätigkeitsanstalten in Lübeck.

II. Zeitschriften.

1. Jugendwohlfahrtsblätter.
2. Lübeckische Blätter, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu Lübeck.
3. Lübeckische Blätter für Jugendwohlfahrt.
4. Lübecks Entwicklung seit Mitte des 18. Jahrhunderts (Sonderdruck Lübeck 1926).

5. Lübecks Entwicklung nach dem Kriege (Sonderdruck der Lübeckischen Anzeigen, Lübeck 1921).
Link, Dr. H.: Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Mieterschutz- und Wohnungsmangelgesetzgebung (Lübeckische Blätter 1925).
Stodte, Dr.: Die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit.

III. Berichte und Denkschriften (gedruckt).

Hennings, J.: Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Kriegshilfe, Lübeck 1917.
Link, Dr. H.: Bericht über die Tätigkeit des Lübecker Landesausschusses für Kriegsverletzte, Lübeck 1917.
Link, Dr. H.: Denkschrift des Arbeitsamtes, Lübeck 1920.
Link, Dr. H.: Deutsche Jugendwohlfahrt (Denkschrift zum Weltkongreß für Kinderhilfe), Berlin 1925.
Link, Dr. H.: Bericht über die Wohnverhältnisse, den Stand der Wohnungsnot und die dagegen getroffenen Maßnahmen, Lübeck 1919.

IV. Berichte (nicht gedruckt).

Jahresberichte des Arbeitsamtes 1919—1922.
Jahresberichte der Arbeitsbehörde 1923—1928.
Jahresberichte des Jugendamtes 1919—1930.
Jahresberichte des Wohlfahrtsamtes 1919—1930.
Jahresberichte der Rechtsauskunftsstelle.

Sonstiges.

Protokolle der Verhandlungen der Bürgerschaft 1919 bis 1930.
Protokolle der Verhandlungen des Bürgerausschusses 1919—1930.
Sammlung der lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1919—1930.
Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft 1919—1930.
Die Haushaltspläne der Freien und Hansestadt Lübeck 1924—1930.

Plan und Uebersicht über die Arbeit.

Das I. Kapitel bringt eine kurze Uebersicht über die Anfänge und die Entwicklung des Armenwesens bis zum Jahre 1914.

Im II. Kapitel sind die Fürsorgeaufgaben während des Krieges geschildert.

Das III. Kapitel gibt eine Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge bis zum Jahre 1925 anhand der einzelnen Einrichtungen und Behörden.

Der Behördenaufbau für die Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge unter der Leitung der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt wird im IV. Kapitel vom Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentliche Wohlfahrtspflege im Jahre 1926 bis zum Jahre 1930 betrachtet.

Die älteste Behörde, die sich mit Wohlfahrtspflege und sozialer Fürsorge, hauptsächlich allerdings dem Armenwesen, beschäftigte, war die Armenbehörde, die ihrerseits wieder aus anderen schon bestehenden Einrichtungen hervorgegangen ist.

Das Jugendamt, welches seit 1914 besteht, wurde im Jahre 1919 in das 1918 gegründete Arbeits- und Wohlfahrtsamt eingegliedert. 1922 wurde das Arbeitsamt in die Arbeitsbehörde umgewandelt. Diese Entwicklung wird im III. Kapitel dazu benutzt, durch Einstellung der einzelnen Fürsorgegebiete in den Behördenaufbau den Stoff zu gliedern.

Im Jahre 1925, als das Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege erlassen wurde, das zum 1. April 1926 in Kraft trat, wurde eine Konzentration und Zentralisation der gesamten öffentlichen Fürsorge durchgeführt. Die „Behörde für Arbeit und Wohlfahrt" wurde als oberste Instanz für das gesamte Gebiet der Wohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge geschaffen und ihr die einzelnen Aemter

1. das Arbeitsamt (bis 1928, wo es auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Reichsbehörde wurde),
2. das Wohlfahrtsamt,
3. das Landesjugendamt und Jugendamt,
4. das Amt für Anstalten und Werkstätten,
5. das Stiftungsamt

eingegliedert. Die Aufgaben, die den einzelnen Aemtern übertragen waren, sind chronologisch von 1926 bis 1930 jeweils für das betreffende Amt in den einzelnen Paragraphen der Titel I—V des IV. Kapitels geschildert worden.

Im Anhang ist dann eine instruktive Uebersicht über den Behördenaufbau seit 1926 enthalten.

I. Kapitel.

Kurze Ueberſicht über die Anfänge und die Entwicklung der Wohlfahrtspflege und des Armenweſens bis zum Kriege.

Vor der Reformation beſtand in Lübeck nur eine rein private Wohlfahrtspflege. Die Armen der Stadt brauchten nicht von der Stadt ſelbſt erhalten zu werden und bekamen von ihr keinerlei Unterſtützungen. Trotzdem aber beſtand für ſie die Gefahr des Verkommens und Verhungerns kaum, da eine große Zahl reicher Bürger, die um ihr Seelenheil fürchteten, Almoſen gaben, Stiftungen einrichteten und ſich auch ſonſt der Armen annahmen, viele vermachten durch Teſtament ihr Vermögen den Armen, um durch deren Fürſprache und Gebete die ewige Seligkeit zu erlangen*).

Neben dieſen, von Bürgern der Stadt geſchaffenen Einrichtungen machten ſich die geiſtlichen Brüderſchaften die Armenpflege zur Aufgabe. Die Kalande**) und Konvente***) ſpendeten, veranlaßt durch religiöſe Gründe, Gaben an die Armen. Der Grundgedanke aller dieſer Wohltätigkeit war der, daß man von den Armen als Gegenleiſtung Gebete für das Seelenheil der Spender erwartete, um vor den Qualen des Fegefeuers bewahrt zu bleiben.

Die Stadt Lübeck war damals ſehr reich, ſo daß die Stiftungen und „Teſtamente" oft ein großes Vermögen beſaßen. Man verteilte an die Armen die „Pröven" oder „Präbenden" in Geſtalt von Butter,

*) „Auf das die Armen fleißig für mich bitten mögen", „damit die Armen zu unſerem Herrgott treulich für mein Seelenheil beten."

**) Kaland iſt zunächſt die Verſammlung der Geiſtlichen eines Kapitels oder Sprengels. Dieſe Verſammlungen fanden am erſten Tage des Monats (kalendae) ſtatt. Im Mittelalter Geſellſchaften unter Aufſicht eines Geiſtlichen aus Männern und Frauen, Geiſtlichen und Laien zur Erreichung des Seelenheils genannt Kalande, Kalandsgeſellſchaften. Durch Stiftungen und Vermächtniſſe bekamen die Kalande allmählich großes Vermögen. Nach der Reformation wurden ſie aufgelöſt und ihr Vermögen und ihre Einkünfte wohltätigen Anſtalten überwieſen.

***) Konvente ſind die Zuſammenkünfte von Geiſtlichen. Man nannte ſpäter auch den Ort, wo ſie ſich verſammelten, Konvent.

Brot und Geld. Als älteste Stiftung wird in Lübeck das Stiftenstift im Jahre 1423 erwähnt. Es folgten dann das

Moyelken-Stift, Illhorn-Stift (1449),
Til-Gerken-Stift, Wickede-Stift.

Zu diesen von reichen Bürgern geschaffenen Stiftungen kamen die kirchlichen Einrichtungen, die sich der Armen annahmen, sie beherbergten und vor dem Hunger bewahrten:

das Burgkloster,
St. Annenkloster,
St. Johanniskloster u. a.

Alles dies waren Wohlfahrtseinrichtungen rein privater Natur, die den Staat in keiner Weise betrafen und die nicht einheitlich geregelt waren.

Der erste Versuch, eine geregelte Armenpflege ins Leben zu rufen, geschah, wie in vielen Städten, so auch in Lübeck nach der Einführung der Reformation. In der damals (1530) von Bugenhagen geschaffenen Kirchenordnung*) finden wir den Versuch, die gesamte Armenpflege unter den Schutz der neuen Kirche zu stellen.

Politische Streitigkeiten, die die Einführung der Reformation begleiteten, die Vermengung von Staat und Kirche, verhinderten eine genaue Ausführung der Kirchenordnung und der geplanten Bestrebungen. Der einzige Erfolg dieser Bestrebungen war, daß das Burgkloster in Wohnungen für Arme umgebaut wurde. Das St. Annenkloster wurde zu einem Werkhaus, in dem sich den Armen die Möglichkeit bot, Arbeit zu verrichten.

Allmählich trat ein starkes Nachlassen der privaten Wohlfahrtspflege ein. Wenn auch durch die Kirchenordnung und die erwähnte Umgestaltung der beiden Klöster, durch Schaffung eines Armenhauses und einiger neuer wohltätiger Stiftungen (des Füchtingshofes, Glandorphofes, Hasenhofes), die aber wohl noch unter dem Einfluß der alten Lehre gestiftet wurden, noch wohltätige Arbeit geleistet wurde, so wurde doch, bedingt durch den Niedergang der Stadt und einer Aenderung der religiösen Anschauungen ein starkes Aufhören der privaten Sorge für die Armen fühlbar, so daß über kurz oder lang der Staat eingreifen mußte. Im Jahre 1601 mußte die Armenordnung**) beschlossen werden, nach der „10 vornehme Bürger zu Provisoren der gemeinen Armuth bestellt" und genaue Vorschriften für die Fürsorge gegeben wurden.

„Armen, die zwar voll schwach und fast unvermögend seyn, aber dennoch etwas mitarbeiten können, wie auch die, die garnicht gebrechlich, aber ganz arm seyn, entweder die Arbeit fliehen oder keine bekommen

*) Lübeckische Kirchenordnung von Johann Bugenhagen nach dem Autograph von 1531. Lübeck 1877 S. 155—164. 175.
Das Armendiakonat an den Kirchen der Stadt Lübeck 1531—1561 (Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Gesch. und Altertumsk. Bd. 2 Lübeck 1867).
A. Michelsen, Die Innere Mission in Lübeck, Hamburg 1880.

**) Lübeckische Blätter 1842 Nr. 39 S. 314 ff.

können, im St. Annenkloster zur Arbeit mit Spinnen, Würken und sonsten nach der Stadt Handlung Gelegenheit anzuhalten seyn."

Die obenerwähnte Umwandlung des St. Annenklosters in das „St. Annen-Armen- und Werkhaus"*) stellt einen entscheidenden Einschnitt in der Geschichte der Wohlfahrtspflege dar. In den oben zitierten Sätzen läßt sich unschwer ein Anklang an den modernen Gedanken der produktiven Arbeitslosenfürsorge finden. Das St. Annenkloster, als St. Annen-Armen- und Werkhaus, bildete bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts den Mittelpunkt der städtischen Armenpflege, um den sich eine große Zahl von Stiftungen und Anstalten, teils aus vorreformatorischer Zeit gruppierte. Leider litten diese Stiftungen und Anstalten sehr unter Geldmangel, es konnten ihnen auch keine staatlichen Mittel zugeführt werden, da der Staat nur das St. Annenkloster unterstützte. Um dem Geldmangel abzuhelfen, ordnete der Rat am 13. Februar 1783 eine wöchentliche Sammlung von Almosen bei allen Bürgern der Stadt an, die im Anfang großen Erfolg hatte. Da aber nicht alle Armen im Werkhaus und in Stiftungen unterstützt werden konnten und man eine Verwaltung der gesamten Geldmittel durch Bürger für das zweckmäßigste erachtete, so wurde eine aus Ratsherren und bürgerlichen Deputierten bestehende Behörde gebildet, um die Versorgung der nicht im St. Annenkloster untergebrachten Armen zu überwachen. So trat neben die alten, der Armenpflege dienenden Einrichtungen durch Rat- und Bürgerbeschluß vom 24. Januar 1801 die „Allgemeine Armenanstalt". Als Aufgabe hatte sie die Befugnis, Almosen zu geben. Die Mittel wurden durch die Hausammlungen und die Erhebung einer Abgabe von Verkäufen aller Art beigebracht. Bis zum Jahre 1827 hat dann das Vermögen der Allgemeinen Armenanstalt ständig zugenommen, da die Hausammlungen große Erträge brachten und nur wenig Arme unterstützt zu werden brauchten. Während es in einem Bericht aus dem 17. Jahrhundert noch heißt: „Die Anzahl der Armen und Bettler in der Stadt ist so angewachsen, daß ein ehrlicher Mann auch garnicht einmal des Nachts hat mehr geruhig schlafen kann vor Winseln und Wehklagen der Armen auf den Gassen, geschweige der Bübereien und Gottlosigkeiten, die auch dabei vorgegangen", so war man dieser Armut so Herr geworden, daß nun von dem Vermögen der Armenanstalt fast nichts mehr zur Unterstützung von Armen verwendet werden brauchte und es ständig wachsen konnte. Nach der 1812 festgelegten Satzung bestand die Leitung der Armenanstalt aus:

2 Senatoren,
4 deputierten Bürgern für die Kassenverwaltung,
16 deputierten Bürgern für die Armenunterstützung.

Ein weiterer Schritt zur Behebung der Not der Armen, deren Zahl im Laufe des 19. Jahrhunderts wieder stark anwuchs, geschah

*) Ordnung wegen des St. Annen-Armen- und Werkhauses 1602. Revidierte Ordnung von 1777.

1815 durch Einrichtung einer Staatsbehörde, „der Centralarmenkommission", die ab 1830 aus 5 Senatoren und 8 Bürgern bestand, zur Wahrnehmung der „dem Staat obliegenden Oberaufsicht über sämtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armuth"*).

Leider ging das Vermögen der Armenanstalt stark zurück, da die Haussammlungen kaum noch Erträge brachten und die Zahl der Armen ständig zunahm. Es wurden zur damaligen Zeit durchschnittlich 800 Familien unterstützt, 1400 Kranke verpflegt und 340 Kinder in der Armenschule unterrichtet. Die gesteigerten Ansprüche einerseits und die geringen Einnahmen andererseits führten eine Finanzlage der Allgemeinen Armenanstalt herbei, die eine weitere Ausübung ihrer Tätigkeit über kurz oder lang verhindern mußte. Das St. Annenkloster und eine Zahl anderer auch der Armenpflege dienenden Stiftungen speicherten dagegen weiter Mittel auf, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht verwenden konnten. So trat der Gedanke nahe, durch Zentralisierung der Armenpflege diese überschießenden Mittel der Armenpflege nutzbar zu machen. Die reichen Stiftungen sollten von ihren Mitteln an die ärmeren abgeben und die Verwaltung der reichen Stiftungen ertragreicher gestaltet werden.

Den äußeren Anlaß zu einer Reformation des Armenwesens gab im Jahre 1845 der Brand der Gebäude des St. Annenklosters. Von diesem Jahre an beginnt eine Vereinheitlichung des Armenwesens. Die „Centralarmendeputation", bestehend aus 3 Senatoren und 36 Bürgern, leitete nun das gesamte Fürsorgewesen für die Armen. Die Allgemeine Armenanstalt wurde zum Hauptträger der öffentlichen Armenpflege gemacht und auch die geschlossene Armenpflege, die bis zu dem Brande des St. Annenklosters diesem obgelegen hatte, wurde ihr übertragen. Um die nunmehr erweiterten Aufgaben der Armenanstalt durchführen zu können, wurde das Kapital- und Grundvermögen einer ganzen Reihe von Stiftungen mit dem Vermögen der Armenanstalt vereinigt, allerdings mußte dafür die Armenanstalt auch die Sonderlasten dieser Stiftungen tragen. Im Jahre 1869 und 1878 erfolgten die letzten größeren Vermögensübertragungen von Stiftungen an die Armenanstalt.

Das Vermögen der Armenanstalt erfuhr im Laufe der Jahre einen großen Zuwachs durch die Wertsteigerung der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Ländereien. Teilweise wurde dieses Grundeigentum verkauft und zur Bildung eines Kapitalvermögens verwandt. Das Vermögen der Armenanstalt betrug:

1882	1 290 277,— M.
1909	5 507 230,— M.

Der Staat Lübeck als solcher, nahm auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wenig an der öffentlichen Armenpflege durch finanzielle Unterstützung teil. Die Armenanstalt und die Stiftungen,

*) Bekanntmachung vom 6. September 1815 und 16. bzw. 21. März 1857.

zum Teil mit großem Vermögen versehen, nahmen ihm einen großen Teil der Sorge um seine Armen ab. Für die Altersversorgung, die bekanntlich heute den Staat finanziell außerordentlich belastet, bestanden Einrichtungen, die den Alten der minderbemittelten Volkskreise Wohnung und Pflege zur Verfügung stellten. Dazu kam, daß die Bevölkerungszunahme, die doch meistens in einer starken Vermehrung gerade der ärmeren Volkskreise zu suchen ist, im Verhältnis zu anderen Städten ziemlich langsam vor sich ging*). So kam es, daß Lübeck 1900 zu den deutschen Groß- und Mittelstädten gehörte, die nur 0,57 M. auf den Kopf der Bevölkerung für offene Armenpflege aufwenden brauchten, während für geschlossene Armenpflege etwas mehr, nämlich 1,25 M. bis 1,49 M. auf den Kopf der Bevölkerung entfielen. Für Kinderpflege wendete Lübeck 0,24 M., insgesamt für Armenpflege 2,99 M., berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, auf**).

Als das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz betreffend, durch ein Ausführungsgesetz für das lübeckische Staatsgebiet ausgeführt wurde, und zwar durch Gesetz vom 29./30. März 1871, wurde das „Armenhaus" ins Leben gerufen und der Armenanstalt angeschlossen. Die Armenanstalt versah seit 1870 die Aufgaben des Ortsarmenverbandes im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni. Der Haushalt der Armenanstalt bestand lange Zeit unabhängig vom Staats- und Gemeindehaushalt, da er keinerlei staatliche Mittel benötigte. Steuerliche Mittel für Armenpflege wurden nur aus der Hunde- und Lustbarkeitssteuer in Anspruch genommen.

Neben der Armenanstalt, der ein Asyl für Obdachlose, Speiseanstalt, eine Krankenstation usw. angeschlossen waren, bestanden weiter als städtische Einrichtungen:

1. das St. Johannis-Jungfrauenkloster, gegründet 1177. 1245 mit Cisterzienser Nonnen besetzt. Nach der Reformation „Versorgungsanstalt für unbemittelte Bürgerstöchter"***);
2. St. Brigitten-Stiftung, gegründet 1534, „Versorgungsanstalt für 12 Jungfrauen höheren und mittleren Standes";
3. das Heilige-Geist-Hospital, gegründet gegen Ende des 13. Jahrhunderts, „Versorgungsanstalt für 156 alte, schuldlos verarmte Bürger und Bürgersfrauen"†);
4. das 1547 gegründete Waisenhaus††). Vielleicht als erstes in ganz Deutschland gegründet für ca. 130 Kinder.

Daneben bestand die kirchliche Armenpflege und die private Wohltätigkeit durch Stiftungen und Vereine.

---

*) Lübecks Einwohnerzahl: 1867: 36 000; 1880: 51 000; 1890: 64 000; 1900: 82 000.

**) Silbergleit: Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten 1902.

***) G. W. Dittmer: Geschichte und Verfassung des St. Johannis-Jungfrauenklosters. Lübeck 1825.

†) G. W. Dittmer: Das Heilige-Geist-Hospital. Lübeck 1838.

††) Ch. H. Petit: Das Lübecker Waisenhaus. Lübeck 1918 und 1847.

Im neuen Jahrhundert mußte die Finanzpolitik wesentlich geändert werden. Die Industriebevölkerung im Staat Lübeck nahm stark zu, die Anforderungen an die Armenanstalt stiegen und durch die Durchführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom Jahre 1908 trat eine neue Belastung ein. So kam es, daß der Haushalt der Armenanstalt nicht mehr balanzierte und Defizite eintraten, die allerdings zunächst noch durch Zuschüsse aus dem Haushalt der Verwaltungsbehörden für städtische Gemeindeanstalten gedeckt werden konnten. Vom Jahre 1910 ab wurde dann der Haushalt der Armenanstalt mit dem Staatshaushalt vereinigt, der bis dahin nur die Ausgaben für den Landarmenverband, dessen Geschäfte das Polizeiamt führte, zu decken gehabt hatte. Durch Gesetz vom 9. Dezember 1911 wurde die Armenanstalt ganz aufgelöst und ihr Vermögen der Stadtgemeinde Lübeck übertragen, außer einem Fonds von 500 000,— M., dessen Zinsen zur Wohltätigkeitspflege, die nicht als Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes gelten sollte, bestimmt waren.

Jetzt trat an die Spitze des Armenwesens die Armenbehörde, die auch die Geschäfte des Landarmenverbandes wahrnahm. In den letzten Jahren vor dem Kriege betrugen die Ausgaben für die Armenpflege (Ortsarmenverband und Landarmenverband Lübeck):

1910	1911	1912	1913
309 620,— M.	340 440,— M.	312 380,— M.	383 790,— M.
Davon Staatszuschuß:			
281 900,— M.	304 870,— M.	265 620,— M.	345 890,— M.

Vor dem Kriege hatte, wie schon oben erwähnt, der Staat nur geringe Zuschüsse für öffentliche Fürsorge zu leisten, da die Ausgaben

1. durch speziell dafür gewidmete Vermögen bestritten wurden,
2. die öffentliche Fürsorge durch private Stiftungen entlastet wurde und
3. kaum nennenswerte Industrie, die bekanntlich eine Zunahme der Unterstützungsbedürftigen mit sich bringt, vorhanden war.

Von dem gesamten Zuschußbedarf nahm die öffentliche Fürsorge in Hundertteilen in Anspruch:

1871	3,87	1900	1,97
1880	3,37	1910	2,27
1890	0,93	1913	2,79*).

Zu der für das Jahr 1913 genannten Summe von 345 890,— M. als Zuschußbedarf kommen noch die Ausgaben für die Jugendfürsorge in Höhe von 50 bis 60 000,— M., so daß im Jahre 1913 aus der Stadtkasse rund 400 000,— M. für öffentliche Fürsorge ausgegeben worden sind.

*) Hinrichs a. a. O. S. 71.

II. Kapitel.

Oeffentliche Fürsorge in den Kriegsjahren 1914—1918.

Es folgen nun die Kriegsjahre, in denen die Fürsorge ein sehr buntes und mannigfaltiges Bild bietet, so daß es schwer sein dürfte, eine klare Entwicklung zu zeichnen. Die Kriegsfürsorge und die übrige Fürsorge war auf die verschiedensten Behörden verteilt, die Kriegsfürsorge als solche, lag im wesentlichen in der Hand des Polizeiamtes.

Eigentümliche Auswirkungen zeitigte der Kriegsausbruch auf dem Arbeitsmarkt, auf dem anfänglich ein großes Chaos herrschte. Mit der Mobilisierung wurden die leistungsfähigsten Männer in der Stadt und auf dem Lande aus ihren Berufen und ihren Erwerbsstellen gerufen. Der gesamte Verkehr in ganz Deutschland diente für Wochen ausschließlich militärischen Zwecken. Die Schiffahrt hörte vollkommen auf, auch im Lübecker Hafen herrschte große Stille, da der Außenhandel gesperrt war und alle für ihn arbeitenden Industrien und vor allem die gesamte Luxusindustrie stillgelegt waren. Auf die militärische Einberufung folgte die Kündigung und Entlassung der daheimgebliebenen Arbeiter und Angestellten in großem Maße. Produktionseinschränkung war die Folge des durch alle Schichten des Volkes gehenden Rufes nach Sparsamkeit und Einschränkung. Der Konsum der breitesten Volksschichten ging rapide herab. Auch die wohlhabenden Kreise entließen Dienstboten und Hilfskräfte und verzichteten auf vieles. Künstler, Schauspieler, Schriftsteller, Musiker sahen sich ohne Beschäftigung und traten arbeitsuchend auf den Markt. Zu allem kam noch, daß ein Strom von freiwilligen Helfern den Arbeitsmarkt überschwemmte und die bezahlte Berufsarbeit verdrängte.

Die erste Sorge mußte den Erwerbslosen gelten, die auch in Lübeck, das von den oben geschilderten Vorgängen nicht freibleiben konnte, in großer Zahl auftraten. Zwar konnten viele in die durch die Einberufung entstandenen Lücken eingesetzt werden, doch blieb trotzdem eine große Zahl von Kräften ohne Beschäftigung. Der am 4. August 1914 ins Leben gerufene staatliche öffentliche Arbeitsnachweis, der sich vor große Aufgaben gestellt sah, nahm sich der Erwerbslosen an.

Bis Mitte August 1914 waren schon ca. 1100 Arbeitsuchende gemeldet, denen zum großen Teil Arbeit verschafft werden konnte:

a) auf dem Lande beim Einbringen der Ernte,
b) ab September 1914 durch Notstandsarbeiten*),
c) bei Hafenarbeiten.

Von August 1914 bis März 1915 brachte der Oeffentliche Arbeitsnachweis unter:

	Arbeitsuchende	offene Stellen	Personen
August 1914	1914	928	707
September 1914 . . .	1731	1017	659
Oktober 1914	1285	1011	705
November 1914 . . .	778	530	396
Dezember 1914 . . .	480	349	248
Januar 1915	702	360	308
Februar 1915	539	463	318
März 1915	357	414	246**)

Im März 1915 ergab sich zum ersten Male ein Mehr der offenen Stellen gegenüber der Zahl der Arbeitsuchenden, die Metallindustrie und Landwirtschaft klagten über Arbeitermangel, so daß als neue Aufgabe des Arbeitsnachweises die Verpflichtung entstand, Arbeitskräfte aus anderen Gebieten und anderen Berufen heranzuziehen. Wie bei den Männern, so waren auch im Anfang viele Frauen ohne Arbeit, dann aber wurden ihre Kräfte überall gebraucht, da sie viele Posten einnehmen mußten, die sonst von Männern ausgefüllt worden waren, und fast alle Berufe erlernen mußten.

Eine weitere nach Ausbruch des Krieges einsetzende Fürsorgeaufgabe war die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten. Die Kriegsverletztenfürsorge, so heißt es in einem damals verfaßten Bericht, „ist nicht nur eine Dankespflicht, sondern eine soziale Notwendigkeit. Das Riesenheer der Kriegsverletzten muß vor einem sozialen Herabsinken bewahrt werden".

Am 27. Februar 1915 wurde der Lübeckische Landesausschuß für Kriegsverletzte gebildet, dem in der Hauptsache die Fürsorge für die Kriegsverletzten oblag. Die Mittel für diese Fürsorge wurden hauptsächlich vom Reich beschafft, daneben aber auch aus lübeckischen öffentlichen Mitteln und aus Stiftungen. Neben der Sorge, daß die Kriegsverletzten das zum Leben nötigste bekamen, war die Berufsberatung, das Ueberführen der durch Verletzung für ihren Beruf untauglich Gewordenen in einen anderen Beruf, Aufgabe des Landesausschusses. Dazu kamen die oft sehr nötigen psychischen Einwirkungen auf die Verletzten und Fürsorge für ihre Ausbildung und Fortbildung. Der Gedanke, den Kriegsverletzten ein eigenes Heim zu verschaffen oder sie auf dem Lande

*) Am 21. Sept. 1914 346 500,— M. für Notstandsarbeiten durch Bürgerschaftsbeschluß bewilligt.

**) Hennings a. a. O. S. 17.

anzusiedeln, sie durch Kapitalabfindung zu neuem Schaffen zu veranlassen, wurde auch in Lübeck gern aufgegriffen und zu dem Reichsgesetz vom Juli 1916, das sich mit diesen Fragen befaßte, ergingen am 16. Dezember 1916 für Lübeck Ausführungsbestimmungen, auf Grund deren die Heimstättengesellschaft und die Gesellschaft für ländliche Siedlung ins Leben traten.

Vom 1. März 1915 bis 1. September 1917 standen in Lübeck 2428 Kriegsverletzte unter der Fürsorge, von denen 1172 lübeckische Staatsangehörige waren.

Der Reichszuschuß, den der Lübeckische Landesausschuß für Kriegsverletzte für diese Zeit bekam, betrug rund 9000 M., dazu kamen staatliche Mittel und Stiftungen, so daß der Landesausschuß insgesamt ca. 180000 M. den Kriegsverletzten zukommen lassen konnte.

Neben dieser Fürsorge für die im Kriege am Körper Verletzten mußten naturgemäß auch die in der Heimat zurückgebliebenen Frauen, Eltern und Kinder einer Fürsorge unterstellt werden. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, die vielen Arten der Unterstützungen, Beihilfen, die weitverzweigten Arten der Fürsorge in den Kriegsjahren, die teilweise sehr verwickelt sind, zu betrachten. Es soll nur eine Einrichtung erwähnt werden, die viele Schäden, die der Krieg in der Heimat verursachte, ausgeglichen und vielen in diesen schweren Zeiten geholfen hat. Am 22. August 1914 wurde durch Senatsbeschluß der „Ausschuß für Kriegshilfe" eingesetzt und sein Arbeitsplan durch Dekret vom 26. August 1914 bewilligt:

> „alle männlichen und weiblichen Personen, die durch den Krieg erwerbslos geworden sind, sollen unter die Fürsorge fallen. Ferner alle aus Feindesland ausgewiesenen Personen, die in heimatlichen Beziehungen zu Lübeck stehen".

Im November 1914 stellte der „Ausschuß für Kriegshilfe" die Grundsätze für die Kriegsunterstützungen für Lübeck auf. Alle Familien von Kriegsteilnehmern sollten einer besonderen Fürsorge eingegliedert werden, daneben sollte das Rote Kreuz an diese Familien und besonders Bedürftige Ergänzungsunterstützungen zu den Reichsunterstützungen gewähren. Dem Jugendamt wurden die Kinder der Kriegsteilnehmer und der, Männerposten bekleidenden Mütter, die sich nicht um ihre Kinder kümmern konnten, zur besonderen Beaufsichtigung überwiesen. Den Erwerbslosen wurde eine besondere Kriegshilfe gewährt, und die Armen der Armenbehörde namhaft gemacht.

Für die Gewährung besonderer Unterstützungen bestand ein Unterstützungsausschuß seit dem 1. September 1914, für Miete- und Hypothekenstreitigkeiten ein Einigungsamt, um zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekengläubigern und Schuldnern zu vermitteln, zum Zwecke des „billigen Ausgleichs der Interessen".

Außerdem bestand für Versicherungsangelegenheiten ein besonderes Amt, das in Fragen der Kriegssterbekassenversicherung beriet und Unterstützungen zur Aufrechterhaltung von Versicherungen gewährte.

Die Erwerbslosen insbesondere sollten bei den Krankenkassen, speziell der Allgemeinen Ortskrankenkasse, durch Vermittlung der Kriegshilfe weiter in der zweiten Klasse versichert bleiben. Die Prämienzahlung erfolgte durch die Kriegshilfe. Ferner wurden zu bestehenden Lebens- und Volksversicherungen Zuschüsse zu den Prämien bis zu 15 Prozent der Prämie gewährt.

Eine besonders hervorragende Leistung des „Ausschusses für Kriegshilfe" war die Schaffung der Kriegs- und Volksküchen, durch die den Bedürftigen gute und schmackhafte Speisen zu billigen Preisen, in Fällen besonderer Not auch kostenlos, verabreicht wurden.

III. Kapitel.

Behördenaufbau und öffentliche Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge seit der Staatsumwälzung bis zum Jahre 1925.

Titel I.

A. Arbeitsamt.

Eine neue Aera des öffentlichen Fürsorgewesens begann nach dem Zusammenbruch und der Staatsumwälzung im Jahre 1918.

Schon während der Krieges war der Gedanke aufgetaucht, daß, wenn eines Tages der Friede käme und die Soldaten in die Heimat zurückkehrten, ihre Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben eine sehr schwer zu lösende Aufgabe darstellen würde. Man war sich darüber klar, daß eine Behörde mit zweckmäßiger Organisation zu schaffen sei, die sich dieser Aufgabe zu unterziehen haben würde. Die Hauptrichtlinien für diese behördliche Institution waren schon während des Krieges geschaffen worden.

Der Abschluß des Waffenstillstandes, die Heimkehr der Soldaten und Gefangenen, der Abbau der Kriegsindustrieen, der die Entlassung zahlreicher Arbeitskräfte mit sich brachte, die Notwendigkeit, die Heimgekehrten in das soziale Leben und die Wirtschaft einzugliedern, vor allem die Notwendigkeit, die richtigen Maßnahmen zu treffen, die einen raschen Wiederaufbau des Wirtschaftslebens herbeiführen konnten, ließen den Gedanken der Einrichtung eines „Arbeitsamtes" zur Wirklichkeit werden.

Am 13. November 1918 beantragte das Stadt- und Landamt beim Senat die Errichtung eines Arbeitsamtes. Der Antrag fand die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und am 21. November 1918 bekam das Arbeitsamt seine gesetzliche Grundlage. Seine Aufgaben waren:

1. die Verwaltung des Oeffentlichen Arbeitsnachweises (nach dem Gesetz vom 22. Februar 1918, betreffend den Oeffentlichen Arbeitsnachweis),
2. die Förderung der Arbeitsbeschaffung,
3. die Berufsberatung,
4. die Einrichtung einer Erwerbslosenfürsorge,
5. die Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten,
6. als Zentralauskunftsstelle über den Arbeitsmarkt zu dienen.

Auf diese Weise hoffte man, dem Wirtschaftsleben die Kräfte zuführen zu können, die es zu seinem Aufbau nötig hatte, und gleichzeitig durch die Erwerbslosenfürsorge für die zu sorgen, die noch keine Arbeit gefunden hatten, indem man den Arbeitsnachweis zur Grundlage einer gesunden Arbeitsfürsorge machte. Vor allem mußte die Verbindung mit auswärtigen Arbeitsnachweisen aufgenommen werden, um eine, der Arbeitsmarktlage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte zu erreichen. Last not least war eine enge Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern und deren Verbänden unbedingt erforderlich und es mußte eine genaue Arbeitsmarktstatistik aufgestellt werden. Der Aufbau des Arbeitsamtes war folgender:

2 Senatsmitglieder,
1 leitender Fachbeamter,
je 7 Arbeitnehmer und Arbeitgeber, davon je 3 Vertreter der Industrie, je ein Vertreter des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft und je eine Frau.

§ 1. Arbeitsvermittlung.

Vor dem Kriege war die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises sehr bestritten. Nach Ausbruch des Krieges gründete die Abteilung III des Stadt- und Landamtes am 3. August 1914, zunächst für die Dauer der Kriegszeit, im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Körperschaften, der Handelskammer, Gewerbekammer, Landwirtschaftskammer, einen öffentlichen Arbeitsnachweis. Seine Aufgabe war, die Arbeitsvermittlung für diejenigen Berufsarten und Arbeitszweige zu übernehmen, für die es bis dahin an einer einheitlichen geregelten Arbeitsvermittlung fehlte, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen. Später wurde am 29. April 1916 für Lübeck durch Verordnung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals eine „Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt" verfügt. Diese sollte die Meldungen sämtlicher Arbeitsnachweise, denn es gab noch kleinere, nicht staatliche Nachweise, über Angebote, Nachfragen und Vermittlungen verarbeiten und die Ergebnisse mit einer Uebersicht über den Arbeitsmarkt allmonatlich den zuständigen Stellen einreichen. Durch Gesetz vom 19. Dezember 1917, veröffentlicht am 22. Februar 1918, wurde der Oeffentliche Arbeitsnachweis als dauernde Einrichtung anerkannt. Der Oeffentliche Arbeitsnachweis hat seine Tätigkeit am 1. Oktober 1918 aufgenommen und durch Gesetz vom 21. November 1918, betreffend die Errichtung eines Arbeitsnachweises, wurde er in das Arbeitsamt eingegliedert.

Die noch bestehenden Nachweise für einzelne Berufsgruppen wurden nach und nach, auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1917, dem Oeffentlichen Arbeitsnachweis als Fachgruppen angegliedert. Der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe am 1. Oktober 1918, der Arbeitsnachweis des Vereins Lübecker Metallindustrieller am 1. Januar

1919, der Arbeitsnachweis für das Metallgewerbe am 1. Februar 1919. Die Arbeitsvermittlung für das Holzgewerbe wurde am 1. April 1919 in das Arbeitsamt verlegt, die Arbeitsvermittlung für Musiker wurde am 1. Oktober 1919 als Fachabteilung auf den Oeffentlichen Arbeitsnachweis übernommen. Seit dem 1. November 1919 besteht eine Fachabteilung für das Bäckergewerbe.

Für die männlichen und weiblichen kaufmännischen und Büroangestellten wurde eine besondere Vermittlungsstelle beim Arbeitsamt gebildet, ebenso für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Nach und nach wurden auch zahlreiche Innungszweige auf den Oeffentlichen Arbeitsnachweis übergeleitet. Für das Gast- und Schankstättengewerbe bestand eine besondere Fachabteilung. Die nachfolgende Statistik zeigt die Tätigkeit des Oeffentlichen Arbeitsnachweises in den Jahren vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1922:

a) männliche Abteilung:

	Arbeitsuchende	offene Stellen	besetzte Stellen
1918/19 . . .	20292	13234	9876
1919/20 . . .	31438	17952	13491
1920/21 . . .	35924	14048	12022
1921/22 . . .	29390	18250	15031

b) weibliche Abteilung:

	Arbeitsuchende	offene Stellen	besetzte Stellen
1918/19 . . .	13698	7726	5792
1919/20 . . .	10126	6184	4493
1920/21 . . .	8472	4909	3503
1921/22 . . .	8009	5179	3423.

§ 2. Arbeitsbeschaffung.

Soweit die Arbeitsvermittlungsstelle nicht in der Lage war, den Arbeitsuchenden unterzubringen, bedurfte es besonderer Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung:

1. der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten,
2. der Schaffung von Notstandsarbeiten.

Außer diesen Gebieten waren dem Arbeitsamt, Abt. II, (Arbeitsbeschaffung) angegliedert:

a) der Schlichtungsausschuß (siehe nachstehende Tabelle), zur Schlichtung von Arbeits- und Tarifstreitigkeiten auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und vom 3. September 1919, betreffend die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten;

b) die Lübecker Frauenwerkstätte, die sich die Beschäftigung von arbeitslosen und erwerbsbeschränkten Frauen und Mädchen in Heim- und Werkstättenarbeit zur Aufgabe gemacht hatte;

c) die öffentliche Schreibstube, gegründet vom Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene und sittlich Verwahrloste. 1907 von der Oeffentlichen Rechtsauskunftstelle übernommen, November 1918 dem Arbeitsamt angegliedert. Sie soll Handlungs- und Büroangestellten über die Zeit ihrer Stellenlosigkeit hinweghelfen durch Arbeit und Verdienst.

Übersicht über die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses von 1919 bis 1923.

	bis Ende 1919	1.1.20 bis 31.3.20	1.4.20 bis 31.3.21	1.4.21 bis 31.3.22	1.4.22 bis 31.3.23
Anträge wegen:					
Entlassungen, Kündigung	90	62	224	158	
Tarif-, Lohnstreitigkeiten	167	46	207	142	insgesamt
Wiedereinstellung von:					574*)
Kriegsbeschädigten	225	26	6	12	Anträge
Sonstige	—	8	43	8	
Davon erledigt:					
Zurücknahme des Antrages	—	—	15	—	29
Vergleich	190	23	51	40	77
An andere Schlichtungsausschüsse	—	2	—	—	3
Als nicht zuständ. abgewiesen	—	8	15	11	22
Schiedsspruch	208	67	235	164	—
Entscheidung	—	—	31	89	117
Beschluß	—	—	3	18	21
Ohne Verhandlung	84	42	113	—	6

§ 3. Erwerbslosenfürsorge.

In dem Antrage des Stadt- und Landamtes an den Senat auf Schaffung eines Arbeitsamtes war u. a. die Einrichtung einer Erwerbslosenfürsorge vorgesehen. Mit der Einrichtung dieser Fürsorge wurde unmittelbar darnach begonnen.

Nach Erlaß der Reichsverordnung vom 13. November 1918 über die Erwerbslosenfürsorge waren in Lübeck die Vorbereitungen soweit gediehen, daß die beim Arbeitsamt für diese Fürsorge geschaffene Abteilung ihre Tätigkeit am 9. Dezember 1918 aufnehmen konnte.

Zu der obenerwähnten Reichsverordnung erließ der Senat am 27. November 1918 eine Ausführungsverordnung, nach der die einheitliche Errichtung und Durchführung der Erwerbslosenfürsorge dem Arbeitsamt übertragen und dieses ermächtigt wurde, die Anordnungen zu treffen, die nach der Reichsverordnung den Gemeinden oder Ge-

*) Es fehlt eine Spezifikation.

meindeverbänden vorbehalten waren. Das Arbeitsamt hat am 30. November 1918 derartige Anordnungen herausgegeben, die mit den am 5. Januar 1919 aufgestellten Grundsätzen die Richtlinien für die Arbeit der Erwerbslosenfürsorge beim Arbeitsamt bildeten. Es heißt hier: „Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die sich „infolge des Krieges" in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Wer ohne triftigen Grund seine Arbeit aufgibt oder ihm nachgewiesene Arbeit unberechtigterweise ausschlägt, wird nicht als arbeitswillig angesehen. Die Arbeitswilligkeit der Erwerbslosen wird täglich geprüft. Jeder Erwerbslose muß sich täglich zur Abstempelung seiner Kontrollkarte melden."

Um Unterstützung zu bekommen, mußte der Antragsteller bedürftig sein und „infolge des Krieges" durch Erwerbslosigkeit in diese bedürftige Lage geraten sein. Falls seine Bedürftigkeit eine andere Ursache als den Krieg hatte, konnte die Fürsorge nicht in Frage kommen. Gewährung der Erwerbslosenfürsorge trat erst ein, wenn der Erwerbslose an drei aufeinanderfolgenden Tagen arbeitslos war. In der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 ist bestimmt, daß Art und Höhe, mit gewissen Einschränkungen, der Unterstützung den Gemeinden überlassen sei. So galten in der damaligen Zeit (Januar 1919) folgende Unterstützungssätze in Lübeck:

für ledige Männer über 20 Jahre	im Stadtgebiet	5,— M.
	im Landgebiet	4,— M.
für Ehepaare ohne Kinder . . .	im Stadtgebiet	7,— M.
	im Landgebiet	6,— M.

An Zuschlägen wurden für das erste Kind 1,— M., für jedes weitere 0,50 M. bis zum Höchstbetrage von 10,— M. gezahlt.

	Stadtgebiet	Landgebiet
Für ledige Frauen über 20 Jahre . .	4,—	3,— M.
männl. Personen von 18 bis 19 Jahren	4,—	3,— M.
weibl. Personen von 18 bis 19 Jahren	3,30	2,50 M.
männl. Personen von 14 bis 17 Jahren	3,—	2,— M.
weibl. Personen von 14 bis 17 Jahren	2,30	1,50 M.

sechs Zwölftel der Kosten wurden vom Reich ersetzt.

Die Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge machte es den Unterstützungsgemeinden zur Pflicht, die Erwerbslosen zur Weiterversicherung in ihrer Krankenkasse zu veranlassen, wenn sie auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung ihrer Versicherung berechtigt waren. In Lübeck wurden die Beiträge von den Erwerbslosen bei der in Frage kommenden Krankenkasse eingezahlt und ihnen bei der Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung gegen Vorzeigung der Quittung von der Stadtkasse vergütet. So waren die Erwerbslosen nach wie vor im Krankheitsfalle versichert, ohne daß sie die Kosten der Versicherung zu tragen hatten. Die Arbeit der Erwerbs-

losenfürsorge war leider durch den Umstand sehr erschwert, daß die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge sehr unklar war und oft zu Meinungsverschiedenheiten über ihre Auslegung Anlaß gab. Hauptsächlich machte sich diese Unklarheit störend in dem Verkehr mit andern Städten bemerkbar. Die Unklarheit machte es erforderlich, daß die Reichsverordnung verschiedentlich durch Nachträge ergänzt werden mußte.

Zuständig zur Unterstützungsgewährung war die Gemeinde, in der der Erwerbslose beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnsitz hatte.

Erwerbslosen, die nicht „infolge des Krieges" erwerbslos geworden waren, sondern durch Ausstand oder Aussperrung, eigentliche Beschäftigungslosigkeit, die dadurch eintrat, daß keine Arbeit vorhanden war, spielte kaum eine Rolle, konnten frühestens nach Ablauf von vier Wochen seit Beginn ihrer Arbeitslosigkeit Unterstützung bekommen, wenn sonst alle Voraussetzungen erfüllt waren. In dem Nachtrag vom 26. Januar 1920 zur Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge wurde die Erstattungspflicht von Gemeinde zu Gemeinde gänzlich aufgehoben und dadurch die Arbeit der örtlichen Erwerbslosenfürsorge bedeutend erleichtert.

Der Nachtrag vom 11. August 1920 bestimmte, daß die Unterstützung erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden durfte. Zweck dieser Verordnung war, daß man den Erwerbslosen anhalten wollte, sich baldigst selber wieder Arbeit zu besorgen. Auch wurde bestimmt, daß ein Erwerbsloser höchstens auf die Dauer von 26 Wochen Unterstützung beziehen durfte.

Am 22. Juni 1922 erging vom Reich das Arbeitsnachweisgesetz, das am 1. Oktober 1922 in Kraft trat. Nach § 3 dieses Gesetzes sollte das ganze Reich mit einem Netz von Arbeitsnachweisen überspannt werden. Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde sollte ein Arbeitsnachweis eingerichtet werden, deren Träger die Gemeinde oder der Gemeindeverband sein sollte. Bei der ganzen Organisation des Arbeitsnachweiswesens trat der Gedanke der Selbstverwaltung stark hervor. Die zu schaffenden Landesarbeitsämter sollten nach § 15 des Arbeitsnachweisgesetzes

1. fachliche Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Arbeitsnachweisen sein,
2. Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Facharbeitsnachweisen unter genauer Beobachtung des Arbeitsmarktes ausgleichen.

In Lübeck machte das Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes keine großen Aenderungen der bestehenden Einrichtungen erforderlich. Die straffe Regelung der Arbeitsvermittlung und der übrigen Fragen der Erwerbslosenfürsorge, die das Arbeitsnachweisgesetz für das Reich erstrebte, war in Lübeck bereits durch das Gesetz vom November 1918, betreffend die Schaffung eines Arbeitsamtes, durchgeführt. Fast die

gesamte Arbeitsvermittlung war beim Oeffentlichen Arbeitsnachweis zusammengefaßt und mit der Arbeitsvermittlung

1. die Arbeitsbeschaffung,
2. Berufsberatung,
3. Erwerbslosenfürsorge,
4. Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Während bisher der Senat die Oberaufsicht dem Arbeitsamt gegenüber ausgeübt hatte, trat an seine Stelle später der Verwaltungsausschuß des Landesamtes für Arbeitsvermittlung als Selbstverwaltungsorgan, so daß dem obenerwähnten Gedanken der Selbstverwaltung auch in Lübeck Rechnung getragen war, und dann die Arbeitsbehörde (1922), da der Senat nicht in allen einschlägigen Fragen so genau fachlich durchgebildet sein konnte. Diese Behörde war mit allen Fragen des Arbeitsnachweiswesens und den Vorgängen auf dem Gebiete der Erwerbsfürsorge und der Erwerbslosenfürsorge genau vertraut. Die Arbeitsbehörde wurde am 8. Dezember 1922 geschaffen mit den Aufgaben:

a) die Lage und Regelung des Arbeitsmarktes zu verfolgen,
b) Anregungen zu geben und Gutachten zu erstatten,
c) Aufgaben zu erfüllen, die ihr vom Senat auf Grund reichsgesetzlicher Regelung der Erwerbsfürsorge übertragen werden konnten.

1918: **Zahl der Erwerbslosen in Lübeck.**

November	1919	Dezember	3707
1919:		**1920:**	
Januar	6086	Januar	3342
Februar	5258	Februar	3194
März	4367	März	3246
April	3578	April	ca. 2600*)
Mai	3617	Mai	ca. 2400
Juni	3350	Juni	ca. 3000
Juli	3646	Juli	ca. 3000
August	3526	August	ca. 3200
September	3290	September	ca. 3400
Oktober	3728	Oktober	ca. 2600
November	3661	November	ca. 3000
Dezember	3386	Dezember	ca. 3600

1921:

Januar	ca. 3800
Februar	ca. 3800
März	ca. 3200

1921/22 wurden 4872 neue Anträge auf Erwerbslosenunterstützung, 1922/23 3750 neue Anträge bewilligt.

*) Aus den wöchentlichen Durchschnittsziffern errechnet.

§ 4. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Mit der Gründung des Arbeitsamtes ging auch die bisher vom Jugendamt und einigen anderen Stellen ausgeübte Berufsberatung auf das Arbeitsamt über. Die Berufsberatung wandte sich vor allem an die interessierten Kreise, Handels- und Gewerbekammer, die einzelnen Innungen und das Gewerkschaftskartell mit der Bitte um Mitarbeit. Sie arbeitete mit der Oberschulbehörde in enger Fühlungnahme, weil es nur durch deren Mithilfe möglich war, die aus der Schule zur Entlassung kommende Jugend restlos zu erfassen. Mit dem Jugendamt bestanden weitgehende Beziehungen. Mit Hilfe von Fragebogen, die die zur Entlassung Kommenden ausfüllten, erhielt die Berufsberatungsstelle Kenntnis von ihren Berufsabsichten. Aufgabe der Stelle war es nun, mit den Einzelnen die Berufsaussichten, Eignung für den gewählten Beruf zu erörtern, Aufklärung über die verschiedenen Berufsarten zu geben und mit Hilfe der Arbeitgeber und deren Verbänden für die nötigen Lehrstellen Sorge zu tragen.

§ 5. Fürsorge für Erwerbsbeschränkte.

Aufgabe der Erwerbsbeschränktenfürsorge sollte es sein, Personen, die an einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit litten, trotz dieser Beeinträchtigung einer wirtschaftlich wertvollen Arbeit zuzuführen. Die Erwerbsbeschränktenfürsorge nahm im November 1919 ihre Tätigkeit auf.

B. Arbeitsbehörde.

Seit dem 18. November 1922 besteht die Arbeitsbehörde als Einrichtung im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes. Zu ihrer Schaffung kam es aus den oben schon erwähnten Gründen. Sie setzt sich zusammen aus:

2 Senatsmitgliedern,
einem leitenden Fachbeamten, der den Vorsitzenden vertritt,
je 7 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern
und den erforderlichen Stellvertretern.

Ab 1923 war nur ein Senatsmitglied in der Behörde vertreten, da der Verwaltungsausschuß für den Oeffentlichen Arbeitsnachweis alle Fragen selbständig regelte. Der Aufbau war also dem des Arbeitsamtes ähnlich, nur daß wir jetzt eine selbständige Behörde vor uns haben. Die Arbeitsgebiete waren folgende:

1. Oeffentlicher Arbeitsnachweis,
2. Arbeitsbeschaffung,
3. Erwerbslosenfürsorge,
4. Oeffentliche Schreibstube,
5. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung,
6. Schlichtungsausschuß.

Im folgenden soll eine Uebersicht über die Arbeit und Entwicklung der Arbeitsbehörde bis zum Jahre 1926 gegeben werden. Die Behörde stellt das Bindeglied zwischen dem Verwaltungsausschuß und der obersten Landeszentralbehörde dar.

§ 1. Oeffentlicher Arbeitsnachweis.

Am besten ist eine Entwicklung immer anhand von Zahlenaufstellungen zu verfolgen und so sollen denn auch hier die vom Verfasser aus den einzelnen Jahresberichten des Oeffentlichen Arbeitsnachweises zusammengestellten Zahlen ihre beredte Sprache sprechen. Es sind hier nur die Arbeitsuchenden, offene Stellen usw., angeführt, die durch den Oeffentlichen Arbeitsnachweis gegangen sind und nicht die Ziffern herangezogen, die die noch bestehenden zwei Facharbeitsnachweise, die Heuerstelle des Zentralvereins deutscher Reeder und die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen, betreffen.

Uebersicht über die Zahl der Arbeitsuchenden, gemeldeten offenen Stellen und durch den Arbeitsnachweis besetzten Stellen in den Rechnungsjahren 1922 bis 1926. (Das Jahr 1921 ist noch einmal zu Vergleichszwecken mit angeführt.)

a) männlicher Arbeitsmarkt:

	Arbeitsuchende	offene Stellen	bes. Stellen
1921	29390	18256	5031
1922	29327	16912	13562
1923	73628	11034	10179
1924	48651	11662	10517
1925	50557	14597	12869
1926	74412	13531	12335

b) weiblicher Arbeitsmarkt:

1921	8009	5179	3423
1922	9737	4309	2738
1923	10461	3640	2242
1924	5748	2735	1869
1925	7029	2652	1780
1926	9190	3063	2338.

Wir sehen sowohl auf dem männlichen, als auch auf dem weiblichen Arbeitsmarkt ein plötzliches Ansteigen der Arbeitsuchenden im Jahre der Hochinflation und dann ein langsames Sinken bis zum Jahre 1925, bis dann 1926 wieder der Stand der größten Zahl der Arbeitsuchenden von 1923 nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen wird. Sehr auffällig ist auch die Abnahme der offenen Stellen, besonders eklatant im Ver-

gleich zu der steigenden Zahl der Arbeitsuchenden, wie sich aus folgender Gegenüberstellung noch deutlicher ergibt:

Es kamen auf 100 Arbeitsuchende*)

a) männlicher Arbeitsmarkt:

1921	ca.	60	offene Stellen
1922	„	50	„ „
1923	„	15	„ „
1924	„	22	„ „
1925	„	28	„ „
1926	„	18	„ „

b) weiblicher Arbeitsmarkt:

1921	ca.	60	offene Stellen
1922	„	44	„ „
1923	„	30	„ „
1924	„	40	„ „
1925	„	30	„ „
1926	„	30	„ „

Mit den benachbarten Arbeitsnachweisen fand zum Teil ein reger Verkehr statt, besonders mit denen von Hamburg, Kiel, Segeberg, Mölln, Bad Schwartau usw., um einen Ausgleich der Arbeitsuchenden zu erzielen.

Leider wurde die Demobilmachungsverordnung vom 1. April 1922, die vorschrieb, daß alle offenen Stellen sofort beim Arbeitsnachweis gemeldet werden mußten, aufgehoben. Der Tätigkeit der Arbeitsnachweise wurde damit jede Möglichkeit genommen, die freien Stellen genau festzustellen und viele offenen Stellen wurden ihnen gar nicht bekannt.

§ 2. Erwerbslosenfürsorge.

1922/23:

Der August dieses Jahres brachte die bisher niedrigste Ziffer von 34 Erwerbslosen. Im September begann ein langsames Ansteigen, trotzdem konnten aber fast alle Arbeitslose von der produktiven Erwerbslosenfürsorge beschäftigt werden. In den letzten Monaten wurde wiederum die verkürzte Arbeitszeit in den Betrieben eingeführt, so daß der Staat erhebliche Beträge für Kurzarbeiterzuschüsse bereitstellen mußte. Die Kosten für die Erwerbslosenfürsorge trug zur Hälfte das Reich, zur anderen Hälfte der Staat Lübeck.

1923/24:

Im Dezember erreichte die Arbeitslosenziffer eine Höhe, wie sie bisher noch nie dagewesen war, es waren in Lübeck 6885 (6337 männliche und 548 weibliche) Personen arbeitslos. Nach der Stabilisierung

*) Errechnet vom Verfasser auf Grund der Jahresberichte des Oeffentlichen Arbeitsnachweises.

trat vorerst eine langsame Rückwärtsentwicklung ein, so daß die Zahl der Erwerbslosen im März 1924 4627 (4525 männliche und 102 weibliche) Personen betrug.

Die Herabsetzung der Wartezeit von 6 auf 3 Tage wurde den Fürsorgeträgern nach eigenem Ermessen freigestellt und Lübeck machte von dieser Ermessensfreiheit sofort Gebrauch.

Leider nahm infolge der zunehmenden Wirtschaftskrisis die Kurzarbeit in den Betrieben weiter stark zu, so daß im November 1923 durchschnittlich an 90 Betriebe mit 1300 Arbeitern Kurzarbeiterzuschüsse gezahlt werden mußten. Doch ging diese Zahl später auch wieder zurück, so daß Mitte März 1924 die Zahlung der Kurzarbeiterzuschüsse ganz eingestellt werden konnte.

Mit dem 1. November 1923 wurde durch Anordnung über die Aufbringung der Mittel zur Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 eine wesentlich andere Grundlage geschaffen, als sie bisher nach der alten Verordnung vom 1. November 1921 bestanden hatte. Die nötigen Mittel waren nunmehr von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen und durch Zuschüsse der Gemeinden aufzubringen, auch wurde die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht. Diese Arbeitsleistungen waren durch die Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums vom 17. November 1923 geregelt. Die neue Anordnung über Aufbringung der Mittel vom 15. Oktober 1923 wurde später mit der alten Verordnung vom 1. November 1921 verschmolzen und in einer neuen Fassung als Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. Nr. 14) bekannt gegeben.

Im § 4 dieser Verordnung wurde bestimmt, daß ab 1. April 1924 Erwerbslose, die in den letzten 12 Monaten vor dem Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit nicht 3 Monate Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren, keine Unterstützung beziehen dürften.

In den §§ 20 bis 26 war ferner bestimmt, daß jeder Erwerbslose, unter Zugrundelegung eines Grundlohnes in Höhe des Unterstützungssatzes, bei der Ortskrankenkasse zu versichern sei, sofern er nicht die Versicherung bei einer anderen Krankenkasse beantragte.

Mit der Einführung der Arbeitspflicht wurde für Lübeck Anfang Dezember 1923 begonnen, naturgemäß gegen den Willen der Erwerbslosen, die auch mehrfach Aenderungen der festgesetzten Arbeitszeit durchsetzten, und damit verlor die produktive Arbeitslosenfürsorge ihre Existenzberechtigung und konnte aufgelöst werden.

1924/25:

Im März 1924 trat die neue Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 25. März 1924 voll in Kraft. Leider barg dieses Gesetz manche Härten für die Erwerbslosen in sich. So, daß der Beitragspflicht nicht das uneingeschränkte Recht auf den Bezug der Erwerbslosenunterstützung gegenübergestellt war. Dann, und das war besonders für

Lübeck als Hafenstadt wichtig, daß der Anspruch auf Unterstützung von der Krankenversicherungspflicht abhängig gemacht wurde, und somit Seeleute nicht von der Erwerbslosenfürsorge erfaßt werden, da sie nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Dieser Mangel wurde erst zum 1. November 1924 durch eine neue Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute beseitigt.

Die Höchstdauer der Erwerbslosenfürsorge wurde im § 18 auf 26 Wochen innerhalb 12 Monaten festgesetzt. Diese Frist erwies sich aber bald als zu kurz, und mußte die örtliche Entscheidungsstelle gemäß § 18 Abs. 3 von ihrem Recht Gebrauch machen, in besonderen Fällen die Fürsorge um 13 Wochen zu verlängern. Aber auch diese Zeit reichte noch nicht, sondern es mußte auch die letzte Möglichkeit ausgenutzt werden, die Höchstdauer nun noch weitere Wochen zu verlängern, indem in gegebenen Fällen der Erwerbslose noch 13 Wochen bei den öffentlichen Notstandsarbeiten beschäftigt wurde, denn gemäß den Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten darf eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen nicht auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden. Auf diese Weise wurde es möglich gemacht, die Erwerbslosen bis zu 52 Wochen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu unterstützen.

Die Erwerbslosen, die während der Höchstdauer der Unterstützung von 52 Wochen nicht in Arbeit gebracht werden konnten, deren Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge also erloschen war, und diejenigen, die überhaupt keinen Anspruch auf Unterstützung hatten, wurden aus lübeckischen Mitteln bei den öffentlichen Notstandsarbeiten beschäftigt und erhielten für ihre Arbeit einen Lohn, der dieselbe Höhe hatte, wie eine ihnen etwa zustehende Erwerbslosenunterstützung.

Interessant ist eine Gegenüberstellung der Einnahmen der Erwerbslosenfürsorge aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Gemeindeleistungen mit den gemachten Ausgaben.

Die Einnahmen der Erwerbslosenfürsorge betrugen für das Rechnungsjahr 1924/25:

Beitragseinnahmen	946 134,20	RM.
Gemeindeleistungen	124 996,80	„
Zinsen	1 586,65	„
Gesamteinnahmen	1 072 717,65	RM.

Die Gesamtausgaben für Erwerbslosenfürsorge im Rechnungsjahr 1924/25:

Verwaltungskosten	101 622,07	RM.
⅔ Kostenanteil für das Landesarbeitsamt	2 000,—	„
Laufende Unterstützungen	584 219,85	„
Krankenkassenbeiträge für Erwerbslose	63 411,85	„
Anlernezuschüsse	1 551,48	„
Mehrarbeitszuschläge für Notstandsarbeiter	170 921,80	„
zusammen	923 727,05	RM.

Der Gesamteinnahme von . . . . . 1 072 717,65 RM.
stehen Gesamtausgaben von . . . . . 923 727,05 „
gegenüber.

Demnach betrug der Beitragsfonds am
1. März 1925 . . . . . 148 990,60 RM.

In finanzieller Hinsicht war also für dieses Jahr das Ziel der Reichspolitik voll und ganz erreicht, die Lasten der Erwerbslosenfürsorge von sich abzuschütteln. Leider mußten die Beitragssätze, die in ihrer Höhe von 3 v. H. eine nicht unerhebliche Belastung der Wirtschaft darstellen, auch weiterhin in Lübeck als Nachteil hingenommen werden, und konnten nicht, oder doch nur vorübergehend, gesenkt werden, wie in anderen Ländern, wo größere Gefahrengemeinschaften bestehen, da Lübeck als kleiner Stadtstaat mit verhältnismäßig viel Industrie stets allein auf sich angewiesen war.

1925/26:

Dieses Jahr brachte ein starkes Ansteigen der Erwerbslosenziffern, die von Monat zu Monat in einem, alle Berechnungen und Erwartungen übersteigendem Maße anwuchsen. Der angesammelte Beitragsfonds, der bis zum August 1925 auf rund 219 000, - RM. angelaufen war, mußte bereits im September zur Deckung des Fehlbetrages in Anspruch genommen werden, und wurde durch das schnelle Anwachsen der Arbeitslosenzahl rasch aufgezehrt.

Um der Not der Arbeitslosen zu steuern, hatte man in Lübeck die seit langem betriebene Fürsorge der Arbeitsbeschaffung ins Leben gerufen. Fast ein Drittel der Unterstützungsempfänger konnte mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden. Jeder Erwerbslose konnte, wenn er zwei Monate allein von der Unterstützung gezehrt hatte, für einen Monat tariflich gelohnte Arbeit verrichten, um sich wirtschaftlich etwas zu erholen.

Eine besondere Notlage erfaßte die erwerbslosen Angestellten, die bisher nicht von der Erwerbslosenfürsorge erfaßt werden konnten. Am 21. Januar 1926 erging eine Reichsverordnung, die die Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge auch auf die Angestellten ausdehnte, die auf Grund der Angestelltenversicherungsordnung pflichtversichert waren.

Für die Arbeitslosen, die keine Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge hatten, oder deren Anspruch bereits erschöpft war, wurden wiederum mit lübeckischen Mitteln Wohlfahrtsarbeiten bereitgestellt. Da die Beschäftigung bei Wohlfahrtsarbeiten eine krankenversicherungspflichtige Tätigkeit ist, so konnten diejenigen, die drei Monate gearbeitet hatten, der Erwerbslosenfürsorge eingereiht werden. Lübeck stand mit seiner Fürsorge für die Arbeitslosen mit an führender Stelle im Reich, und viele seiner Maßnahmen sind anderweitig nachgeahmt worden.

Die Einnahmen für die Erwerbslosenfürsorge betrugen im Rechnungsjahr 1925/26:

Beitragseinnahmen	607 796,96	RM.
Gemeindeleistungen	165 417,17	„
Zinsen	17 240,37	„
Gesamteinnahmen	790 454,50	RM.

Die insgesamt aufgewendeten Mittel für die Erwerbslosenfürsorge im Rechnungsjahr 1925/26 betrugen:

Verwaltungskosten	104 189,79	RM.
2/3 Kostenanteil für das Landesarbeitsamt	2 000,—	„
Laufende Unterstützungen	846 532,03	„
Kurzarbeiterunterstützungen	71,22	„
Krankenkassenbeiträge für Erwerbslose	93 272,13	„
Anlernezuschüsse	3 571,64	„
Förderungszuschüsse für Notstandsarbeiter	232 738,07	„
zusammen	1 282 374,89	RM.

Den Gesamtausgaben von	1 282 374,89	RM.
stehen Gesamteinnahmen gegenüber von	790 454,50	„
demnach Fehlbetrag am 31. März 1926	491 920,39	RM.

Dieser Fehlbetrag war auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zur Hälfte vom Reich, zur anderen Hälfte von Lübeck zu decken, so daß der Haushaltsplan mit 245 960,20 RM. belastet werden mußte.

Die weitere Entwicklung wird unter dem Titel „Arbeitsamt" unter dem Kapitel „Behörde für Arbeit und Wohlfahrt" beschrieben werden.

Von den übrigen Aufgabengebieten der Arbeitsbehörde, der öffentlichen Schreibstube, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und dem Schlichtungsausschuß sollen hier nur noch die Namen erwähnt werden, da sie im Vergleich zu den reinen Fürsorgemaßnahmen der Arbeitsvermittlung und der Erwerbslosenfürsorge weniger markant erscheinen.

Titel II.

Wohlfahrtsamt.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege, die während des Krieges schon vor große Aufgaben gestellt war, hatte nach dem Kriege noch wesentlich größeren Anforderungen zu genügen. Der Ausbau der Wohlfahrtspflege, insbesondere die Schaffung mancher Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege, mit deren Bestehen über den Krieg hinaus gerechnet werden mußte, ließ schon während des Krieges eine straffere Zusammenfassung

der staatlichen Wohlfahrtspflege wünschenswert erscheinen. Es kam darauf an, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Einrichtungen zu stärken und eventuell neue Einrichtungen zu schaffen bei sparsamster Verwendung und größtmöglichster Ausnutzung der verfügbaren persönlichen Kräfte und Mittel. Das plötzliche Ende des Krieges und die Novemberereignisse — die Verfassungen beseitigten den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei Empfang von Armenunterstützung —, die Einbringung der Vorlage und die Schaffung eines Arbeitsamtes ließen es geraten erscheinen, dem Senat auch sofort eine Vorlage einzureichen, die die Schaffung eines Wohlfahrtsamtes vorschlug. Der Antrag fand die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und durch Gesetz vom 21. November 1918, betr. die Errichtung eines Wohlfahrtsamtes, und Nachtrag vom 14. Mai 1919 wurde dieses Amt ins Leben gerufen. Nach diesem Gesetz ist es im wesentlichen Aufgabe des Wohlfahrtsamtes*):

a) ein zweckdienliches Zusammenarbeiten unter den Abteilungen des Wohlfahrtsamtes und anderen Wohlfahrtseinrichtungen herbeizuführen,

b) bei gemischten Organisationen halb staatlicher, halb privater Einrichtungen die privaten Hilfskräfte nach Möglichkeit zu entfalten und die Beschaffung der dafür nötigen Mittel in erster Linie auf privatem Wege zu fördern,

c) bei neu eintretenden Aufgaben öffentlicher Fürsorge auf eine zweckdienliche Eingliederung in das bestehende Wohlfahrtsamt Bedacht zu nehmen,

d) für eine gute Entfaltung der privaten Wohlfahrtspflege zu sorgen und ein gedeihliches Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit zu fördern,

e) eine Auskunftsstelle über Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit zu errichten,

f) über Fragen der Wohlfahrtspflege Gutachten zu erstatten,

g) die Ausbildung der in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen zu fördern,

h) Mißbräuchen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege entgegenzuwirken.

Das Wohlfahrtsamt bestand aus:

einem Senatsmitglied als Vorsitzenden und
2 weiteren Senatsmitgliedern,
einem leitenden Fachbeamten,
einem Oberbeamten,
je zwei Mitgliedern der einzelnen Abteilungen,
zwei Frauen.

*) Link, Das Wohlfahrtsamt a. a. O. S. 3.

Es wurden folgende Abteilungen gebildet:

1. Kriegsbeschädigtenfürsorge, gebildet durch den schon erwähnten Lübecker Landesausschuß für Kriegsverletzte,
2. Kriegshinterbliebenenfürsorge, gebildet durch den Ortsausschuß der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen,
3. die Kriegsteilnehmerfürsorge, gebildet durch den Unterstützungsausschuß des Lübecker Landesausschusses für Kriegsverletzte,
4. Jugendfürsorge, gebildet durch das bereits bestehende Jugendamt,
5. Rechtsfürsorge. Dieser Abteilung lag vor allem die Mitwirkung bei der Leitung der Oeffentlichen Rechtsauskunftstelle ob, sowie die Errichtung einer Beratungsstelle für Kriegsteilnehmer. Als Glied dieser Abteilung wurde auch vom Stadt- und Landamt das Einigungsamt übernommen, dem bald danach durch Senatsverordnung die Bezeichnung „Einigungsamt bei dem Wohlfahrtsamt" beigelegt wurde,
6. Kreditfürsorge, gebildet durch den Verwaltungsausschuß der Darlehnskasse für Kriegsbeschädigte,
7. Wohnungsfürsorge. Grundstock dieser Abteilung war der Wohnungsnachweis, der auf Antrag des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung vom Senate am 1. März 1919 auf das Wohlfahrtsamt übertragen wurde,
8. Auskunftsstelle. Aufgabe dieser Abteilunng war die Auskunfterteilung über Fragen der Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit.

In den folgenden Paragraphen werden die einzelnen Fürsorgegebiete der Reihe nach in ihrer Entwicklung geschildert.

§ 1. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

„Die Kriegsbeschädigtenfürsorge war nicht nur als Dankespflicht zu betrachten gegen die, die ihre Gesundheit und ihren Ernährer im Felde eingebüßt hatten, sondern auch als soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit. Dem deutschen Volke mußte jede nur irgend verwertbare Arbeitskraft erhalten bleiben, das Riesenheer der Kriegsbeschädigten mußte vor einem sozialen Herabsinken bewahrt bleiben und ihnen befriedigende Arbeits- und Lebensbedingungen gesichert werden." Zur Durchführung der Fürsorge für Kriegsbeschädigte wurde für Lübeck durch Beschluß des Senates vom 27. Februar 1915 der schon erwähnte Lübecker Landesausschuß für Kriegsverletzte eingesetzt. Seine Aufgaben sind auf Grund der Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge vom 8. Februar 1919 und den dazu am 31. März 1919 erlassenen Ausführungsbestimmungen auf die Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene übergegangen. Der leitende Fach-

beamte des Wohlfahrtsamtes wurde zum Leiter der Hauptfürsorgestelle, die beim Wohlfahrtsamt bestand, vom Senat ernannt.

Hauptaufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge war es, in Ergänzung der militärischen Heilfürsorge und der durch das Reichsgesetz geregelten Rentenversorgung Fürsorge zu üben. Die Fürsorge umfaßte insbesondere:

Auskunftserteilung,
Rechtsberatung und Rechtshilfe,
Berufsberatung und Stellenvermittlung,
Berufsvorbildung durch Gewährung von Unterricht in Theorie und Praxis,
Gewährung von Unterstützungen,
Familienfürsorge,
Beschaffung von Kleidung,
Heimstättenbeschaffung und Landansiedlung,
Erwirkung von Vergünstigungen für Kriegsverletzte.

Zur Durchführung dieser Fürsorgemaßnahmen waren naturgemäß sehr erhebliche Mittel erforderlich. Die vom Reich und Staat zur Verfügung gestellten Summen deckten die Ausgaben nur zum kleinen Teil, so daß im Anfang die Fürsorge hauptsächlich auf gespendete Mittel angewiesen war.

Die Zahl der Kriegsverletzten belief sich im August 1919 auf 4392, von denen 2432 in Lübeck beheimatet waren, von denen wiederum 2052 mit einer Rente entlassen waren. Erwerbsbeschränkt waren

bis zu 33⅓ Prozent	1296
34 bis 50 Prozent	425
51 bis 66⅔ Prozent	170
67 bis 95 Prozent	113
100 Prozent	48.

Seit dem Bestehen der Amtlichen Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, insbesondere auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1919, wurden die für die Verwaltung und eigentliche Fürsorge nötigen Mittel vom Reich und Staat beschafft, und zwar in der Weise, daß das Reich vier Fünftel der entstehenden Kosten trug, während das letzte Fünftel von der Gemeinde getragen wurde.

Für 1919 erstreckte sich die Fürsorge auf 3552 in Lübeck wohnende Kriegsverletzte.

Das Jahr 1920 brachte der Hauptfürsorgestelle eine neue Aufgabe in der Uebernahme der Vorarbeiten für die Umanerkennung der Renten der Kriegsverletzten nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920. Auch die Bestimmung dieses Gesetzes, daß den Kriegsbeschädigten auf die seit dem 1. April 1920 zu gewährenden Versorgungsgebührnisse Vorschüsse seitens der Amtlichen Hauptfürsorgestelle im Bedürfnisfall gewährt werden sollten, brachte eine außerordentliche Belastung mit

sich, da viele Kriegsverletzte, die infolge der einsetzenden Geldentwertung mit ihren Unterstützungen nicht auskamen, dieses Recht auf Vorschuß für sich in Anspruch nahmen. Besonders ins Gewicht fiel, daß eben bei vielen Kriegsverletzten, wenn sie auch wieder einen Beruf ausüben konnten, dem sie von der Hauptfürsorgestelle zugeführt worden waren, doch das Einkommen nicht ausreichte, um sich und die Familie zu versorgen, und so wurden diese Vorschüsse oft zu Rettern aus der dringendsten Not.

Auf Grund einer Verfügung des Reichsarbeitsministeriums vom 22. September 1920 übernahm die Amtliche Hauptfürsorgestelle im Dezember 1920 zu ihren sonstigen Aufgaben auch die Fürsorge für Veteranen der früheren Kriege und deren Hinterbliebene. An Mitteln für diese Fürsorge stand zunächst der Unterstützungs-Alt-Fonds des Reichsarbeitsministeriums zur Verfügung, den dieses auf die einzelnen Hauptversorgungsämter verteilte. Der auf Lübeck entfallende Anteil reichte aber für die noch zahlreich vorhandenen Veteranen, die sich auf ca. 200 beliefen, nicht aus und so wurden auf Antrag des Wohlfahrtsamtes noch größere Mittel für das Rechnungsjahr 1921 von Senat und Bürgerschaft bewilligt. Gemäß der Verfügung des Reichsarbeitsministeriums wurde ein Unterausschuß bei der Hauptfürsorgestelle eingerichtet, der sich ausschließlich mit der Fürsorge der Veteranen beschäftigte.

Im November 1921 wurde durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. September 1921 die Hauptfürsorgestelle mit der Zahlung der Teuerungszuschüsse an die Schwerkriegsbeschädigten beauftragt. Weitere Aufgaben erwuchsen der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch Angliederung der Fürsorge für ehemalige Kriegs- und Zivilgefangene, der Fürsorge für die Altrentner und der Arbeitsfürsorge für die Schwerunfallverletzten. Die Haupttätigkeit bestand, wie auch in den Vorjahren, in der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte und der Ausführung und Ueberwachung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 6. April 1920, in der Vertretung der Kriegsverletzten vor dem Versorgungsgericht einschließlich Reichsversorgungsgericht, der Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen und Darlehen und der Mitwirkung bei Ansiedlung und Kapitalabfindung der Kriegsverletzten. Dagegen konnte im Laufe der Entwicklung die Fürsorge für Ausbildung und Fortbildung der Kriegsverletzten fast gänzlich eingestellt werden. Mit Hilfe des Schwerbeschädigtengesetzes gelang es, die noch in irgendeiner Weise erwerbsfähigen Schwerbeschädigten fast restlos in geeigneten Stellen unterzubringen. Die Zahl der Schwerbeschädigten belief sich auf 704. An Vergünstigungen wurden, wie auch in den Vorjahren, den Schwerbeschädigten Monatskarten für die Straßenbahn unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von der Veteranenfürsorge wurden 142 Personen versorgt, denen Fürsorge hauptsächlich in Form von Unterstützungen zum Lebensunterhalt und Gesundheitsfürsorge gewährt wurde, da diese Personen infolge ihres hohen Alters fast sämtlich erwerbsunfähig waren.

Das Jahr 1922 brachte im Aufbau keine Veränderungen der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte. Die einzelnen Zweige der Hauptfürsorgestelle waren nach dem Stande 1922 folgende:

1. Berufsberatung, einschließlich Berufsausbildung,
2. Beihilfen aus Anlaß einer Berufsausbildung,
3. Arbeitsfürsorge und Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes,
4. Erholungsfürsorge,
5. Tuberkulosefürsorge,
6. Siechen- und Hilfslosenfürsorge,
7. Gesundheitsfürsorge sonstiger Art,
8. einmalige Barunterstützungen,
9. Gewährung von Sachbeihilfen,
10. Familienfürsorge.

Die Mitwirkung der Hauptfürsorgestelle bei Ansiedlungen und Kapitalabfindungen wurde kaum noch in Anspruch genommen, da die Kapitalabfindungen bei der außerordentlichen Geldentwertung eine nennenswerte Beihilfe bei einer eventuellen Landansiedlung nicht mehr bedeuteten. Die Zahl der Schwerbeschädigten ging auf 607 zurück, da eine ganze Anzahl Schwerbeschädigter durch die Umanerkennung ihrer Renten unter 50 Prozent der Erwerbsunfähigkeit sanken. In der Veteranenfürsorge bestanden in der Hauptsache die Fürsorgeleistungen in der unentgeltlichen Hergabe von Lebensmitteln, da infolge der Geldentwertung Bargeldunterstützungen wenig bedeutet hätten. Sehr erheblich dagegen mußte die Gesundheitsfürsorge in Anspruch genommen werden, da viele der Veteranen einer Krankenkasse nicht angehörten und außerstande waren, Arzt und Arzneien zu bezahlen.

Auch das Jahr 1923 hat in dem Aufbau der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge in Lübeck nichts geändert, wenn auch einige Aenderungen des Schwerbeschädigtengesetzes und des Reichsversorgungsgesetzes eintraten.

Leider brachte die ungünstige Wirtschaftslage mit sich, daß eine Anzahl der Schwerbeschädigten, die bis dahin durch Vermittlung der Fürsorge Arbeit gehabt hatten, wieder arbeitslos wurden.

Auch die vom Reich ab 1. April 1924 angeordnete Neugestaltung des gesamten Fürsorgewesens für die Kriegsbeschädigten veränderte die Fürsorge in Lübeck kaum, da diese Fürsorge in Lübeck bereits seit 1919 von einer Abteilung des Wohlfahrtsamtes ausgeübt wurde. Eine einschneidende Veränderung trat aber in der Finanzierung der Fürsorge ein, da das Reich ab 1. April 1924 sich an den Lasten der sozialen Fürsorge für die Kriegsbeschädigten nicht mehr beteiligte. Dafür wurden aber den Ländern Steuerquellen zugewiesen, so daß die Fürsorge in vollem Umfange aufrecht erhalten werden konnte.

Nach § 42 der Dritten Steuernotverordnung übertrug das Reich die Aufgaben der Wohlfahrtspflege den Ländern. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bestimmte im § 1 die Landes-

fürsorgeverbände und Bezirksfürsorgeverbände zu Trägern der Fürsorge. Hiernach verordnete der Senat, daß der Lübeckische Staat „Landesfürsorgeverband", die einzelnen lübeckischen Gemeinden „Bezirksfürsorgeverbände" seien. Da, wie schon erwähnt, die Hauptfürsorgestelle schon seit 1919 eine Abteilung des Wohlfahrtsamtes war, trat eine Veränderung in dem Aufbau der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht ein, da bestimmt worden war, daß die Fürsorge von den bisher damit betrauten Behörden fortgeführt werden sollte. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde als Aufgabe des Landesfürsorgeverbandes bezeichnet.

Die Zahl der rentenempfangenden Kriegsbeschädigten stieg 1924 von 1388 auf 1438 durch Neubewilligung von Renten und Zuzug von Kriegsbeschädigten nach Lübeck.

Nach dem Kapitalabfindungsgesetz konnte den Kriegsbeschädigten zwei Drittel ihrer Rente (ohne Zuschläge) zum Erwerb oder zur Stärkung eigenen Grundbesitzes kapitalisiert werden, und da inzwischen die Markstabilisierung durchgeführt worden war, wurde von diesem Recht ausgiebigst Gebrauch gemacht, indem 120 Kriegsbeschädigte Anträge auf Kapitalabfindung stellten. Von diesen Anträgen konnten 32 mit insgesamt 54446,— RM. bewilligt werden. Diese Kapitalabfindung bewirkte, daß 19 Neubauten (Siedlungen) aufgeführt werden konnten, außerdem wurden 10 Wohnhäuser gekauft und in 3 Fällen Hypotheken abgestoßen.

Leider nahm die vorhin angedeutete Arbeitslosigkeit unter den Schwerbeschädigten weiter zu, so daß 1925 von 592 arbeitsfähigen Schwerbeschädigten nahezu 25 ohne Arbeit waren.

Die steigende wirtschaftliche Not in dem auf die Stabilisierung folgenden Jahre machte sich auch in einer zunehmenden Anzahl der Unterstützungsanträge bemerkbar. Besonders stieg diese Zahl im Anfange des Jahres 1926, so daß im Januar 173, im Februar 187 und im März 1926 179 Anträge auf Unterstützung eingingen. Infolge der außerordentlichen Not reichten die in dem Lübeckischen Etat vorgesehenen 20000 RM. für Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht aus, und um nur der dringendsten Not steuern zu können, mußten weitere Mittel bewilligt werden.

Seit 1924 spielte die Kapitalabfindung eine immer größere Rolle. Insgesamt sind vom Dezember 1924 bis Anfang 1926 117 Anträge mit einem Gesamtbetrag von 240114, - RM. bewilligt worden. Die Kapitalabfindungen wurden in 38 Fällen zum Bau einer Siedlung, 6mal zum Kauf einer schon bestehenden Siedlung, 38mal zum Hauskauf verwendet. In einem Falle wurde eine Landstelle erworben und in 14 Fällen Hypotheken abgestoßen.

§ 2. Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die Kriegshinterbliebenenfürsorge befindet sich seit dem 1. März 1919 beim Wohlfahrtsamt, das diese Fürsorge vom Roten Kreuz, Abt. IV, übernommen hat.

Die Fürsorge erstreckte sich in der Hauptsache auf folgende Gebiete:

1. Beratung von Kriegshinterbliebenen,
2. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Versorgungsgebührnisse,
3. Ausübung der sozialen Fürsorge für alle in Lübeck ansässigen Hinterbliebenen.

Unter Hinterbliebenen wurden verstanden:

Witwen,
Waisen,
Eltern,
uneheliche Pflege- und Stiefkinder von gefallenen Kriegsteilnehmern.

An Unterstützungen wurden gewährt:

1. militärische Hinterbliebenengebührnisse,
2. Zuschußrenten,
3. Mietezuschüsse bis zur Höhe der vierteljährlichen Miete,
4. Feuerungsbeihilfen,
5. in Sonderfällen Lehrlingsbeihilfen, Konfirmanden- und Kleiderbeihilfen, Zuschüsse zu Landpachten, Zuschüsse zu Versicherungsprämien usw.

Die Zahl der in der Fürsorge dieser Abteilung Stehenden betrug im Jahre 1919 900 bis 1000 Personen.

Für die Fürsorge der Kriegshinterbliebenen war der Erlaß des Reichsversorgungsgesetzes vom 20. Mai 1920 ein bedeutsames Ereignis. Jahrelang hatten Vertreter der amtlichen Fürsorge und die Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf den Erlaß dieses Gesetzes hingewirkt, da die alten Versorgungsgesetze unzulänglich geworden waren.

Im November 1920 erließ das Reichsarbeitsministerium Bestimmungen über die Umanerkennung der Renten, damit wenigstens die Kriegshinterbliebenen, die sich teilweise in großer Not befanden, bald in den Bezug der neuen Gebührnisse kämen. Bis Ende 1920 waren schon über 450 Anträge auf Umanerkennung eingegangen. Um aber die Not der Hinterbliebenen einigermaßen zu lindern, war die Fürsorgestelle gezwungen, in großem Maße Vorschüsse auf Rentenzahlungen zu gewähren.

Das Jahr 1921 brachte den Rest von 1500 Anträgen auf Umanerkennung der Renten. Bei der steigenden Teuerung allerdings reichten die Renten schon zu Beginn des Jahres 1921 nicht zur Bestreitung des notdürftigsten Lebensunterhaltes der Hinterbliebenen aus, so daß der damals bestehende Teuerungszuschlag erhöht werden mußte. Vom Anfang August 1921 wurden sogenannte Teuerungszuschüsse gezahlt, die zunächst von den Rentenzahlstellen, später von den Fürsorgestellen gezahlt wurden, die über die Bedürftigkeit zu bestimmen hatten.

Die vom Reichsarbeitsministerium bereitgestellten Sondermittel für Kriegerkinderfürsorge wurden hauptsächlich zur Erholungsfürsorge verwandt. So konnten 1921 und 1922 250 Kriegerwaisen einer ärztlich verordneten Kur sich unterziehen oder Mittel zu einem Erholungsaufenthalt erhalten.

Die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes vom 5. Mai 1921, die schon im Vorjahre begonnen hatte, fand 1922 ihr Ende. Im übrigen hatte die Fürsorgestelle über 36 Anträge auf Abfindung bei der Wiederverheiratung von Kriegerwitwen, über 63 Anträge auf Gewährung von Elterngeld und über 43 Neuanträge auf Witwenrente zu befinden.

Die Geldentwertung vergrößerte die Not der Hinterbliebenen immer mehr, so daß, da Rente und Teuerungszuschüsse nicht mehr zum Lebensunterhalt ausreichten, die Fürsorge überall einsetzen mußte. Hauptsächlich wurden den Bedürftigen Beihilfen zur Beleuchtung und Mietezuschüsse gewährt. Beihilfen für Pflege, Arzt, Apotheke und Kleidung mußten täglich geleistet wurden. Für die Ostern 1923 konfirmierten 160 Kriegerwaisen konnten Einkleidungsbeihilfen in größerem Umfange gewährt werden. Hier war die Anfang 1923 eingerichtete „Warenbeschaffungsstelle" von großem Nutzen, so daß durch rechtzeitigen Einkauf des Wohlfahrtsamtes Stoffe und sonstige Kleidungsstücke zu verhältnismäßig billigen Preisen abgegeben werden konnten.

Außer den etatsmäßigen Mitteln standen der Fürsorge für Kriegshinterbliebene auch Spendengelder zur Verfügung, und zwar aus der „Senator-Possehl-Stiftung" und der „Nationalstiftung". Die Summen aus diesen Stiftungen wurden den in Berufsausbildung stehenden Kriegerwaisen zugewandt.

Inzwischen machte die Geldentwertung immer größere Fortschritte, so daß sich die Fürsorge für die Hinterbliebenen immer schwieriger gestaltete. In den Monaten August bis Oktober 1923 waren durch die Inflation die Bezüge der Hinterbliebenen derartig unzureichend und die Not so groß, daß durch Verteilung von Lebensmitteln aus den Beständen der Notgemeinschaft und des Wohlfahrtsamtes die Hinterbliebenen vor der größten Gefahr gerettet werden mußten. In der Hauptsache wurden Reis, Haferflocken, Brot und Fett an die Hinterbliebenen verteilt.

Eine Anpassung der Kriegshinterbliebenenfürsorge an die Geldentwertung trat durch die Neugestaltung des Reichsversorgungsgesetzes vom 1. Juli 1923 ein. In diesem wurde bestimmt, daß sich die Versorgungsgebührnisse der Kriegshinterbliebenen (und Kriegsbeschädigten) nach den Bezügen der Reichsbeamten zu richten hätten.

Für die soziale Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen wurden vom Reich nach Einführung der Rentenmark monatlich 800 Rentenmark ausgekehrt, Lübecks Anteil betrug 200 Rentenmark, so daß im ganzen 1000 Rentenmark für die allgemeine Fürsorge zur Verfügung standen. Hiervon wurden allein für Januar und Februar 1924 monatlich

800 Rentenmark für Arzt- und Apothekenkosten der Hinterbliebenen verausgabt.

Für Zwecke der Kinderfürsorge (für Kinder der Kriegshinterbliebenen) standen monatlich 465 Rentenmark, einschließlich des Anteils des Staates Lübeck, zur Verfügung. Diese Summe wurde hauptsächlich für Gesundheits-, Berufs- und wirtschaftliche Fürsorge aufgewandt. 99 Knaben und 98 Mädchen erhielten außerdem eine Beihilfe zur Konfirmation von je 10 Rentenmark und bei Antritt einer Dienst- oder Lehrstelle eine Beihilfe für Berufskleidung, und zwar staffelte sich der Betrag nach der Kinderzahl und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegerwitwen von 10 bis 30 RM. Für Vollwaisen betrug die Beihilfe insgesamt 50 RM. für jedes Kind. Den Kriegerwaisen konnten aus den Beständen des Wohlfahrtsamtes Kleidungsstücke zu niedrigen Preisen gegeben werden.

Die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichte es der Fürsorge für Kriegshinterbliebene, fürsorgerisch mehr individuell tätig zu sein. Ihre besondere Aufmerksamkeit richtete die Fürsorge auf die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Kriegerwitwen und ihre Eingliederung in das Wirtschaftsleben. Die Arbeitsvermittlung für die Kriegerwitwen erfolgte durch den Arbeitsnachweis. Die Fürsorge für die schulentlassenen Kriegerwaisen konnte ausgebaut werden. Durch die Erholungsfürsorge wurden 128 Kriegerwaisen verschickt, und da auch die Landesversicherungsanstalt die Heilfürsorge für Kinder wieder aufnahm, fanden weitere 36 Kriegerwaisen Aufnahme in den Heimen der Landesversicherungsanstalt.

Für die soziale Fürsorge der Kriegshinterbliebenen wurden im Jahre 1924 ausgegeben:

1. allgemeine Fürsorge:

Laufende Beihilfen . . .	781,15	RM.	
Einmalige Beihilfen . .	2003,80	„	
Mietebeihilfen	2042,83	„	
Sachleistungen	28629,69	„	
Gesundheitsfürsorge . . .	21949,80	„	
Sonstiges	320,34	„	55727,61 RM.

2. Kinderfürsorge:

Barbeihilfen	2419,45	RM.	
Gesundheitsfürsorge . . .	4051,50	„	
Anstaltsfürsorge	4539,84	„	
Sonstiges	2687,16	„	13697,95 „
		insgesamt	69425,56 RM.

Die Mittel wurden auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 von dem Freistaat Lübeck zur Verfügung gestellt.

Die fürsorgerische Betreuung der Kriegerwitwen und ihrer Kinder, die in den vergangenen Jahren die Abteilung Kriegshinterbliebenen-

fürsorge ausübte, wurde seit Einführung der „Bezirksfürsorge" (1923) im wesentlichen durch die Bezirksfürsorgerinnen durchgeführt. So wurden allein im Rechnungsjahr 1923/24 596 Hausbesuche gemacht und 3616 Kriegshinterbliebene suchten die Sprechstunden der Fürsorgerinnen auf. Im Jahre 1924/25 stieg die Zahl der Hausbesuche auf 860, während die Sprechstunde von 3110 Kriegshinterbliebenen aufgesucht wurde.

Im Jahre 1925/26 verausgabte die Kriegshinterbliebenenfürsorge:

Laufende Beihilfen (Miete-, Pflege- und Lehrlingsbeihilfen)	20 858,36	RM.
Einmalige Beihilfen	882,05	„
Feuerungsbeihilfen	6 391,50	„
Bekleidungsunterstützung	5 980,16	„
Milchgutscheine	1 242,78	„
Krankenfürsorge	17 592,98	„
Einkleidung der schulentlassenen Kriegerwaisen	8 261,47	„
Bestattungsaufwand	310,10	„
	61 519,40	RM.

§ 3. Kriegsteilnehmerfürsorge.

Am 1. April 1919 wurde die Abteilung IV des Roten Kreuzes aufgelöst und die u. a. von ihr ausgeübte Kriegsteilnehmerfürsorge von einer besonderen Abteilung des Wohlfahrtsamtes übernommen. Den zur Entlassung kommenden Kriegsteilnehmern wurde die Kriegsunterstützung noch einen Monat weiter gezahlt. Außerdem bekamen sie ein Entlassungsgeld von 50 M. und ein Marschgeld von 15 M. sowie einen Entlassungsanzug.

Die Kriegsteilnehmerfürsorge als solche erstreckte sich hauptsächlich auf die Gewährung von Beihilfen zur Miete, Feuerung, Bekleidung, Arzt-, Apotheken- und Krankenhauskosten, auch wurden die Prämien für die vor dem Kriege abgeschlossenen Volks- und Krankenversicherungen durch die Fürsorge bezahlt.

Die Inanspruchnahme der Abteilung Kriegsteilnehmerfürsorge nahm in den folgenden Jahren erheblich ab, so daß sie am 1. September 1920 aufgelöst werden konnte.

Es bestand nun noch die Kriegsgefangenenfürsorge und die Flüchtlingsfürsorge, die dem Wohlfahrtsamt, Abteilung Kriegsteilnehmerfürsorge, als Unterabteilungen angegliedert waren. Die Flüchtlingsfürsorge hatte sich in der Hauptsache damit zu beschäftigen, die unter den Flüchtlingen herrschende Wohnungs- und Arbeitsnot zu beseitigen. Sie arbeitete besonders mit dem Wohnungs- und Arbeitsnachweis Hand in Hand, um Flüchtlingen, die sich in Lübeck niederlassen wollten, Arbeit und Wohnung verschaffen zu können. Für die heimkehrenden Zivilgefangenen standen keine Reichsmittel zur Verfügung, so daß diese

Fürsorge allein vom Lübeckischen Staat geleistet wurde. Die Zahl der Kriegs- und Zivilgefangenen aus Lübeck belief sich auf ca. 1800.

Flüchtlinge aus den abgetretenen Gebieten und dem Auslande waren in großer Anzahl vorhanden.

Zum Empfang der heimkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen bestand ein besonderer Ausschuß, der die Heimgekehrten gleich nach einem Empfang auf dem Bahnhof der Fürsorge zuleitete.

§ 4. Rechtsfürsorge.

A. Rechtsauskunftsstelle.

Die Rechtsfürsorge wurde in der Hauptsache von der Rechtsauskunftsstelle wahrgenommen. Diese ist eine der ältesten sozialen Einrichtungen im Staat Lübeck und hat von sich aus zur Gründung vieler anderer sozialen Einrichtungen den Anlaß gegeben.

Im Jahre 1905 wurde von dem „Verein der Freunde der Rechtsauskunftsstelle" diese ins Leben gerufen. Sie machte es sich zur Aufgabe, den ärmeren und des Rechts unkundigen Einwohnern Lübecks beratend zur Seite zu stehen und ihnen kostenlos Rechtsbeistand zu leisten. Anfänglich wurde die Oeffentliche Rechtsauskunftsstelle ganz aus privaten Mitteln finanziert, bekam dann aber auf Veranlassung ihres Leiters, Dr. Link, der später eine bedeutende Rolle in Lübecks sozialem Leben spielte, vom Staat Beihilfen, die ihr in immer mehr steigendem Umfange bewilligt wurden, da der Staat die segensreiche Tätigkeit der Rechtsauskunftstelle bald erkannt hatte. Heute trägt der Staat die gesamten Kosten der Rechtsfürsorge.

Nach Schaffung des Wohlfahrtsamtes im Jahre 1918 wurde die Rechtsauskunftsstelle verstaatlicht und ins Wohlfahrtsamt übernommen und ihm am 1. Oktober 1920 als selbständige Abteilung unterstellt. Neben der Arbeit, Unbemittelten Rechtsauskunft und Rechtshilfe zu gewähren, widmete sich die Rechtsauskunftsstelle vor allem auch dem Einigungswesen, und so wurde schon im Jahre 1912 das „Einigungsamt für Mietstreitigkeiten" von der Rechtsauskunftsstelle ins Leben gerufen, das später eine große Bedeutung erlangen sollte.

Die Rechtsauskunftsstelle wurde nach 1918 hauptsächlich mit Fragen des Militärrechts, Erbrechts und der sozialen Versicherung, des Strafrechtes, später mit Fragen der Steuergesetzgebung und Tarif-, Arbeiter- und Angestelltenfragen beschäftigt. Verwaltet wurde die Rechtsauskunftsstelle von einem Juristen, der alle Fragen des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Wechselrechts, des Strafrechts, der Zivil- und Strafprozeßordnung und des Staatsangehörigkeitsrechts behandelte und einem Nichtjuristen, dem die Behandlung sämtlicher Anfragen aus dem Angestelltenversicherungsrecht, dem Armenrecht, der Gewerbeordnung, der Reichsversicherungsordnung, der Privatversiche-

rungsordnung, dem Militärrecht, dem Schulrecht und dem Steuerrecht oblag.

Das wichtigste organisatorische Ereignis war die Verschmelzung des Arbeitersekretariats mit der Rechtsauskunftsstelle, die nach langen Verhandlungen gelang. Die Inanspruchnahme der Rechtsauskunftsstelle erfuhr dadurch einen Zuwachs um ca. 100 Prozent.

Augenfällig war in der weiteren Entwicklung die Zunahme der Ehezwistigkeiten, mit deren Schlichtung die Rechtsauskunftsstelle betraut wurde. Diese Zunahme erklärt sich teilweise durch die vielen vorschnell vorgenommenen Kriegstrauungen, dann dadurch, daß die aus dem Kriege Heimgekehrten sich oft nicht mehr, oder nicht wieder mit dem zurückgebliebenen Ehegatten verstehen konnten.

In den Folgejahren machten sich auch in den Anträgen auf Auskunftserteilung und Rechtsbeistand die Folgen der Geldentwertung und Teuerung bemerkbar. Oft mußte in Fragen, die mit der Geldentwertung zusammenhingen, Rat und Beihilfe geleistet werden, so z. B. wenn Handwerker bestellte Sachen nicht liefern wollten, falls ihnen nicht ein höherer, als der anfangs vereinbarte Preis gezahlt würde, mit Rücksicht auf die fortschreitende Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse. Diese Fragen machten große Schwierigkeiten, da die „clausula rebus sic stantibus“ weder von der Wissenschaft, noch von der Rechtsprechung befriedigend entschieden war. Allmählich ging dann die Rechtsprechung dazu über, die Besteller von Waren dazu anzuhalten, den vom Hersteller im Anschluß an den Fortschritt der Geldentwertung verlangten höheren Betrag zu zahlen.

Ihre Hauptaufgabe sah die Rechtsauskunftsstelle darin, in Streitfällen nach Möglichkeit einen Ausgleich zwischen den Parteien im Wege gütlicher Einigung herbeizuführen, um so mehr, als die Kosten eines Prozesses so hoch waren, daß sie oft den Wert des Streitgegenstandes überstiegen. Leider hatte die Rechtsauskunftsstelle kein Mittel, die widerstrebende Partei zum Erscheinen zum Sühnetermin zu zwingen.

Als neue Aufgabe wurde im Jahre 1922 23 der Rechtsauskunftsstelle vom „Reichsbund der Kriegsbeschädigten“ die Vertretung seiner Mitglieder und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor dem Reichsversorgungsgericht übertragen. Die Rechtsauskunftsstelle unterzog sich gern dieser Aufgabe und ist des öfteren in diesen Fragen tätig geworden. Im Rechnungsjahre 1923 24 bildete die Rechtsauskunftsstelle eine besondere „Abteilung für die Sozialgesetzgebung“, um den an sie gestellten Anforderungen in Zugang dieser Gesetzgebung gerecht werden zu können.

In diesem Jahre taucht auch wieder die wichtige Frage auf, ist „Mark gleich Mark“ oder nicht, und zwar bei der immer mehr akut werdenden Hypothekenaufwertung und dem näherkommenden Auszahlungstermin (Oktober 1923) für gekündigte Hypotheken. Die Rechtsauskunftsstelle verfolgte die Entwicklung der Rechtsprechung aufs genaueste und konnte noch im September 1923 durch eine Pressenotiz

darauf aufmerksam machen, daß in Deutschland einige Gerichte von der Fiktion „Mark gleich Mark" abgewichen seien und daß eine allgemeine Schwenkung in der Rechtsprechung zu erwarten sei. Diese Warnung hatte zur Folge, daß die meisten Hypothekengläubiger, die in Lübeck zum Oktobertermin ihr Hypothekenkapital, das ihnen gekündigt war, zurückbezahlt bekommen sollten, dies nicht wie bisher ohne weiteres in entwertetem Papiergeld entgegenzunehmen bereit waren und so wenigstens einen Teil ihres Geldes retten konnten. Die Rechtsauskunftsstelle empfahl auch durch Anschläge in den Bezirksfürsorgestellen, sich in Hypothekenfragen an sie zu wenden, und besonders die Kleinrentner machten von dieser Aufforderung stark Gebrauch.

Als Ziel erstrebte die Rechtsauskunftsstelle ihre Zulassung als Güteстelle im Sinne der Zivilprozeßordnung.

Die Durchführungg der III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, welche lediglich die Aufwertung von „Vermögensanlagen" regelte, brachte der Rechtsauskunftsstelle im Jahre 1924 das Hauptgebiet ihrer Arbeit.

Die verschärfte Wirtschaftskrise brachte wiederum eine Menge Dienstverpflichteter dazu, sich um Rat an die Auskunftsstelle zu wenden, da die Unternehmer sich in vielen Fällen gezwungen sahen, ihre Betriebe zu schließen oder doch ihre Ausgaben für Personal einzuschränken und es oft zu einem Kampf zwischen „Kapital und Arbeit" kam.

Eine merkwürdige Erscheinung machte sich dadurch bemerkbar, daß die Rechtsauskunftsstelle eine stärkere Inanspruchnahme in Fragen des Handels und Kaufgeschäftes erfuhr. Ein großer Teil nämlich der entlassenen Arbeiter und Angestellten versuchte sich als Händler ihr Brot zu verdienen. So kam es zu einer augenfälligen Vermehrung der Personen des Händlerstandes.

Am 13. Februar 1924 erschien die Zivilprozeßnovelle, die der Rechtsauskunftsstelle die Anerkennung als Güteстelle im Sinne des § 495 Abs. 1 Ziff. 1 der Zivilprozeßordnung brachte. Damit ging ein lange gehegter Wunsch in Erfüllung. Das Güteverfahren, das jeder Klage vorangehen mußte, konnte also nunmehr auch vor der Rechtsauskunftsstelle stattfinden. Es bezweckt, daß die Parteien den Rechtsstreit gütlich durch Rechtsgeschäft beilegen und einen Ausgleich herbeiführen, so daß eine Entscheidung im Prozeßverfahren kraft Hoheitsaktes des Staates überflüssig gemacht wird und den Parteien die Kosten hierfür erspart bleiben. Allein im Mai 1924 wurden 23 Gütesachen erledigt, davon 16 durch Vergleich, in 4 Sachen wurde der Güteantrag zurückgenommen, in dreien konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Die sich im folgenden dauernd verschärfende Wirtschaftskrise ließ den Aufgabenkreis der Stelle stark anwachsen. Die Zahl der Personen, die mit ihrem Einkommen nicht mehr den nötigsten Lebensunterhalt decken konnten, war stark im Steigen begriffen. Da nur geringe Kaufkraft im Publikum vorhanden war, nahmen die Abzahlungs-, Pfandleih- und Kreditgeschäfte eine gesteigerte Bedeutung an. So kam eine ver-

mehrte Inanspruchnahme der Rechtsauskunftsstelle in Fragen dieser Geschäfte zustande. Daneben hatte sich die Stelle viel mit Konkursrechtsfragen, Geschäftsaufsichts- und Dienstvertragsangelegenheiten zu befassen, wie auch mit Unterhaltsansprüchen, die von den Berechtigten gestellt wurden, und die von der Rechtsauskunftsstelle vertreten werden sollten.

Am 16. Juli 1925 erschien ein neues Aufwertungsgesetz, so daß viele Hypothekengläubiger und -Schuldner sich mit der Bitte um Hilfe und Aufklärung an die Rechtsauskunftsstelle wandten.

Als Güteстelle hatte die Rechtsauskunftsstelle 1925/26 954 Güteanträge zu erledigen.

B. Einigungsamt für Mietangelegenheiten.

Das Einigungsamt war berufen (1920)*):

1. auf Grund der Bekanntmachung betr. Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 22. August 1917
   a) zwischen Mietern und Vermietern, zwischen Hypothekengläubigern und Schuldnern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln,
   b) den Gerichten Gutachten zu erstatten;
2. auf Grund der Bundesratsbekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 und der Ausführungsverordnung vom 9. Oktober 1918
   a) auf Anrufen eines Mieters
      a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses auf die Dauer eines Jahres zu bestimmen,
      b) ein ohne Kündigung abgelaufenes Mietverhältnis bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern,
   b) auf Anrufen des Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag mit rückwirkender Kraft aufzuheben,
   c) den Mietzins unter gegebenen Voraussetzungen festzusetzen,
   d) die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der vermieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (Weitervermieten des Mieters) gemäß § 549 Abs. 1 BGB. durch eine von ihm erteilte Erlaubnis zu ersetzen.

Auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 sowie der Aus-

*) Dr. Link: Das Wohlfahrtsamt S. 22 ff.

führungsverordnung zum § 2 vom 9. Oktober 1918 ist das Einigungsamt ermächtigt, auf Anrufen des Wohlfahrtsamtes den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf eine angemessene Höhe herabzusetzen.

Ferner war angeordnet, daß Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit Zustimmung des Einigungsamtes kündigen konnten, besonders, wenn die Kündigung erfolgte, um eine Heraufsetzung der Miete zu erzielen. Auch bei der Unterbringung Wohnungsuchender in nicht genügend ausgenutzten Wohnungen hatte das Einigungsamt auf Grund einer Verordnung vom 11. Oktober 1919 mitzuwirken, indem es darüber entschied, welche Räume als nicht genügend ausgenutzt zu gelten hätten, also abzugeben waren. Schließlich konnte das Einigungsamt auf Grund § 4 der Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. September 1918, wenn ein Vermieter eine Wohnung oder Räume leerstehen hatte, diesem einen Mieter zuweisen und einen rechtsgültigen Mietvertrag festsetzen.

Ohne Zustimmung des Einigungsamtes durfte keine Wohnung bezogen werden und nach der Senatsverordnung vom 8. März 1920 konnte eine Wohnung, die ohne Zustimmung des Einigungsamtes bezogen worden war, durch Polizeigewalt geräumt werden.

Durch die Ausführungsbestimmungen des Senates vom 20. Januar 1920 wurde das Einigungsamt zu den in der Kleingarten- und Kleinlandpachtordnung vom 31. Juli 1919 vorgesehenen Entscheidungen ermächtigt. Das Einigungsamt hatte sich demzufolge mit der Wirksamkeit von Kündigungen von Pachtverträgen zu beschäftigen.

Außerdem wurde das Einigungsamt als Schiedsstelle nach der Reichsverordnung über Sammelheizung- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 22. Juni 1919 bestimmt.

Da die Gesetzgebung über Wohnungsfragen sehr unübersichtlich geworden war, hielt das Einigungsamt, und durch es das Wohlfahrtsamt, für erforderlich, die ganze Wohnungsgesetzgebung zusammenfassend als „Gesetz oder Verordnung gegen den Wohnungsmangel" dem Senat und der Bürgerschaft in Vorschlag zu bringen.

Durch die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 wurden die obersten Landesbehörden ermächtigt, Pachteinigungsämter zu errichten, die berufen sein sollten, bei Grundstücken, die zu landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßig gärtnerischer Nutzung verpachtet sind, einen Schutz zu gewähren, der dem Mieterschutz bei Wohnungen entsprach. Da sich auch für Lübeck die Einführung dieser Pachteinigungsämter empfahl, wurden die nötigen Ausführungsbestimmungen bei den gesetzgebenden Körperschaften beantragt.

Die Zuständigkeit des Einigungsamtes, die zunächst auf die Stadtgemeinde Lübeck beschränkt war, wurde durch Senatsverordnung vom 25. September 1920 auf alle Gemeinden des lübeckischen Staatsgebietes ausgedehnt, um auch den in den Landbezirken wohnenden Mietern den Mieterschutz gewähren zu können.

Das Jahr 1921/22 brachte eine Reihe von Verordnungen, die die Rechtsgrundlage des Einigungsamtes wesentlich verbreiterten:

1. die Verordnung über die Unterbringung Wohnungsuchender in ungenügend genutzten Wohnungen vom 22. Juni 1921, veröffentlicht am 29. Juni 1921. Durch sie wurde das Beschlagnahmeverfahren über ungenügend genutzte Wohnungen in Anpassung an die reichsgesetzlichen Bestimmungen neu geregelt. Das Einigungsamt wurde zur Beschwerdeinstanz über Entscheidungen des Wohnungsamtes erklärt;
2. die am 29. Juni veröffentlichte und zum 1. Juli 1921 in Kraft getretene Wohnungsordnung, für deren Maßnahmen und Verfügungen des Einigungsamt Beschwerdeinstanz wurde;
3. ein Nachtrag zu der Verordnung vom 13. Juli 1920, betr. die Ermächtigung des Einigungsamtes zur Mietefestsetzung, in der hauptsächlich die Gebührenfrage neu geregelt wurde;
4. eine Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Weitererhebung eines Grundsteuerzuschlages vom 26. Oktober 1921 zur Förderung des Wohnungsbaues vom 15. Februar 1922, durch die dem Einigungsamt in Zweifelsfällen die Entscheidung übertragen wurde.

Am 3. März 1922 verabschiedete der Reichstag das viel umstrittene Reichsmietengesetz vom 24. März 1922, das dem Einigungsamt mancherlei neue Aufgaben brachte.

Die Hauptarbeit erstreckte sich infolge der wachsenden Geldentwertung auf die immer häufiger werdenden Anträge auf Mietesteigerung, die in Form von Kündigungsanträgen zum Zwecke der Mieteerhöhung beim Einigungsamt eingingen.

Am 24. Juni 1922 erging die Senatsverordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetz vom 24. März 1922, die das Inkrafttreten des Reichsmietengesetz für Lübeck zum 1. Juli 1922 bestimmte. Danach betrug die gesetzliche Miete den dreifachen Betrag der Friedensmiete plus einem, dem Mietwert der Räume entsprechenden Abgabenanteil, der sich auf den doppelten Betrag der Friedensmiete im Durchschnitt belief, so daß die gesetzliche Miete ungefähr das Fünffache der Friedensmiete betrug. Die fortschreitende Inflation aber und die damit verbundene Steigerung der Löhne und Materialpreise führte schon am 2. Dezember 1922 zu einem Nachtrag, durch den die Zuschläge zur Grundmiete erhöht wurden, so daß die gesetzliche Miete am 1. Januar 1923 ungefähr das Achtzehnfache der Friedensmiete betrug. Am 17. März 1923 erging ein zweiter Nachtrag, der ab 1. April das 106fache der Friedensmiete vorsah. Die Steigerungen gingen dann weiter fort in der Weise, daß die gesetzliche Miete am:

1. Juli das 330fache,
1. September das 8250fache

der Friedensmiete betrug, während am 1. Oktober 1923 die gesetzliche Miete gleich 2 Millionen Friedensmieten, am 16. November 1923

260 Millionen Friedensmieten war. In diesen Zahlen macht sich in erschreckender Weise der Fortschritt der Markentwertung bemerkbar.

Nach Einführung der Rentenmark war die erste Aufgabe des Einigungsamtes, eine den jetzt geltenden Verhältnissen gerecht werdende Miete festzulegen. So wurde die Goldmiete festgesetzt in Höhe von 20 Prozent der Grundmiete = 16 Prozent der Friedensmiete nebst anteiligen Abgaben. Es folgten mehrere Aenderungen, bis am 1. März 1924 die gesetzliche Miete auf 40 Prozent der Friedensmiete festgelegt wurde.

Am 1. Oktober 1923 trat das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 in Kraft, in Verbindung mit der lübeckischen Ausführungsverordnung vom 22. September 1923.

Das Mieterschutzgesetz setzte an Stelle des Kündigungsverfahrens die Mietaufhebungsklage, und als entscheidende Behörde an Stelle des Mieteinigungsamtes das Amtsgericht, um dem Gedanken des Rechtsstaates Rechnung zu tragen.

Dafür wurden dem Einigungsamt durch das Gesetz über Mieteinigungsämter folgende Aufgaben übertragen:

1. durch § 4 Abs. 2 die Festsetzung des Mietzinses bei teilweiser Aufhebung des Mietverhältnisses;
2. durch § 16 die endgültige Entscheidung über angemessene und ausreichende Ersatzräume;
3. durch § 19 Abs. 3 die Festsetzung der Vergütung für Mieträume;
4. durch § 21 die Festsetzung des Mietzinses für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen worden waren, nach Aufhebung dieses Verhältnisses;
5. durch § 29 die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen (Aftermiete).

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes wurde bestimmt, daß gegen die Entscheidungen des Einigungsamtes, die früher endgültig und unanfechtbar waren, Beschwerde bei der I. Zivilkammer des Landgerichts eingelegt werden konnte, und so war auch hier der Rechtsstaatsgedanke verwirklicht.

Am 22. September 1923 ordnete der Senat an, daß die gesetzliche Miete auch in Monatsraten gezahlt werden konnte, doch führte die große Erwerbslosigkeit und die wirtschaftliche Not schon am 2. Januar 1924 dazu, auch wöchentliche Mietezahlungen zuzulassen.

Die Entwicklung des Wirtschaftslebens, insbesondere die Steuerpolitik, führte zu einer Erhöhung der Mieten. Betrug, wie schon erwähnt, die gesetzliche Miete März 1924 40 Prozent der Friedensmiete, so stieg sie am 1. April auf 50 Prozent, am 1. Juli auf 70 Prozent und am 1. Oktober auf 85 Prozent der Friedensmiete.

Für Geschäftsräume wurde die gesetzliche Miete vom 1. Januar 1925 ab auf 100 Prozent der Friedensmiete erhöht.

Die Grund- und Aufwertungssteuer, die hauptsächlich ein Steigen des Mietzinses zur Folge hatte, stieg von 16⅔ Prozent am 1. April 1924 auf 21⅔ Prozent am 1. Mai 1924. Eine weitere Steigerung trat zum 1. Juli 1924 auf 31⅔ Prozent und zum 1. Oktober 1924 auf 43⅓ Prozent der Friedensmiete ein.

Am 1. Januar 1925 wurde mit einem vorsichtigen Abbau der Zwangswirtschaft begonnen, indem zunächst möblierte Zimmer, Kontore, Lagerräume und Werkstätten freigegeben wurden. Lübeck ging damit schon über den Zwangswirtschaftsabbau der anderen Länder hinaus.

Auch das Jahr 1925 brachte eine weitere Steigerung der gesetzlichen Miete auf 100 Prozent der Friedensmiete durch den 14. Nachtrag der Senatsverordnung vom 24. Juni 1922 zur Ausführung des Reichsmietengesetzes, und für Räume, die nicht zu Wohnzwecken benutzt wurden, auf 110 Prozent der Friedensmiete. Diese Erhöhung sollte ein Ausgleich sein für die auf Grund des Aufwertungsgesetzes zu zahlenden Zinsen und für vermehrte Instandsetzungskosten.

Sonst lag die Hauptaufgabe des Einigungsamtes wie auch früher darin, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung zu erstreben, um ihnen größere Kosten zu ersparen.

C. Pachteinigungsamt.

Am 19. August 1921 trat die Senatsverordnung vom 13. August 1921 über die Errichtung eines Pachteinigungsamtes in Kraft. Sie bestimmt, daß die Vorsitzenden des Einigungsamtes gleichzeitig Vorsitzende des Pachteinigungsamtes sind, und die Beisitzer aus dem Kreise der ländlichen Pächter und Verpächter zu wählen seien.

Nach § 1 der Reichspachtschutzordnung können die Pachteinigungsämter für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßig gärtnerischer Nutzung verpachtet sind, bestimmen unter Ausschluß des Rechtsweges:

1. für Grundstücke unter 2,5 Hektar,
   a) daß Kündigungen unwirksam werden und gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
   b) daß ohne Kündigung abgelaufene Verträge auf zwei Jahre verlängert werden,
   c) daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;
2. für Grundstücke jeder Größe,
   daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweitig festgesetzt werden.

Diese Verordnung setzte den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens auf den 30. Mai 1922 fest, wurde aber durch Senatsverordnung bis zum 30. Juni 1922 verlängert. Am 1. Juli 1922 trat das Reichsgesetz

zur Verlängerung der Pachtschutzordnung in Kraft, das u. a. bestimmte, daß die landesrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der auf Grund des Verlängerungsgesetzes zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft bleiben. Am 28. März 1923 wurde die neue lübeckische Ausführungsverordnung zur Pachtschutzordnung erlassen.

Die sich dauernd ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse führten dazu, daß die Haupttätigkeit des Pachteinigungsamtes in einer anderweitigen Festsetzung der früher vereinbarten Leistungen der Pächter lag. In der Regel schlug das Pachteinigungsamt, um eine, allen Schwankungen des Geldwertes standhaltende Grundlage für die Pachtberechnung zu gewinnen vor, an Stelle der Geldpacht eine Naturalpacht zu vereinbaren, indem der Pachtberechnung eine bestimmte Roggenmenge nach dem am fraglichen Termin geltenden Hamburger Börsenpreis zugrunde gelegt wurde. Den Billigkeitserwägungen des Pachteinigungsamtes wurde durch eine Verordnung vom 13. Februar 1924 zur Aenderung der Pachtschutzordnung ein weiterer Spielraum gegeben, indem die Bestimmung, daß zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder umgekehrt die Zustimmung beider Teile erforderlich sei, gestrichen wurde. Das Pachteinigungsamt durfte seit Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. März 1924 eine solche Umwandlung ohne Zustimmung der Parteien nach billigem Ermessen vornehmen.

Nach Stabilisierung der Währung ging das Bestreben der Parteien dahin, die in den Tagen der Geldentwertung festgesetzte Naturalpacht wieder in Geldpacht umzuwandeln. Naturgemäß wurden die Anträge meistens von den Verpächtern gestellt.

Am 1. Oktober 1925 trat das Reichsgesetz vom 23. Juni 1925 zur Aenderung der Pachtschutzordnung in Kraft, zu dem der Senat am 28. Oktober 1925 eine Ausführungsverordnung erließ. Die wichtigste Bestimmung ist die, daß gegen alle Schlußentscheidungen des Pachteinigungsamtes als Rechtsmittel die Berufung zugelassen wurde und daß Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen waren, vom Pachtschutz befreit bleiben sollten.

D. Kleingartenschiedsgericht.

Die vom Senat am 15. Dezember 1923 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 brachten die seit längerer Zeit vom Wohlfahrtsamt erstrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens. Früher hatte die Finanzbehörde als zuständige untere Verwaltungsbehörde über Streitigkeiten, Kündigung oder Erneuerung von Pachtverträgen über Kleinland oder Kleingärten zu entscheiden. Es stand dann den Parteien frei, nach § 6 der Kleingartenordnung das Einigungsamt anzurufen. Jetzt wurden auch die früher von der Finanzbehörde getroffenen Entscheidungen dem Einigungsamt übertragen, das sich das Kleingartenschiedsgericht angliederte.

Die Entscheidungen des Kleingartenschiedsgerichts waren endgültig.

§ 5. Jugendfürsorge.

a) Bis zur Gründung des Jugendamtes.

Schon im Jahre 1843, als das St. Annenkloster, in dem die verwaisten und verwahrlosten Kinder untergebracht waren, niederbrannte, war man sich der Pflicht bewußt, auch in Zukunft für diese Kinder weiter zu sorgen und die „Centralarmen-Deputation" machte den Vorschlag, die sittlich gefährdeten Kinder in einer Anstalt unterzubringen.

1884 wurden auf Grund einer Verordnung des Medizinalamtes vom 5. Juli 1884 Pflegestellen für Kostkinder geschaffen. Um eine genauere Aufsicht über die Kinder und Jugendlichen, die sich unter der Fürsorge befanden, zu haben, schuf man im Jahre 1900 die „Schutzfrauen", die auch eine ständige Aufsicht über die unehelichen Kinder ausübten und überhaupt alle Kinder, die der Fürsorge bedurften, ständig beaufsichtigten.

1905 übertrug man diese Aufsicht an den Verein „Kostkinderschutz", der aber die Einrichtung der „Schutzfrauen" auch seinerseits beibehielt.

Das Jahr 1911 brachte die Einrichtung der Säuglingsfürsorgestellen und der 1. April 1912 die Schaffung der gesetzlichen Berufsvormundschaft und des Gemeindewaisenrats.

b) Jugendfürsoge seit Gründung des Jugendamtes.

Am 1. April 1914 wurde in Lübeck das Jugendamt als Abteilung des Stadt- und Landamtes gegründet. Es sollte die Aufgaben der Jugendfürsorge, die bis dahin überhaupt gesetzlich geregelt waren, in sich vereinigen. Die ihm übertragenen Obliegenheiten waren:

1. Der Kostkinderschutz.

Dieser bestand schon seit 1877, wurde zuerst vom Polizeiamt, später vom Gesundheitsamt ausgeübt, dann durch Gesetz vom 7. Februar 1912 und eine Verordnung vom 8. Februar 1912 neu geregelt.

2. Gesetzliche Berufsvormundschaft,

die durch Gesetz vom 7. Februar 1912 eingeführt wurde. Laut § 1776 BGB. besteht für alle unehelichen Kinder Vormundschaft der nahen Verwandten. Davor aber übt der Oberbeamte des Jugendamtes die Berufsvormundschaft aus. Ebenfalls unter Berufsvormundschaft stehen alle ehelichen Kinder, die an sich bevormundet werden müssen und in einer Familie oder Anstalt erzogen werden. Die Kinder, die unter Berufsvormundschaft stehen sollen, werden von dem Oberbeamten, der mit dem Kostkinderschutz beauftragt ist, ausgesucht.

3. Die Obliegenheiten des Gemeindewaisenrates.

Mit dem Kostkinderschutz war durch eine Verwaltungsordnung die offene Säuglings- und Kleinkinderfürsorge verbunden, die zunächst vom

Medizinalamt, aber schon ein Jahr nach ihrer Einführung vom Gesundheitsamt dem Jugendamt übertragen wurde. Die Kindergesundheitsfürsorge war also in Lübeck gleich von vornherein ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben des Jugendamtes und die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, die sich an anderen Orten aus der Trennung von Kindergesundheitsfürsorge und erzieherischen Jugendfürsorge ergaben, wurden so gleich vermieden. Die in Lübeck bestehende Organisation mußte als optimal bezeichnet werden.

Eine zahlenmäßige Gegenüberstellung aus dem Jahre 1914 und 1924 ergibt ein Bild, wie sich die Tätigkeit des Jugendamtes aus den Anfängen entwickelt hat.

Es standen Kinder unter:	1914	1924
1. Gesetzlicher Berufsvormundschaft	655	2798
2. Kostkinderaufsicht	1078	2281
3. Aufsicht des Gemeindewaisenrats	2165	3189

Zu den oben unter 1 bis 3 aufgeführten Gebieten der Jugendfürsorge kamen dann im Laufe der Jahre noch viele neue Aufgaben hinzu. So 1915 die Berufsberatung für Jugendliche und, unter dem Namen „Landaufenthalt für Stadtkinder", eine Fürsorge für unterernährte und erholungsbedürftige Kinder. 1918 wurde die Stelle eines staatlichen Kinderarztes geschaffen, der dazu berufen war, das Jugendamt in allen ärztlichen Fragen zu beraten, die gesamte Säuglingsfürsorge zu leiten und die Krippen, Horte und Kleinkinderschulen zu überwachen.

Seit dem 1. Januar 1919 ist das Jugendamt eine Abteilung des Wohlfahrtsamtes (Gesetz vom 21. November 1918) und nimmt alle Geschäfte der öffentlichen Jugendfürsorge wahr. Das sind hauptsächlich:

Mutterschaftsfürsorge, Säuglings- und Kleinkinderschutz,
Sozialhygienische Aufgaben hinsichtlich Jugendlicher,
Jugendpflege,
Organisierung der Einzelvormundschaft,
Fürsorgeerziehung,
Milchküchenverwaltung,
Landaufenthalt für Stadtkinder,
Fürsorge für jugendliche Wanderer,
Jugendgerichtshilfe.

Im Jahre 1919 waren folgende Organisationen vorhanden: Eine Abteilung, in der Berufsvormundschaft, Kostkinderaufsicht, Gemeindewaisenrat, Adoptionsvermittlung vereinigt waren, eine zweite, die die Jugendgerichtshilfe mit Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung und Gefährdetenfürsorge umfaßte, eine dritte, die sich der Säuglingsfürsorge widmete und eine vierte, die die Kleinkinderfürsorge ausübte. Das Jugendamt setzte sich zusammen aus einem Mitglied des Präsidiums des Wohlfahrtsamtes als Vorsitzenden, dem Leiter des Jugendamtes,

dem staatlichen Kinderarzt, einem Vertreter des Gesundheitsamtes, einem Schularzt, einem Vertreter der Oberschulbehörde, zwei Vertretern der Lehrerschaft, sowie sechs in der Jugendpflege (drei männlichen und drei weiblichen) erfahrenen Mitgliedern.

Im weiteren Ausbau der Jugendfürsorge wurde am 9. August 1920 die städtische Milchküche errichtet und der staatliche Kinderarzt schuf die Frauenmilchsammelstelle, die sehr segensreich wirkte. Diese Frauenmilchsammelstelle soll einwandfreie Säuglingsmilch und Heilnahrung für kranke Säuglinge bereitstellen und dadurch den mit der künstlichen Ernährung für Leben und Gedeihen des Säuglings verbundenen Gefahren vorbeugen.

Nach Bewilligung der notwendigen Mittel wurde die offene Schwangerenfürsorge ins Leben gerufen, zu deren Abhaltung wöchentliche Sprechstunden im Jugendamt für werdende Mütter eingerichtet wurden, die von einer Aerztin mit Hilfe einer Hebamme geleitet wurden. Da die Säuglingsfürsorge sich immer mehr ausdehnte, mußte zu den fünf schon bestehenden Fürsorgebezirken noch ein sechster eingerichtet werden und eine sechste Säuglings- und Kleinkinderfürsorgerin wurde eingestellt. Auch konnte eine besondere Kindertuberkulosenfürsorgestelle mit Hilfe staatlicher Mittel geschaffen werden.

Als neues Fürsorgegebiet wurde die Krüppelfürsorge aufgenommen, die in enger Fühlungnahme mit dem privaten Verein zur Fürsorge jugendlicher Krüppel, der sie bis dahin alleine ausgeübt hatte, betrieben wurde.

Im übrigen erstreckte sich die Tätigkeit des Jugendamtes auf die Verteilung eines Schulfrühstückes an unterernährte und tuberkulöse Kinder und auf die Handhabung der Quäkerspeisung. Zur Bearbeitung der auf dem Gebiet der Jugendpflege erwachsenen Aufgaben wurde ein besonderer Ausschuß eingesetzt, dem Vertreter der Lehrerschaft, der Geistlichkeit, der Aerzteschaft und Vertreter der Jugendvereine und Jugendverbände angehörten. In großem Maße unterstützte das Jugendamt die private öffentliche Jugendfürsorge.

Das Jahr 1921/22 brachte eine Aenderung der offenen Schwangerenfürsorge, indem das Jugendamt der Schwangeren die Wahl des Arztes oder der Hebamme, die sie zu Rate ziehen wollte, nun selbst überließ und nur für Unbemittelte die Kosten, soweit nicht eine Krankenkasse eintrat, übernahm. Die Säuglingsfürsorge nahm an Umfang sehr zu, doch mußte von der Einstellung einer siebenten Säuglingsschwester aus finanziellen Gründen Abstand genommen werden. Im April 1921 wurden zwei weitere Kindergärten eingerichtet, zu deren Inbetriebsetzung das Wohlfahrtsamt aus dem Wohlfahrtsfonds für Kindergärten Mittel beisteuerte.

Auf Anregung des „Sozialhygienischen Ausschusses hinsichtlich Jugendlicher" wurde im Februar 1922 eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für erholungsbedürftige Jugendliche ins Leben gerufen. Damit ging ein schon lange bestehender Wunsch auf Zentralisierung der

Gesundheits- und Erholungsfürsorge in Erfüllung. Die Jugendlichen wurden den ihnen nötigen Erholungseinrichtungen je nach Eignung zugewiesen. Zur Deckung der Kosten wurden die verschiedenen Krankenkassen, die Armenbehörde, die Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Kriegsbeschädigtenfürsorge, Fürsorge für kinderreiche Familien und die Kinderhilfe herangezogen.

Sehr wichtig war eine Neuerung auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge. Auf Anregung des Jugendamtes wurden die Bestimmungen zum Ausführungsgesetz zum BGB. vom 30. Oktober 1899, soweit sie die Fürsorgeerziehung betrafen, geändert. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt jetzt allein dem Jugendamt ob, das von sich aus die Fürsorgeerziehung beantragen kann und auch bestimmt, ob die Erziehung in einer Familie oder in einer Anstalt erfolgen soll. Dem Jugendamt wurden zur Ausführung der Fürsorgeerziehung die nötigen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. In die Neuordnung der Fürsorgeerziehung griff die Zulassung der freiwilligen Fürsorgeerziehung hinein, die Angliederung des bisherigen Rettungshauses, das vorher eine Einrichtung der Inneren Mission war, als „Erziehungsheim Wakenitzhof" an das Jugendamt, und die Schaffung eines Jugendheimes.

Die am 1. August 1921 aufgenommene „Psychopathenfürsorge" entwickelte sich weiter; in der Zeit vom 1. April 1921 bis 30. September 1922 wurden der Psychopathenfürsorge 65 Kinder überwiesen.

Im folgenden sind einige Statistiken angeführt, die ein Bild von der Entwicklung der offenen Säuglingsfürsorge geben sollen.

I. Säuglingsfürsorge (offene, eingeführt 1. Juli 1911).

Es wurden in den Beratungsstunden vorgestellt:

Jahr	Kinder uneheliche	eheliche	zusammen*)
1912	3917	2892	6809
1913	4486	2558	7044
1914	4544	3445	7989
1915	3768	4608	8376
1916	3271	4630	7901
1917	2789	4512	7301
1918	2814	4554	7368
1919	2695	4279	6973
1920**)	1429	5377	6307

Die Beratung der werdenden und stillenden Mütter hat im Laufe der Jahre einen immer größer werdenden Zuspruch erfahren und vieles

*) Denkschrift, betr. Erweiterung der offenen Säuglingsfürsorge.
**) Für das Jahr 1920 ist nur das erste Halbjahr angeführt.

dazu beigetragen, die Säuglingssterblichkeitsziffer (siehe Tabelle III) herabzudrücken.

II. Besuch der stillenden Mütter.

Jahr	Anzahl	aufgewendete Mittel
1912	242	1509,12 M.
1913	361	2796,72 „
1914	474	5598,28 „
1915	622	5594,28 „
1916	663	2411,37 „
1917	715	7143,50 „
1918	763	8970,— „
1919	905	20167,50 „
1920	1053	15360,— „ *)

Daß die Arbeit der Säuglingsfürsorge von Erfolg gekrönt war, zeigt der Rückgang der Säuglingssterblichkeit in Lübeck, das auch eine wesentlich günstigere Stellung einnimmt als das Reich.

III. Säuglingssterblichkeit.

Es starben von 100 Säuglingen:

Jahr	in Lübeck		im Reich	
	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche
1912	12,5	17,09	13,9	23,2
1913	12,7	17,0	14,2	23,7
1914	12,7	18,3	15,4	25,3
1915	13,6	19,2	14,4	23,3
1916	13,3	29,6	12,6	21,3
1917	10,8	28,6		
1918	10,5	30,1		
1919	9,6	23,9.		

Nach einem Zunehmen der Sterblichkeit der ehelichen Kinder in den Kriegsjahren trat dann ein Abnehmen der Sterblichkeitsziffer ein, während die Sterblichkeit der unehelichen Kinder infolge der wachsenden Not bis zum Ende des Krieges dauernd zunahm.

IV. Von unehelichen Kindern, die überhaupt mit der Fürsorge in Berührung kamen, starben:

Jahr	von 100 Kindern
1912	10,7
1913	3,84
1914	4,77
1915	3,9
1916	5,83
1917	5,23
1918	5,7
1919	6,2

*) Siehe Anm. 2 zu Tabelle I.

Auch hier läßt sich der Erfolg der Arbeit der Säuglingsfürsorge in einem Abnehmen des Prozentsatzes der Sterblichkeit für Säuglinge feststellen.

Am 9. Juli 1922 wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG.) erlassen, mit der Bestimmung, daß es am 1. April 1924 in Kraft treten solle. Lübeck hatte aber mit seinen Jugendwohlfahrtseinrichtungen und seiner ganzen Jugendamtsbewegung schon einen so hohen Stand erreicht und nahm in ganz Deutschland eine Spitzenstellung ein, da es viele Fürsorgezweige, die ihm nicht durch Reichsgesetz vorgeschrieben waren oder deren Ausführung dem Lande freigestellt war, schon weit entwickelt hatte, so konnte das Jugendamt beim Senat beantragen, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz für Lübeck schon zum 1. April 1923 in Kraft zu setzen, denn hierzu war den einzelnen Ländern in dem RJWG. die Möglichkeit gegeben. So stand denn das Jahr 1922/23 im Zeichen der Vorarbeiten für die Einführung des RJWG.

Leider erzwang die fortschreitende Teuerung eine Beschränkung der Tätigkeit der Milchküche, die mit ihrer Verwaltung nunmehr dem Allgemeinen Krankenhause übertragen wurde. Zum Ersatz dafür gelang es dem Jugendamt, Mittel zur Milchverbilligung für schwangere Frauen, Wöchnerinnen, Säuglinge und Kleinkinder bewilligt zu bekommen.

Der Vorstand des Vereins für jugendliche Krüppel mußte seine Fürsorge wegen Mangel an Mitteln einstellen, doch konnte durch Uebertragung der Krüppelfürsorge, die, wie schon oben erwähnt, bereits früher begonnen hatte, an die Oberschulbehörde und das Jugendamt, das jetzt einen besonderen Ausschuß für Krüppelfürsorge einberief, die Krüppelfürsorge für Jugendliche weitergeführt werden.

Eine Zunahme der Aufgaben erfuhr das Jugendamt, indem ihm die halbgeschlossene Kleinkinderfürsorge durch Senatsbeschluß vom 1. April 1922 unterstellt wurde. Es kamen drei Tagesheime und zwei Kindergärten unter seine Aufsicht.

Die Schwangerenfürsorge erfuhr 1922 wiederum eine Aenderung. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß das Bedürfnis nach ärztlicher Beratung in den seltensten Fällen vorlag, sondern daß die Sprechstunde nur zu dem Zweck aufgesucht wurde, um wirtschaftliche Hilfe zu bekommen. So wurden ab 1. Juli 1922 diese Sprechstunden, die, wie oben erwähnt, von einer Aerztin und einer Hebamme abgehalten worden waren, eingestellt und die wirtschaftliche Fürsorge für die Schwangeren einer besonderen Fürsorgerin übertragen.

Wie gesagt, hatte das Jugendamt beim Senat die Einführung des RJWG. für Lübeck schon für den 1. Juli 1923 durchsetzen können. Der Senat seinerseits ersuchte die Reichsregierung um Genehmigung, die bewilligt wurde. So konnte denn am 1. Juli 1923 das RJWG. für Lübeck in Kraft gesetzt und die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Nach dem RJWG. sind Jugendwohlfahrtsbehörden in Lübeck:

1. Das Landesjugendamt mit Sitz in Lübeck,
2. das Jugendamt für Lübeck,
3. drei Jugendämter für die Landbezirke.

Die §§ 12 und 13 RJWG. stellen dem Landesjugendamt folgende Aufgaben:

a) Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und Treffung sonstiger Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirkes,
b) Beratung der Jugendämter und Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt,
c) Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter,
d) Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger,
e) Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen der Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige,
f) Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung,
g) Förderung der freiwilligen Fürsorgetätigkeit und der freiwilligen Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und Erzielung eines planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern,
h) Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten, sowie die Aufsicht über diese Anstalten.

Durch Landesgesetz können dem Landesjugendamt noch Aufgaben übertragen werden und so hat das Landesjugendamt Lübeck außer den oben unter a) bis h) angeführten Obliegenheiten noch folgende übertragene Tätigkeiten auszuüben:

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung,
die Verwaltung des Erziehungsheims Wakenitzhof,
Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendämter,
die Aufsicht über die nicht öffentlichen Kinderpflegeanstalten.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes sind einzuteilen in Pflichtaufgaben und Sollaufgaben. Die Pflichtaufgaben nach § 3 RJWG. sind:

1. Der Schutz der Pflegekinder (Kostkinderschutz),
2. Mitwirkung im Vormundschaftswesen, Tätigkeit des Gemeindewaisenrats,
3. Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
4. Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung,
5. Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung,
6. Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der gewerblichen Kinderarbeit gemäß reichsgesetzlicher Vorschrift,

7. Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten,
8. Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung.

Der § 4 RJWG. stellt folgende Sollaufgaben:

Das Jugendamt soll Einrichtungen und Veranstaltungen anregen, fördern und gegebenenfalls schaffen für:

Beratung der Jugendlichen,

Mutterschutz vor und nach der Geburt,

Wohlfahrt der Säuglinge,

Wohlfahrt der Kleinkinder,

Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts,

Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Außerdem soll das Jugendamt die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt jederzeit nicht nur unterstützen, sondern sie auch anregen und mit ihr zusammenwirken (§ 6 RJWG.).

Im folgenden soll nun noch eine kurze Uebersicht über die Jugendfürsorge bis zur Gründung der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt gegeben werden. Später wird dann im Rahmen dieser Behörde untersucht werden, welche Pflicht- und Sollaufgaben das Jugendamt und das Landesjugendamt durchgeführt haben und welche freiwilligen Tätigkeiten von ihnen ausgeübt werden, und es wird dann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden müssen.

Das Jahr 1923 brachte am 1. Juli als weiteres wichtiges Gesetz das Jugendgerichtsgesetz, das das Strafmündigkeitsalter auf das vierzehnte Lebensjahr erhöhte.

Die Geldentwertung, die eine große Not im Gefolge hatte, trat in diesem Jahr auch besonders in der Kindernot und der Not der Jugendlichen zutage. Allein die Zahl der stark unterernährten Schulkinder betrug über 4000. Die Tuberkulosenkurve mußte also auch wieder stark ansteigen, da die unterernährten und schwachen Körper der Kinder der Tuberkulose keinen genügenden Widerstand bieten konnten. Zu der Unterernährung kam noch der empfindliche Mangel an Kleidung und Schuhzeug hinzu. Auf dem Boden der wirtschaftlichen Not und der steigenden Erwerbslosigkeit wuchs zudem die sittliche Gefährdung der Jugend in erschreckendem Maße. Was zur Bekämpfung der geistigen, körperlichen und sittlichen Jugendnot getan werden konnte, das ist in Lübeck getan worden, nicht nur von den staatlichen Stellen, sondern auch durch private Liebestätigkeit. Die unterernährten Kinder konnten mit einem nahrhaften Schulfrühstück versorgt werden, den Säuglingen wurde Milch beschafft, im Sommer bekamen tausend Kinder eine Erholungsmöglichkeit, zum Teil in Heimen, zum Teil bei Familien auf

dem Lande. Vom Staat wurden Mittel zur Tuberkulosebekämpfung bewilligt und die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte förderte die Erholungsfürsorge.

Zur Behebung der Nahrungsnot wurde Milch an die Mütter, Säuglinge und Kleinkinder abgegeben, und zwar gibt die folgende Tabelle eine Uebersicht über die Zahl der versorgten Personen:

1923:		1924:	
April	815	Januar	2580
Mai	801	Februar	2194
Juni	834	März	1793,
Juli	719		
August	815		
September	1405		
Oktober	1675		
November	2499		
Dezember	2604		

Um eine größere Konzentration der gesamten Gesundheitsfürsorge zu erzielen, wurde 1923 die Schulgesundheitspflege der Oberschulbehörde abgenommen und die Schulärzte und die Schulgesundheitspflege dem Jugendamt unterstellt. Für die Tätigkeit der Schulärzte wurde eine Dienstanweisung erlassen, die im sozialhygienischen Ausschuß von den Schulärzten, dem Gesundheitsamt und der Oberschulbehörde beraten worden war und nach einigen Abänderungen angenommen wurde. Durch diese Dienstanweisung wurde ein Zusammenwirken des Schularztes mit Schule und Haus, insbesondere unter Mithilfe der Bezirksfürsorgerinnen eine gemeinschaftliche Arbeit mit den verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen, der Tuberkulosenfürsorge, Erholungsfürsorge, Krüppel- und Psychopathenfürsorge erreicht.

Dem Landesjugendamt brachte der § 4 des Nachtrages zur Verordnung vom 26. März 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 14. Februar 1924 eine neue Aufgabe, indem ihm zu den früher erwähnten Obliegenheiten auch die Wochenfürsorge übertragen wurde.

Im übrigen brachte das Jahr 1924 in der Jugendfürsorge nichts wesentlich neues. Die bestehenden Einrichtungen wurden beibehalten, zum Teil mußte die Fürsorge, wie z. B. die Berufsvormundschaft, eingeschränkt werden infolge Personalabbaues, so daß die Zahl der unter Berufsvormundschaft stehenden Minderjährigen von 2333 im Jahre 1924 auf 2229 am 1. April 1925 zurückging, zum Teil konnte sie aber auch ausgebaut und vertieft werden.

Zu Beginn des Jahres 1925 übernahm die Amtsvormundschaft als neues Arbeitsgebiet die Vertretung für auswärtige Jugendämter in den beim Amtsgericht Lübeck anhängigen Unterhaltsprozessen. Durchschnittlich wurden monatlich 10 solcher Fälle übernommen zu den 20 neuen eigenen Fällen.

Die Erfahrungen, die man seit Stabilisierung der Mark gesammelt hatte, machten eine Erhöhung des Mindestunterhaltssatzes für uneheliche Kinder notwendig. Das Amtsgericht hat in seinen Entscheidungen mit Wirkung vom 1. Juli 1925 einen Unterhaltsmindestsatz von monatlich 30 RM. ausgesprochen.

Leider machte die große Erwerbslosigkeit und das mangelhafte Meldewesen eine Beitreibung der Unterhaltsbeiträge oft fast unmöglich.

Die im folgenden angeführten Statistiken sollen ein Bild geben von den wichtigsten Arbeitsgebieten des Jugendamtes von 1918 bis 1925.

I. Berufsvormundschaft und Gemeindewaisenrat.

1. Es standen unter Berufsvormundschaft:

Am 1. April 1918	1450	Kinder
„ 1. April 1919	1494	„
„ 1. April 1920	1572	„
„ 1. April 1921	1712	„
„ 1. April 1922	1828	„
„ 1. April 1923	1949	„
„ 1. April 1924	2018	„
„ 1. April 1925	2193	„
„ 1. April 1926	2455	„

2. Der Gemeindewaisenrat erledigte nach dem Stande:

Am 1. April 1918	2181	Sachen von	3393	Pfleglingen
„ 1. April 1919	2406	„ „	3789	„
„ 1. April 1920	2790	„ „	4401	„
„ 1. April 1921	2875	„ „	4575	„
„ 1. April 1922	3054	„ „	4862	„
„ 1. April 1923	3038	„ „	4869	„
„ 1. April 1924	3074	„ „	4956	„
„ 1. April 1925	3124	„ „	5046	„

II. Unter Pflegekinderaufsicht standen:

Am 1. April 1918	1450	Kinder
„ 1. April 1919	1494	„
„ 1. April 1920	1572	„
„ 1. April 1921	1712	„
„ 1. April 1922	1828	„
„ 1. April 1923	1949	„
„ 1. April 1924	2018	„
„ 1. April 1925	2193	„
„ 1. April 1926	2455	„

III. Unter Schutzaufsicht befanden sich:

Am 1. April 1918	958	Minderjährige
„ 1. April 1919	938	„
„ 1. April 1920	1038	„
„ 1. April 1921	1150	„
„ 1. April 1922	1218	„
„ 1. April 1923	1595	„
„ 1. April 1924	1912	„
„ 1. April 1925	1996	„

IV. Säuglingsfürsorge.

Jahr	Beratungsstellen	eheliche	uneheliche	zusammen
1922/23 . .	6	1006	1266	2372
1923/24 . .	6	1897	443	2340
1924/25 . .	6	1917	416	2333
1925/26 . .	6	1830	543	2373*)

§ 6. Wohnungsfürsorge.

Um bei dem herrschenden Wohnungsmangel eine einigermaßen gerechte Zuteilung der leeren Wohnungen an Wohnungsuchende zu sichern, und um die Möglichkeit zu erhalten, an einer Stelle eine Uebersicht über die zu vermietenden Wohnungen zu haben, so daß ein klares Bild über den Wohnungsmarkt gegeben und eine zuverlässige Wohnungsstatistik aufgestellt werden konnte, wurde für Lübeck durch Senatsverordnung vom 7. Dezember 1917 der Wohnungsnachweis eingerichtet und zunächst mit der Behörde für Wohnungspflege und dem Baupolizeiamt verbunden.

Seit März 1919 ist der Wohnungsnachweis dem Einigungsamt beim Wohlfahrtsamt angegliedert, wodurch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes, insbesondere der Fürsorge für kinderreiche Familien, ermöglicht wurde.

Auf Grund der Senatsverordnung vom 24. März 1919 mußten alle Wohnungen innerhalb drei Tagen nachdem sie vermietbar geworden waren, beim Wohnungsnachweis angemeldet werden und waren sofort nach ihrer Vermietung abzumelden. So bekam der Wohnungsnachweis stets ein genaues Bild über den Wohnungsmarkt. Sämtliche Mietverträge bedurften laut Verordnung vom 27. Oktober 1919 der Genehmigung durch den Wohnungsnachweis, um rechtsgültig zu werden. Ebenfalls mußte jeder Verkauf eines Wohnhauses laut Verordnung vom 11. Oktober 1919 angezeigt werden und

*) Diese Tabellen wurden zusammengestellt auf Grund der Jahresberichte des Jugendamtes.

der Erwerber bedurfte zum Beziehen des Hauses der Genehmigung des Wohnungsnachweises.

Die Bekämpfung der Wohnungsnot war die Hauptaufgabe des Wohnungsnachweises. Um eine einheitliche Bearbeitung aller Fragen, die sich auf die Wohnungsfürsorge beziehen, zu ermöglichen, bestand schon 1919 der Plan, ein besonderes Wohnungsamt beim Wohlfahrtsamt zu schaffen.

Die Lage des Wohnungsmarktes gestaltete sich sehr schwierig, so daß die Unterbringung der Obdachlosen oft nahezu zu einer Unmöglichkeit wurde. In Lübeck machte sich außerdem noch ein starker Zustrom deutscher Familien aus dem Baltikum und den an Dänemark und Polen abgetretenen Gebieten bemerkbar. Hierzu kam in den Nachkriegsjahren eine ständig wachsende Zahl der Eheschließungen, die 1919/20 1569 betrug. Die Zahl der Wohnungsuchenden nahm ständig zu, wie auch aus folgender Aufstellung ersichtlich ist. Es wurden monatlich im Jahre 1919/20 neu eingetragen:

1919:	April	601	Wohnungsuchende
	Mai	425	„
	Juni	326	„
	Juli	344	„
	August	243	„
	September	314	„
	Oktober	537	„
	November	400	„
	Dezember	338	„
1920:	Januar	485	„
	Februar	350	„
	März	409	„

Vermittelt wurden in den einzelnen Monaten:

1919:	April	106	Wohnungen
	Mai	58	„
	Juni	76	„
	Juli	63	„
	August	75	„
	September	226	„
	Oktober	139	„
	November	68	„
	Dezember	57	„
1920:	Januar	93	„
	Februar	72	„
	März	114	„

Um wenigstens der größten Obdachlosigkeit Herr zu werden, mußten oft Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, indem in bestehende Wohnungen oder Häuser Notwohnungen eingebaut wurden. Außerdem wurde ein Tauschabteilung für Wohnungen errichtet, die regen Zuspruch fand.

Da der Hauptmangel in Kleinwohnungen bestand, entschloß sich der Staat zum Bau von Kleinwohnungen und es gelang auch 1919 mehrere hundert Kleinwohnungen zu bauen, aber schon 1920 konnten, da die Preise dauernd stiegen, nur noch die in Bau befindlichen Wohnungen fertiggestellt werden. Es mußte also mit allen Kräften versucht werden, durch genaueste Ausnutzung des vorhandenen Wohnraumes wenigstens einen Teil der notwendigen Wohnungen zu beschaffen. Das bedeutete eine Verschärfung der Zwangseinmietung, da auch die private Bautätigkeit fast gänzlich ruhte. Die Ergebnisse der Zwangseinmietung zeigen für 1920/21 folgendes Bild:

Anträge auf Beschlagnahme	1538
Auf Staatskosten eingebaute Wohnungen	344
Auf eigene Kosten ausgebaute Wohnungen	416
Insgesamt gebaute Wohnungen	916

Am 11. Mai 1920 erging ein neues Reichsgesetz über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel, welches die Beschlagnahme durch ein Wohnungsamt vorsah. Die Beschlagnahme von Wohnungen war bisher vom Einigungsamt erfolgt, das jetzt zur zweiten Instanz bestimmt wurde. Somit wurde der schon oben erwähnte Vorschlag zur Schaffung eines Wohnungsamtes auch für Lübeck akut und durch das Wohnungsgesetz vom 28. Juli 1920 wurde dieses ins Leben gerufen. Es setzte sich zusammen aus Vertretern:

des Wohlfahrtsamtes,
der Finanzbehörde,
der Baubehörde,
des Gesundheitsbeirates,
des Baupolizeiamtes,
des Jugendamtes,
der Fürsorge für kinderreiche Familien,
der Hausbesitzervereine,
des Mieterschutzvereins,
des Frauenbundes,
der Gewerkschaften,
des Baugewerbes.

Durch Beschluß des Senates vom 16. Februar 1921 wurde eine Gebühr von 2 Prozent der Jahresmiete für alle Wohnungsvermittlungen beschlossen.

Der Staat versuchte mit allen Mitteln, das private Kapital wieder zum Bau von Wohnhäusern heranzuziehen, besonders da viele Haus-

besitzer lieber bauen, als noch länger Zwangseinmietungen in ihrem Hause dulden wollten.

Die Wohnungsnot machte sich in Lübeck besonders fühlbar, da schon vor dem Kriege eine Wohnungsnot geherrscht hatte. Schon damals machte sich erstens eine Geldknappheit bemerkbar und zweitens waren die Unternehmer beim Wohnungsbau sehr zurückhaltend. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen soll, wenn normaler Wohnungsvorrat vorhanden ist, etwa 3 Prozent der Gesamtwohnungsmenge betragen. In Lübeck betrug die Zahl der leerstehenden Wohnungen schon 1914 nur 0,58 Prozent der Gesamtmenge der vorhandenen Wohnungen. 1910 waren noch 780 Wohnungen gleich 3,04 Prozent der Gesamtwohnungsmenge leerstehend. 1912 nur noch 199 gleich 0,77 Prozent, 1914 nur noch 131 gleich 0,58 Prozent.

Während des Krieges wurden im Anfang noch Wohnungen im beschränkten Umfange gebaut, dann kam im Winter 1916/17 das Hindenburg-Programm, das ein Bauverbot mit sich brachte. Anfang 1917 betrug die Zahl der leerstehenden Wohnungen noch 34 gleich 0,2 Prozent, doch sank der Prozentsatz schnell auf 0,1 Prozent im Januar 1918.

Im Jahre 1901 bei einer Einwohnerzahl von 83857 betrug die Gesamtzahl der Wohnungen 20387.

1918 waren bei	113919	Einwohnern	29204	Wohnungen
1919	„	„	114656	„	29643	„
1920	„	„	118709	„	30577	„
1921	„	„	120519	„	31012	„

vorhanden.

Vor dem Kriege war eine jährliche Zunahme von 700 Wohnungen nötig, um die wachsende Bevölkerung unterzubringen. Anders lagen die Verhältnisse nach dem Kriege. Wenn auch zuerst die Bevölkerungsziffer zurückging, so trat doch nach Abschluß des Waffenstillstandvertrages eine starke Bevölkerungsvermehrung in die Erscheinung. Die Zugänge an Personen betrugen:

1918: plus 712 Personen,
1919: plus 5003 Personen,
1920: plus 2938 Personen,
1921: plus 2022 Personen.

Hinzukamen die vielen Eheschließungen, die allein 1920 monatlich 150 betrugen, und der Zuzug von auswärts, der für 1919/20 235 mehr Zugänge als Abgänge aufweist.

Wenn die Verhältnisse sich normal entwickelt hätten, so wäre in den sieben Jahren von 1914 bis 1921 ein Zugang von 4 bis 5000 Wohnungen nötig gewesen. Es sind aber nur ca. 2000 neue Wohnungen entstanden. Die großen Anstrengungen, mit allen Mitteln der Wohnungsnot Herr zu werden, haben 1920 dazu geführt, daß Lübeck unter

allen Großstädten an führender Stelle stand, denn allein 1920 wurden 465 Notwohnungen geschaffen, dazu kam eine Reihe von Neubauten. Im Vergleich mit Bremen als der nächstgrößten Hansestadt wurden geschaffen:

	Lübeck	Bremen	
1920	5	3	Neubauwohnungen
1921	3	2,2	„
1919 bis 1921	15,7	8,6	„

(berechnet auf 1000 Einwohner).

Am 1. Juli 1921 trat eine neue Wohnungsordnung in Kraft. Gleichzeitig ging die Behörde für Wohnungspflege, die bis dahin dem Polizeiamt angegliedert war, im Wohnungsamt auf. Die Wohnungsmangelverordnung vom 11. März 1922 machte das Wohnungsamt für das ganze lübeckische Staatsgebiet zuständig und ermöglichte so auch auf dem Lande eine Aufsicht über die Wohnverhältnisse. Eine der Hauptaufgaben des Wohnungsamtes war und blieb die Wohnungspflege, denn infolge des engen Zusammenwohnens, infolge der Wohnungsnot, dem dauernden Kampf um die Mieten und infolge der hohen Preise aller Baumaterialien, die es den Vermietern unmöglich machten, die nötigen Reparaturen vornehmen zu lassen und zu einem Verfall der Wohnungen führten, hatte das Wohnungsamt darauf zu achten, daß dieses enge Zusammenwohnen, besonders im Gängeviertel der Altstadt, keine gesundheitlichen und sittlichen Schäden verursachte.

Die Zahl der im Jahre 1922/23 hergestellten Wohnungen betrug 413, demgegenüber trat wieder eine starke Bevölkerungszunahme von 1419 Personen auf. Um den Familien, die am dringendsten eine Wohnung nötig hatten, helfen zu können, mußte die „Dringlichkeitsliste" nochmals aufgeteilt werden, indem eine „Vordringlichkeitsliste" geschaffen wurde. Die Zahl der monatlich eingetragenen Wohnungsuchenden ging allmählich zurück, für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 betrug sie 1520, während 680 Wohnungen vermittelt werden konnten. Zur Freimachung von Wohnungen wurden Prämien gewährt, die einen Anreiz bieten sollten, Haushalte zusammenzulegen, so daß freie Wohnungen gewonnen wurden. Auf diese Weise konnten auch 12 Wohnungen anderweitig zur Vermietung kommen.

Der Verfall vieler Häuser machte schnelle Fortschritte, so daß die Wohnungspflege 1922/23 865 Fälle zu bearbeiten hatte, in denen notwendige Reparaturen von den Vermietern nicht gemacht worden waren, so daß die Mieter unter den in der Wohnung herrschenden Schäden zu leiden hatten. In einigen Fällen mußte sogar die Wohnung geschlossen werden, da ein weiteres Bewohnen unmöglich geworden war.

Große Anstrengungen machte die Industrie im Staate Lübeck, um die Wohnungsnot zu lindern. So baute z. B. das Hochofenwerk 11 Gruppenhäuser mit 58 Wohnungen für seine Arbeiter; das Flenderwerk 32 Gruppen- und Reihenhäuser mit 60 Wohnungen, das Trave-

werk ein Reihenhaus mit 8 Wohnungen und 2 Beamtenhäuser mit 4 Wohnungen.

Nach der Stabilisierung der Währung begann ein langsamer Abbau der Zwangswirtschaft, nachdem diese im Jahre 1923 ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Eine der Hauptaufgaben in den Zeiten der Höchstinflation war dem Wohnungsamt darin erwachsen, daß es darüber zu wachen hatte, daß nicht durch eine Ueberfremdung, durch Verkauf von Häusern und Wohnungen an Ausländer, die Wohnungsfürsorge gefährdet werden konnte. Dieser Gefahr machte auch die Markstabilisierung ein Ende.

Der Abbau der Zwangswirtschaft äußerte sich darin, daß zunächst sämtliche, nach dem 1. Juli 1918 hergestellten Wohnräume aus der Zwangswirtschaft entlassen wurden. Ebenso trat eine Erleichterung der Tauschbestimmungen ein.

Am 1. Juni 1923 war das neue Mieterschutzgesetz in Kraft getreten, das für das Wohnungsamt eine erhebliche Mehrbelastung mit sich gebracht hatte. Bisher waren Kündigungen vom Einigungsamt ausgesprochen worden. Nach diesem Gesetz aber hatte das Amtsgericht die Aufgabe, Kündigungen Rechtskraft zu verleihen, und so hörte das enge Zusammenarbeiten zwischen Wohnungs- und Einigungsamt auf. Da aber das Amtsgericht sich erst einarbeiten mußte, wurde das Wohnungsamt viel mit Gutachten beschäftigt. Die eigentliche Wirkung des Mieterschutzgesetzes war aber trotz der Erschwerung der Kündigungen ein Anschwellen derselben, so daß auch die Dringlichkeitsliste beim Wohnungsamt wieder eine größere Zahl Wohnungsuchender aufwies. Das neue Mieterschutzgesetz stellte durchaus keine befriedigende Lösung des Mieterschutzes dar, wenn auch der Gedanke, der Idee des Rechtsstaates zu genügen, sehr lobenswert war.

Am 1. April 1924 betrug die Zahl der Wohnungsuchenden 3304. Am 1. April 1925 suchten 2704 Familien eine Wohnung, so daß man nun zum ersten Male ein Abnehmen der Wohnungsuchenden feststellen konnte. Von den 2704 wohnungsuchenden Familien hatten etwa 30 Prozent eine wieder verwertbare Wohnung, so daß am 1. April 1925 ein Defizit von rund 1900 Wohnungen vorhanden war. Dazu kamen allerdings noch die in normalen Zeiten unbewohnbaren Wohnungen, die damals aber aus verständlichen Gründen noch bewohnt werden mußten, so daß sich ein Gesamtfehlbetrag von 2100 Wohnungen ergab.

Die Zwangswirtschaft wurde in Lübeck weiter gelockert, so daß es 1925 in bezug auf die Lockerung der Zwangswirtschaft mit an erster Stelle in Deutschland stand, da neben den Mieterschutzbestimmungen auch die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes außer Kraft gesetzt wurden. Hauptsächlich wurden die größeren Wohnungen für alle Wohnungsuchenden freigegeben, dazu die Einzelzimmer, Läden und gewerblichen Räume. Die Zahl der Wohnungsuchenden betrug am 1. Januar 1926 2314, so daß wiederum ein Abnehmen zu verzeichnen war.

Eine genaue Uebersicht über die Bevölkerungsziffern, Wohnverhältnisse, Zahl der Wohnungsuchenden usw. für die Zeit von 1920 bis 1925 sollen die folgenden Tabellen gewähren:

1. Bevölkerungs- und Haushaltsbewegung nebst Zahl der hergestellten Wohnungen:

Jahr	Zu- und Abgang	Eheschließungen	hergest. Wohnungen
1921	plus 2022	1474	636
1922	plus 1419	1383	413
1923	Angabe fehlt	1062	374
1924	Angabe fehlt	Angabe fehlt	Angabe fehlt
1925	plus 1108	848	474
1926	plus 1172	1001	429

2. Einwohnerzahl und Bestand an Wohnungen:

Jahr	Einwohnerzahl	Bestand an Wohnungen
1922	120519	31012
1923	121654	31375
1924	122800	32269
1925	123794	32624
1926	121725	33106

3. Zahl der monatlich neu eingetragenen Wohnungsuchenden und der vermittelten Wohnungen:

Jahr	Zahl der neu eingetragenen Wohnungsuchenden	Zahl der vermittelten Wohnungen
1919/20 . . .	4772	1147
1920/21 . . .	3079	1250
1921/22 . . .	2158	677
1922/23 . . .	1990	680
1923/24 . . .	1555	694
1924/25 . . .	1048	648
1925/26 . . .	1473	798.

§ 7. Sozialrentnerfürsorge.

Die Notlage in den Kreisen der Rentenempfänger begann für diese mit zunehmender Teuerung und Geldentwertung derartig zu wachsen, daß der Staat sich 1921 dazu entschloß, Hilfsmaßnahmen zu treffen, zumal viele Rentner sich nicht zur Unterstützungsbeantragung bei der Armenbehörde entschließen konnten. Der „Verein der Renten-

empfänger" forderte wiederholt von den gesetzgebenden Körperschaften die Bereitstellung besonderer Unterstützungsmittel, die mit dem Armenwesen nichts zu tun hätten. Die mit den zuständigen Reichsinstanzen gepflogenen Beratungen über Maßnahmen des Reiches zur Behebung der Not der Rentner zogen sich derart in die Länge, daß Lübeck sich zu einem gesonderten Vorgehen entschloß, zu dem es sich verpflichtet fühlte, da es in früheren Jahren durch Propaganda viele Rentner nach Lübeck gezogen hatte.

Im Herbst 1921 beantragte das Wohlfahrtsamt die Bereitstellung von 600 000 M. zur Fürsorge für Sozialrentner und begann sofort nach der Bewilligung dieser Summe mit seinen Fürsorgemaßnahmen. Das Geld wurde hauptsächlich zur Beschaffung und Verbilligung von Feuerung verwandt, dann zu Unterstützungen in Einzelfällen.

Ende 1921 trat das Gesetz vom 17. Dezember 1921, betr. Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in Kraft. Nach diesem Gesetz wurde allen Rentenempfängern ein bestimmtes Mindesteinkommen zugesichert. Falls dieses Einkommen nicht erreicht wurde, waren Zuschüsse zu leisten, bis die festgesetzte Höhe erreicht war. Die Kosten der zu zahlenden Zuschüsse übernahm zu vier Fünfteln des Reich, zu einem Fünftel das Land, das auch die gesamten Verwaltungskosten allein zu tragen hatte. Mit der Durchführung dieses Gesetzes für Lübeck wurde das Wohlfahrtsamt beauftragt, das seine Aufgabe im Januar 1922 auszuführen begann.

Auf Grund des Notstandsgesetzes wurden hauptsächlich Unterstützungen für Brot, Gas, Miete, Arzt, Apotheke, Pflegebeihilfen und Gutscheine für verbilligte Lebensmittel und Feuerung ausgegeben.

Eine Statistik aus dem Jahre 1923/24 gibt ein Bild von dem Personenkreis, der durch die Sozialrentnerfürsorge unterstützt wurde:

1. Invalidenrentenempfänger . . . 2400 mit 300 Angehörigen
2. Witwenrentenempfänger . . . 300
3. Waisenrentenempfänger . . . 400
4. Unfallrentenempfänger . . . . 100.

Die Unterstützung dieser Personen erforderte für das erwähnte Jahr 143 000 Goldmark.

Während im Anfang der Fürsorge die Zahl der Unterstützungsbedürftigen infolge des Fortschreitens der Inflation, die das Vermögen der Rentner vernichtete, der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der Entlassung der über 65 Jahre alten Arbeiter aus den städtischen Betrieben, sowie die Entlassung der Invalidenrentner aus der Erwerbslosenfürsorge, ständig zunahm, ließ sich nach der Stabilisierung der Währung, die eine Erhöhung der Renten mit sich brachte, sowie die Beschränkung der Fürsorge auf die dringendsten Fälle, da die Reichszuschüsse eingeschränkt wurden, eine Abnahme der Zahl der Unterstützungsempfänger feststellen. Im Juli 1924 schieden allein 341 Sozialrentner deswegen aus

der Fürsorge aus, da sie Hausbesitzer waren und auf Grund der lübeckischen Verordnung vom 3. Februar 1924 weitere laufende Unterstützungen nur noch darlehnsweise mit der Eintragung einer Sicherheitshypothek auf ihr Grundstück hätten erhalten können. Diese Bedingung wurde aber von ihnen abgelehnt.

Im Oktober 1924 fand eine Neuberechnung der Unterstützungssätze statt. Sie bestanden in einem Grundbetrag, der für Alleinstehende 27,– RM., für Ehepaare 42,— RM. monatlich betrug und einem Mietezuschuß, der je nach Höhe der Miete bis 15, – RM. für Alleinstehende und 18,— RM. für Ehepaare bewilligt wurde. Der Kinderzuschlag betrug 15,— RM. monatlich. Neben der Barunterstützung erhielt jeder Rentner bis August 1924 einen Brotgutschein monatlich.

Die Gesamtausgaben betrugen für das Rechnungsjahr 1924 rund 451 000,— RM. Davon entfallen auf die Stadt Lübeck 439 000,— RM., auf die Landgemeinden 12 000,— RM.

Das Jahr 1925 brachte eine weitere Steigerung der Unterstützungssätze, so daß die Gesamtausgaben für Sozialrentnerfürsorge für das Rechnungsjahr 1925 auf 491 000,— RM. stiegen.

§ 8. Kleinrentnerfürsorge.

Vor dem Kriege hatte Lübeck durch Reklame und Propaganda eine große Zahl Rentner an sich gezogen, so daß es sich, da diese Propaganda Erfolg gehabt und sich in Lübeck mehr als in anderen Orten eine Ansiedlung der Rentner vollzogen hatte, zu einer Stadt entwickelt hatte, in der eine große Anzahl Kleinrentner ihren Lebensabend verbrachte. Der Krieg und die nachfolgende Teuerung, später die Inflationserscheinungen, verursachten eine große Not unter den Kleinrentnern, die den Staat dazu zwang, sich der früher von ihm zum Zuzug nach Lübeck veranlaßten Rentner anzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die den Rentnern nicht als Almosen erscheinen, da sich ihr Stolz gegen eine solche Unterstützung gewehrt haben würde, denn viele Rentner hätten lieber gehungert, als sich an die Armenbehörde gewandt. Die von den Rentnern durch den Kleinrentnerbund erstrebte Selbsthilfe konnte naturgemäß keinen Erfolg haben, da ihr jegliche Mittel fehlten. Das Wohlfahrtsamt beantragte seinerseits Mittel bei den gesetzgebenden Körperschaften zur Einrichtung einer Rentnerfürsorge. Zur Durchführung dieser Fürsorge wurde ein Ausschuß aus Mitgliedern des Kleinrentnerbundes und des Wohlfahrtsamtes gebildet und mit der praktischen Fürsorgearbeit konnte bereits im November 1921 begonnen werden. Auch auf dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge hat Lübeck sich zu einem gesonderten Vorgehen entschlossen, die Mittel allein aufgebracht, da das Reich mit der geplanten Neuordnung des Armenwesens und den notwendigen Fürsorgemaßnahmen allzu lange auf sich warten ließ. Erst zu Beginn des Jahres 1922 wurden Reichsmittel für

die Kleinrentnerfürsorge bereitgestellt, unter der Bedingung, daß Länder und Gemeinden den doppelten Betrag, als den vom Reich zur Verfügung gestellten, aufbrächten. Für die Verwendung der Mittel wurden vom Reichsarbeitsministerium Richtlinien aufgestellt, in denen auch der Begriff Kleinrentner definiert und auf die Möglichkeiten der Fürsorgetätigkeit aufmerksam gemacht wurde. Als Kleinrentner waren anzusehen diejenigen erwerbsunfähigen Personen, deren Zinskapital vor dem 1. Januar 1920 jährlich höchstens 500,— M. erbrachte.

Die Unterstützung bestand hauptsächlich in der Gewährung von Gutscheinen für Brot, Milch und Feuerung. Außerdem wurde Gas zu verbilligten Preisen an die Rentner abgegeben und Zuschüsse zur Pacht oder Miete geleistet. Vom Kleinrentnerbund wurden verbilligte Mittagstische eingerichtet, die es ermöglichten, 60 bis 80 Kleinrentnern ein gutes Mittagessen zu ganz geringen Preisen zu verabfolgen. Auch wurden von privaten Anstalten, von der Fortbildungsschule und verschiedenen Hotels Kleinrentner zu niedrigen Preisen gespeist.

Um Arbeit für Kleinrentner zu besorgen, wurde im Februar 1923 unter Leitung des Arbeitsamtes in Verbindung mit verschiedenen Frauenvereinen und der Firma Rudolph Karstadt A. G., eine Handarbeitshilfe eingerichtet, die es ermöglichte, Kleinrentnern Arbeit und lohnenden Verdienst zu beschaffen.

Die Kleinrentnerfürsorge nahm mit dem Fortschreiten der Inflation einen immer größer werdenden Umfang an, was sich auch aus der Statistik über die Frequentierung der Sprechstunden der Kleinrentnerfürsorge ersehen läßt:

Diese Sprechstunden wurden aufgesucht:

im Februar 1922 . .	durchschnittl. von 1 bis 10 Personen tägl.
im März 1922 . . .	durchschnittl. von 20 Personen tägl.
im April b. August 1922	durchschnittl. von 20 bis 30 Personen tägl.
im September 1922 .	durchschnittl. von 30 bis 40 Personen tägl.
im Oktober 1922 . .	durchschnittl. von 40 bis 50 Personen tägl.
im Januar bis März	über 60 Personen täglich.

Neben der Sprechstundentätigkeit wurden zur Prüfung der Verhältnisse und zur Ausübung der Fürsorge in großem Umfange Hausbesuche gemacht. Durch das am 4. März 1923 erlassene Reichsgesetz über Kleinrentnerfürsorge bekam diese eine wesentlich breitere Grundlage. Dieses Gesetz bezeichnet als Kleinrentner bedürftige alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen gewesen wären. Durch diese weitgehenden und dehnbaren Bestimmungen war es möglich, weite Kreise der Fürsorgebedürftigen, die bisher trotz eines geringeren Zinseinkommens als 500,— M. jährlich von dieser Fürsorge ausgeschlossen waren, in die Kleinrentnerfürsorge aufzunehmen. So stieg denn die Zahl der in

dieser Fürsorge befindlichen Personen von 1400 im April 1923 auf 2500 im August 1923.

Im Dezember 1923 trat eine erhebliche Kürzung der Mittel zur Durchführung der Kleinrentnerfürsorge ein. Infolgedessen mußten die Bedingungen, von denen die Aufnahme in die Fürsorge abhängig gemacht wurde, wesentlich verschärft werden. Die Erwerbsfähigkeit, die bisher bis zum 60. Lebensjahr angenommen worden war, wurde jetzt bis zum 65. Lebensjahr ausgedehnt. Außerdem wurden die Angehörigen mehr als bisher zur Unterstützung herangezogen. Hatte ein Kleinrentner Grundbesitz, so wurde für das Wohlfahrtsamt eine unverzinsliche Sicherheitshypothek von 1000 Goldmark eingetragen, wenn der Rentner weiter laufende Unterstützungen beziehen wollte. Diese Eintragung wurde allerdings von vielen Rentnern abgelehnt. Es schieden insgesamt 750 Personen aus der Fürsorge aus:

1. wegen Erwerbsfähigkeit	155
2. wegen unterhaltspflichtiger Angehöriger	195
3. wegen Bezugs von Pensionen	154
4. wegen Bezugs von Invalidenrente an die Sozialrentnerfürsorge verwiesen	28
5. wegen Bezugs von Kriegselternrente an die Kriegshinterbliebenenfürsorge verwiesen	23
6. wegen Ablehnung der Eintragung der Sicherungshypothek	134
7. wegen Fortzugs	12
8. durch Tod	49
insgesamt	750

Die Mittel zur Durchführung der Kleinrentnerfürsorge stellte im Rechnungsjahr 1923 24 das Reich zu vier Fünfteln und der Staat Lübeck zu einem Fünftel, der aber öfter zu einer weiteren Mittelbewilligung herangezogen werden mußte.

Seit Einrichtung der Bezirksfürsorge Anfang 1923 wurde die Kleinrentnerfürsorge durch die Bezirksfürsorgerinnen ausgeübt, die auch die Hausbesuche ausführten, von denen annähernd 3000 gemacht werden mußten. Sehr wesentlich für die Rentner wurde die Aufwertungsgesetzgebung vom 16. Juli 1924, deren Fragen sie allein nicht lösen konnten, so daß das Wohlfahrtsamt hier oft beratend tätig werden mußte und eine besondere Aufwertungsberatungsstelle für Kleinrentner einrichtet. Als 1924 die Grundsteuer bzw. Aufwertungssteuer heraufgesetzt wurde, waren sowohl die Kleinrentner, als auch viele andere Bedürftige nicht in der Lage, den Betrag der Grundsteuer, der auf die eigene Wohnung entfiel, selbst zu entrichten. Das Wohlfahrtsamt sah sich daher genötigt, in diesen Fällen mit Beihilfen einzuspringen. Insgesamt gingen über 500 Anträge ein, von denen 342 bewilligt werden konnten, so daß diesen Antragstellern ein laufender Grundsteuerzuschuß gewährt werden konnte.

Die Gesamtaufwendungen für die Kleinrentnerfürsorge betrugen für das Rechnungsjahr 1924 591 473,97 Rentenmark. Davon entfielen auf:

laufende Beihilfen	432 942,11	RM.
einmalige Beihilfen	55 833,68	„
Sachbezüge	44 725,33	„
Gesundheitsfürsorge	21 980,—	„
Grundsteuerbeihilfen	35 992,85	„
insgesamt	591 473,97	RM.

Außer den bisher bis ins einzelne ausgeführten Fürsorgegebieten befaßte sich das Wohlfahrtsamt noch mit einer Reihe von anderen Aufgaben, die bis in ihre einzelne Entwicklung und Besonderheiten zu schildern, zu weit führen würde, da diese Gebiete im Vergleich zu den vom Verfasser näher betrachteten Fürsorgezweigen nicht so wichtig erscheinen. Es wären noch zu nennen:

1. die Fürsorge für kinderreiche Familien,
2. die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte,
3. Auswandererberatung,
4. Fürsorge für Gemüts- und Nervenkranke.

Neben dem Arbeitsamt, später Arbeitsbehörde, und dem Wohlfahrtsamt bestand noch weiter an sozialen Einrichtungen die Armenbehörde, die die Armen des Orts- und Landarmenverbandes unterstützte, und das Stiftungsamt, das die oft bereits aus dem Mittelalter stammenden wohltätigen Stiftungen verwaltete. Auf die Armenbehörde und das Stiftungsamt im Rahmen dieser Arbeit einzugehen, erübrigt sich, wäre auch kaum möglich, da z. B. von der Armenbehörde keine oder nur wenige Berichte erstattet worden sind und auch sonst kaum Material vorhanden war, um eine genaue Schilderung der Entwicklung dieser Behörde zu geben.

Das Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt, die Armenbehörde und das Stiftungsamt wurden am 1. April 1926 zu der „Behörde für Arbeit und Wohlfahrt" vereinigt.

IV. Kapitel.

Oeffentliche Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge seit Errichtung der „Behörde für Arbeit und Wohlfahrt" bis zum März 1930.

Der Ausschuß zur Vereinfachung der lübeckischen Verwaltung brachte die Zusammenfassung der gesamten Wohlfahrtsbehörden in Vorschlag, der auch die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften, die am 21. November 1925 ein Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege erließen, fand. Durch dieses Gesetz wurde die Behörde für Arbeit und Wohlfahrt geschaffen. Sie besteht aus:

2 Senatsmitgliedern,
einem leitenden Fachbeamten, der den Vorsitzenden vertritt,
dem leitenden Beamten des Jugendamtes,
9 Bürgern,
einem Vertreter der privaten Wohlfahrtspflege,
einem Arzt und
einem Lehrer.

Sie ist die oberste Behörde in allen Fachangelegenheiten der Wohlfahrtspflege und soll diese, wenn möglich, endgültig regeln. Ihr unterstehen als Hauptämter:

1. das Wohlfahrtsamt,
2. das Jugendamt und Landesjugendamt,
3. das Amt für Anstalten und Werkstätten,
4. das Stiftungsamt.

Dazu kam bis zu seinem Ausscheiden aus der lübeckischen Verwaltung am 1. Oktober 1928 und Eingliederung in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Arbeitsamt. Dieses soll zuerst betrachtet werden.

Titel I.

Das Arbeitsamt.

§ 1. Oeffentlicher Arbeitsnachweis.

Uebersicht über die Tätigkeit des Oeffentlichen Arbeitsnachweises:

A. Männlicher Arbeitsmarkt:

	Arbeitsuchende	offene Stellen	bes. Stellen
1926/27	74412	13531	12335
1927/28	58832	16591	14285.

B. Weiblicher Arbeitsmarkt:

	Arbeitsuchende	offene Stellen	bes. Stellen
1926/27	9190	3063	2338
1927/28	7789	3634	2567.

Aus dieser Uebersicht kann man erkennen, daß sich im Jahre 1927/28 die Zahl der Arbeitsuchenden gegenüber dem Vorjahr wesentlich vermindert hat und auch die Zahl der offenen Stellen prozentual gegenüber der Zahl der Arbeitsuchenden zugenommen hat. Die weitere Entwicklung von 1928 an, wo die Zahl der Erwerbslosen bis zu einer nicht erwarteten Höhe anstieg, ist bekannt.

§ 2. Erwerbslosenfürsorge.

Wie bereits bei der Beschreibung der Erwerbslosenfürsorge beim Arbeitsamt und der Arbeitsbehörde ausgeführt wurde, versuchte man die Not der Erwerbslosen durch die Maßnahme der Arbeitsfürsorge zu lindern und hatte auch gute Erfolge zu verzeichnen. So wurde denn diese Arbeitsfürsorge auch in den folgenden Jahren, die das Arbeitsamt noch als Landeseinrichtung unter der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt arbeitete, nach allen Richtungen hin ausgebaut und gefördert. Wiederum wurden Erwerbslose, die die Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung nicht besaßen oder schon verloren hatten, bei den Fürsorge- bzw. Wohlfahrtsarbeiten beschäftigt. Die Kosten der Arbeitsfürsorge wurden vom lübeckischen Staat getragen. Nach drei Monaten Notstandsarbeit hatte der Erwerbslose wieder Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Der Wechsel von Unterstützung und Notstandsarbeit hatte für den Erwerbslosen noch den Vorteil, daß für ihn eine dauernde Anwartschaft auf Unterstützung entstand, da die Höchstgrenze der Unterstützungsdauern von 12 Monaten*) nie erreicht wurde. Die

*) Die Höchstdauer, die lt. Verordnung vom 16. Februar 1924 (§ 18) 26 Wochen betrug, wurde nach und nach auf 52 Wochen verlängert.

Arbeitsfürsorge muß unbedingt als die ethisch wertvollste, sozial würdigste und wirtschaftlich günstigste Form der Erwerbslosenfürsorge angesehen werden. Besonders Lübeck hat auf dem Gebiet der Arbeitsfürsorge Bedeutendes geleistet und steht in Deutschland mit dieser Einrichtung an führender Stelle.

Am 18. November 1926 erging das Reichsgesetz über die Krisenfürsorge, das, da es in Lübeck wegen der beschriebenen Arbeitsfürsorge keine ausgesteuerten Erwerbslosen gab, keine Bedeutung für Lübeck hatte. Erst durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. November 1926, auf Grund dessen es nunmehr möglich war, eine Aussteuerung der Erwerbslosen durch die Methoden der Arbeitsfürsorge zu vermeiden, mußte auch in Lübeck die Krisenfürsorge eingeführt werden. Sie wird den Erwerbslosen gewährt, die schon 52 Wochen Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Die Kosten für die Krisenfürsorge wurden den Ländern zu drei Vierteln vom Reich erstattet. Die Einnahmen der Abteilung Erwerbslosenfürsorge aus Reichszuschüssen betrugen:

für das Jahr 1926/27 . . . . . 2 754 249,31 RM.
für das Jahr 1927/28 . . . . . 2 362 588,47 RM.

Diesen Einnahmen standen gegenüber die Ausgaben, die

für das Jahr 1926/27 . . . . . 3 902 349,39 RM.
für das Jahr 1927/28 . . . . . 2 411 433,99 RM.

betrugen.

Von den Gesamtkosten entfielen auf den lübeckischen Staat:

1926/27 . . . . . 970 738,77 RM.
1927/28 . . . . . 541 423,97 RM.

Die Ausgaben für Krisenfürsorge betrugen:

1927 (Januar bis März) 11 972,98 RM. Davon Lübecks Anteil (ein Viertel) 2 993,25 RM.

1927/28 397 029,79 RM., davon Lübecks Anteil (später ein Fünftel) 93 732,93 RM.

Beibehalten wurde das System, daß der Erwerbslose, nachdem er zwei Monate von der Unterstützung allein hatte leben müssen, einen Monat tariflich gelohnte Arbeit verrichten konnte, zu der Notstands- und Wohlfahrtsarbeiten in reichlichem Maße vom Staate bereitgestellt wurden, so daß der Erwerbslose sich immer nach zwei Monaten Erwerbslosenunterstützungsbezug wirtschaftlich etwas erholen konnte. Die Ausgaben für Wohlfahrtsarbeit für das Jahr 1927/28 betrugen 150 256,33 RM.

Am 1. Oktober 1928 schied, wie schon erwähnt, das Arbeitsamt aus der lübeckischen Verwaltung aus und allein die Arbeitsfürsorge unterstand noch der Landesverwaltung.

Das Wohlfahrtsamt.

§ 1. Amtliche Hauptfürsorgestelle.

A. Abteilung für Kriegsbeschädigte.

Die schlechte Wirtschaftslage machte sich auch in einem Ansteigen der Unterstützungsbedürftigen, die allein 1926 um 50 Prozent stiegen, bemerkbar. Die Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge betrugen:

1926	41 684,— RM.
1927	49 264,— RM.
1928	39 300,— RM.
1929	44 878,92 RM.

Davon entfielen auf:	1926	1927	1928	1929
laufende Unterstützungen	21 517,30	18 617,—	15 600,—	20 576,04 RM.
einmalige Unterstützungen	1 482,40	3 028,—	3 000,—	
Feuerungsbeihilfe	837,50	754,—	1 530,—	7 492,27 RM.
Kleidungsunterstützung	5 557,78	7 454,—	3 400,—	
Milch	1 994,63	—	2 800,—	
Gesundheitsfürsorge	10 211,64	17 011,—	12 500,—	15 954,85 RM.
Pflegemittelbeihilfe	—	2 259,—	—	

Dazu kamen noch Kosten für Berufsumbildung und eventuell Bestattungsbeihilfen. Außerdem wurden an Kriegsverletzte, die am Gehen behindert sind, freie Straßenbahnfahrten ausgegeben, die an Mitteln erforderten:

1926	13 569,50 RM.
1927	15 328,— RM.
1928	18 793,15 RM.
1929	16 013,25 RM.

Von der Möglichkeit, die Rente kapitalisieren zu lassen, machten viele Kriegsbeschädigte Gebrauch. Insgesamt wurden in den Jahren 1924 bis 1929 bewilligt:

	Anträge	Abfindungssumme
1924	34	55 665,28 RM.
1926	65	159 209,30 „
1927	105	281 183,35 „
1928	98	298 626,65 „
1929	50	160 686,70 „

Insgesamt sind durch die Kapitalabfindung 1 110 914,03 RM. nach Lübeck geflossen. Das Geld wurde hauptsächlich für Neubauten, ins-

besondere von Siedlungshäusern, zum Hauskauf, für Neubauten und Umbauten, Reparaturen und zur Hypothekenabstoßung benutzt. Im übrigen wurden von dieser Abteilung Fürsorgemaßnahmen noch ausgeübt:

1. die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte,
2. die Auszahlung von Zusatzrenten,
3. Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer,
4. Notstandsbeihilfen an ehemalige Offiziere und Kapitulanten,
5. die Zivilblinden- und Taubstummenfürsorge.

B. Abteilung für Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Das lübeckische Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 21. November 1925 hat für das Arbeitsgebiet der Kriegshinterbliebenenfürsorge keine Veränderungen gebracht. Die Abteilung hat nach wie vor bei der Durchführung von Rentenansprüchen mitzuwirken, sowie die soziale Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen auszuüben. Die Aufwendungen für die Kriegshinterbliebenenfürsorge betrugen:

	1926	1927	1928	1929	
lauf. Beihilfen	36549,92	12366,66	12976,—	11243,32	RM.
einm. Beihilfen	371,48	969,35	644,30	—	„
Berufsausbildung	—	8615,22	3460,05	2075,55	„
Feuerung . .	8098,—	5665,19	15474,40	15850,60	„
Bekleidung . .	7816,69	8661,66	259,74	—	„
Milch	3103,49	3185,54	4259,74	—	„
Krankenfürsorge	21465,66	45815,16	38388,02	34304,30	„
Bestattungsaufwand . .	203,80	521,45	287,80	—	„
insgesamt	77609,04	89201,02	77756,37	63532,77	RM.

§ 2. Das Rechtsfriedensamt.

Die fürsorgerische Arbeit im Außendienst lag in den Händen der Bezirksfürsorgerinnen, die auch die Hausbesuche machten.

Das Rechtsfriedensamt weist drei Abteilungen auf:

A. eine juristische Abteilung,
B. eine Abteilung für Sozialversicherung,
C. die Kanzlei.

A. Juristische Abteilung.

Die Zahl der erteilten Auskünfte betrug:

1926: 10133, 1927: 10376, 1928: 15773, 1929: 20942.

In der Hauptsache hatte die Rechtsauskunftsstelle für die Ratsuchenden Anträge zu stellen. Sie betrafen den Erlaß von einstweiligen

Verfügungen, Armenrechtsbewilligung, Pfändung, Mahnverfahren und Rentengewährung. Die Zahl der verfaßten Anträge betrug:

1926: 414, 1927: 377, 1928: 573.

Schriftsätze wurden aufgesetzt:

1926: 603, 1927: 563, 1928: 712.

Die Zahl der Gesuche betrug:

1926: 84, 1927: 78, 1928: 52.

Gnadengesuche wurden verfaßt:

1926: 22, 1927: 24.

Da die Rechtsauskunftsstelle, wie schon oben erwähnt, als Güte-stelle im Sinne der Zivilprozeßordnung anerkannt ist, wurden bei ihr

1926: 486, 1927: 621, 1928: 546, 1929: 241

Güteanträge gestellt.

B. Abteilung für Sozialversicherung.

1. Unfallversicherung.

Für die Ratsuchenden wurden Anträge auf Gewährung von Unfallrenten gestellt, gegen Entscheidungen Berufungen eingelegt und die Ratsuchenden im Rekursverfahren vertreten. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Tätigkeit der Unfallversicherungsabteilung.

	Anträge	Berufungen	Rekurse
1926	57	104	14
1927	64	94	3
1928	102	71	12.

2. Invalidenversicherung.

Dieser Zweig des Rechtsfriedensamtes hatte die gleichen Aufgaben wie die Unfallversicherungsabteilung, nur daß sich die Anträge, Berufungen und Rekurse auf Fragen der Invalidenversicherung bezogen. Die Zahl der Anträge betrug:

1927: 14, 1928: 23.

Berufungen wurden durchgeführt:

1926: 24, 1927: 24, 1928: 18,

während die Zahl der Rekursverfahren in den drei genannten Jahren je 3 betrug.

Da das Rechtsfriedensamt von den Kriegsbeschädigtenverbänden damit beauftragt war, ihre Mitglieder vor dem Reichsversorgungsgericht zu vertreten und Berufungen gegen die Entscheidungen der Versorgungsämter durchzuführen, so hatte es

1926: 71, 1927: 28, 1928: 27

Berufungen zu erledigen.

§ 3. Das Einigungsamt.

A. Mieteinigungsamt.

Wie schon in den Vorjahren, die früher beschrieben worden sind, lag das Aufgabengebiet des Einigunsamtes in der Ausübung einer vermittelnden Tätigkeit. Es gingen in den einzelnen Jahren zum Ausgleich der Interessen zwischen den Parteien folgende Anzahl Anträge ein:

1926	432	Anträge
1927	530	„
1928	441	„
1929	520	„

Durch eine Senatsverordnung vom 4. Dezember 1926 (6. Nachtrag zu der Verordnung vom 22. September 1923 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 in der Fassung vom 30. Juni 1926) wurde die Zwangswirtschaft weiter gelockert, indem diejenigen Räume, für deren Kündigung noch gewisse Beschränkungen bestanden, nun gänzlich aus der Zwangswirtschaft herausgenommen wurden.

Weiterhin war es Aufgabe des Mieteinigungsamtes, die Festsetzung der Friedensmiete auf Grund des Reichsmietengesetzes durchzuführen, falls dahingehende Anträge beim Mieteinigungsamt gestellt wurden. Die Zahl der Anträge, die die Festsetzung der Friedensmiete bezweckten, betrug:

1926: 355, 1927: 425, 1928: 262, 1929: 317.

Die gesetzliche Miete wurde zunächst auf 110 Prozent, dann auf 120 Prozent, später durch Senatsverordnung vom 29. März 1930 auf 125 Prozent der Friedensmiete festgesetzt.

Das Wohnungsamt stellte auf Grund des § 31 der lübeckischen Wohnungsmangelverordnung

1926	56	Anträge
1927	20	„
1928	31	„
1929	20	„

auf Festsetzung von Zwangsmieteverträgen, da es seinerseits keine Zwangsmieteverträge mehr festsetzen durfte, sondern das Einigungsamt hierzu bestimmt worden war.

B. Kleingartenschiedsgericht.

Das Kleingartenschiedsgericht hatte sich hauptsächlich mit der Verlängerung von Kleingartenpachtverträgen und Kündigungen derselben zu befassen. Es gingen ein:

1926: 11 Anträge betr. Kündigung bzw. Verlängerung von Pachtverträgen,

1927: 9 Anträge betr. Kündigung bzw. Verlängerung von Pachtverträgen,

1928: 3 Anträge betr. Kündigung bzw. Verlängerung von Pachtverträgen,

1929: 7 Anträge betr. Kündigung bzw. Verlängerung von Pachtverträgen.

Davon wurden erledigt durch Entscheidung:

1926	8	Sachen,
1927	7	„
1928	3	„
1929	4	„

Die übrigen Fälle fanden im Wege des Vergleichs ihre Erledigung.

C. Pachteinigungsamt.

Infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ging die Tätigkeit des Pachteinigungsamtes wesentlich zurück, und es verlor im Laufe der Jahre an Bedeutung. Insgesamt wurden neu anhängig:

1926	26	Sachen,
1927	22	„
1929	13	„

von denen der größte Teil durch Vergleich erledigt werden konnte.

Die Pachtschutzordnung war am 30. September 1929 abgelaufen, ihre Gültigkeit wurde jedoch durch Reichsgesetz bis zum 30. September 1930 verlängert.

§ 4. Das Wohnungsamt.

Die Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen wurde auch 1926 fortgeführt. Von vier Sitzungen des Wohnungsamtes beschäftigten sich allein drei mit dem Abbau der Zwangswirtschaft. Die größeren Wohnungen, und, wie in anderem Zusammenhang erwähnt, Räume, deren Kündigung bisher noch Beschränkungen unterlegen hatten (z. B. Läden), wurden aus der Zwangswirtschaft herausgenommen, nachdem bereits die möblierten Zimmer vorangegangen waren. Kinderreiche Familien und solche, in denen schwere tuberkulöse Erkrankungen vorhanden waren, so daß eine Verbesserung der Wohnverhältnisse erforderlich war, wurden auf Grund einer Bescheinigung der Tuberkulosefürsorge sofort vordringlich in geeigneten Wohnungen untergebracht. Auch Kriegsbeschädigte wurden bei der Vergebung von Wohnungen bevorzugt.

1926/27 war ein Anwachsen der Zahl der Wohnungsuchenden festzustellen, weil sich die Zahl der Einwohner stark vermehrt und ein Geburtenüberschuß von 467 Personen zu verzeichnen war. Auch ergab sich ein Ueberschuß von Personen, die zuzogen, über jene, die ihre Wohnung in Lübeck aufgaben. Auch 1927/28 erlebte man die gleiche Entwicklung, doch konnte, da die Bautätigkeit reger war, ein Ausgleich geschaffen werden.

Ernste Sorge bereitete der immer stärker werdende Zuzug von Familien vom Lande, die dort ihre Arbeitsstelle verloren oder auch aufgegeben hatten und die nun in der Stadt bessere Lebensbedingungen erhofften. Diese häufig sehr kinderreichen Familien quartierten sich notdürftig in Einzelzimmer ein, fielen nach kurzer Zeit dem Wohlfahrtsamt und dem Wohnungsamt zur Last. Es bestand tatsächlich die Gefahr, daß der gesamte Wohnungsbau von diesem Zuzug an Familien aufgezehrt wurde.

Wenngleich auch, wie gesagt, die Bautätigkeit rege war und auch gemeinnützige Baugesellschaften sehr zur Behebung der Wohnungsnot beitrugen, so bestand doch im März 1930 immer noch ein Fehlbetrag an Wohnungen. Hauptsächlich fehlten Kleinwohnungen, von denen 2500 hätten neu errichtet werden müssen, um den Bedarf zu decken.

Einen Ueberblick über die Lage des Wohnungsmarktes in Lübeck geben folgende Zahlen:

1. Zahl der Wohnungsuchenden:

1. Januar 1926	2300
1. Januar 1927	2400
1. Januar 1928	2800
1. Januar 1929	3853
März 1930	3517

2. Zahl der Einwohner und Wohnungsbestand:

	Einwohnerzahl	Wohnungsbestand
Ende 1926	122398	33694
Ende 1927	124542	34800
Ende 1928	127844	35430
Ende 1929	128858	36194.

3. Bevölkerungs- und Wohnverhältnisse:

	Zuzug	Fortzug	Eheschließungen	hergestellte Wohnungen
1926/27	14298	13558	964	668
1927/28	16317	13348	1157	958
1928/29	328*)	112	1273	640
1929/30	349	117	1122	795.

a) Wohnungspflege.

Aufgabe der Wohnungspflege war es, Gutachten für das Amtsgericht anzufertigen, ob Wohnungen bewohnbar seien oder nicht, oder wenn es sich um Herabsetzung der Miete handelte, Mitwirkung zu leisten bei Vermietungen, und zwar in Fällen, wo die Wohnungen überfüllt

*) Ab 1928 29 sind nicht Personen sondern die Familien gezählt.

waren, der bauliche Zustand schlecht oder die Wohnung mit Ungeziefer verseucht war.

Bei der Beseitigung baulicher Mängel wurde versucht, durch Rat und Belehrung Abhilfe zu schaffen. Oft allerdings waren die Hausbesitzer nicht in der Lage, die Kosten für umfangreiche Reparaturen aus den Häusern zu tragen. Dann mußte versucht werden, die Mittel aus der Fürsorge zu beschaffen, damit die Wohnung nicht verloren ging. Vielfach jedoch, besonders im Altstadtviertel, in den Gängen, mußte die Wohnung geschlossen werden, da die Instandsetzung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem Wert der Wohnungen gestanden haben würde. Auch wurden einige Wohnungen unter Kontrolle gestellt, da die Wohnungsinhaber es an der erforderlichen Sorgfalt in der Behandlung der Wohnungen fehlen ließen. Des öfteren mußten Hausbesitzer durch Auflage zur Beseitigung baulicher Mängel angehalten werden.

Erledigt wurden:

1926/27: 955 Fälle, zu deren Erledigung 1315 Besichtigungen gemacht wurden,
1927/28: 900 Fälle und 984 Besichtigungen,
1928/29: 864 Fälle und 1138 Besichtigungen,
1929/30: 989 Fälle und 1255 Besichtigungen.

Durch die Steigerung der Mieten waren die Ansprüche der Mieter auf Reparaturen und dekorative Ausschmückung ihrer Wohnungen sehr gestiegen, so daß oft die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauseigentümers die Erfüllung der Wünsche des Mieters nicht zuließen. Die Wohnungspflege versuchte dann durch Verhandlungen, die sich meistens ziemlich schwierig gestalteten, die Mieter zu bewegen, einen Teil der Kosten selbst zu übernehmen.

§ 5. Rentnerfürsorge.

A. Kleinrentner.

Die Zahl der unterstützten Kleinrentner, die der Fürsorge unterlagen, ging in den folgenden Jahren langsam zurück. Es schieden eine Reihe von Rentnern aus der Fürsorge durch Tod aus, weiter durch die Bewilligung einer staatlichen Leibrente oder weil die Kinder stärker zur Unterstützung herangezogen wurden oder die Rentner wieder erhöhtes eigenes Einkommen hatten, dadurch, daß ihr früheres Vermögen aufgewertet worden war.

Es wurden unterstützt:

1926/27	1165	Personen,
1927/28	905	„
1928/29	885	„
1929/30	836	„

Die Gesamtaufwendungen für die Kleinrentnerfürsorge betrugen:

1925/26	622 000,—	RM.
1926/27	587 000,—	„
1927/28	520 245,—	„
1928/29	585 628,—	„
1929/30	491 312,—	„

Davon entfielen auf:

	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30
Krankenfürsorge (Gesundheitsfürsorge und Pflegebeihilfen) . .	31 000,—	38 500,—	25 000,—	27 000,— RM.
Feuerung .	21 700,—	19 000,—	21 341,—	17 490,— RM.

Der größte Teil der Ausgaben verteilte sich auf einmalige und laufende Unterstützungen, für deren Gesamtaufwendungen rund 450 000 RM. erforderlich waren. (1928/29 463 204 RM., 1929/30 441 685 RM.)

Da sich viele Rentner in großer wirtschaftlicher Not befanden, wurde ihnen für die Wintermonate Feuerung geliefert und, falls ein Krankheitsfall eintrat, mußte die Fürsorge dem Rentner Aufnahme ins Krankenhaus, Arzt- und Apothekenkosten bewilligen.

Von den Rentnern wurde eine Einrichtung besonders geschätzt, die ihnen außer dem, daß für ihr leibliches Wohl gesorgt wurde, auch die Befriedigung geistiger Bedürfnisse ermöglichte. Das Lübecker Stadttheater stellte ständig eine Reihe von Karten zur Verfügung, die den Rentnern kostenlos überlassen werden konnten.

B. Sozialrentner.

Im Beginn der Sozialrentnerfürsorge unter dem Regime der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt machte sich ein Rückgang der Zahl der zu unterstützenden Rentner bemerkbar aus denselben Gründen wie in der Kleinrentnerfürsorge. Fortfall der Bedürftigkeit, Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, vermehrte Unterstützung durch Angehörige und Erhöhung des eigenen Einkommens ließen die Möglichkeit zu, Rentner aus der Fürsorge zu entlassen. 1930 allerdings ging die Zahl der unterstützungsbedürftigen Sozialrentner wieder herauf, da die größere Arbeitslosigkeit eine Aussteuerung besonders der alten Arbeiter im Gefolge hatte und sich auch die Ueberalterung der Bevölkerung bemerkbar machte.

Die Zahl der unterstützten Sozialrentner betrug:

am 1. April 1927	1514
am 1. April 1928	1528
am 1. April 1929	1535
am 1. April 1930	1656.

Die Gesamtkosten der Sozialrentnerfürsorge beliefen sich auf:

1925	490 000,—	RM.
1926	500 000,—	„
1927	500 000,—	„
1928	546 000,—	„
1929	582 076,—	„

Als besonders wertvolle Unterstützungsfürsorge, die eine außerordentliche Hilfe für die Sozialrentner darstellte, wurde von ihnen die Hauspflege geschätzt, die von erwerbslosen Frauen geleistet wurde, so daß kranke Rentner, die sonst hätten ins Krankenhaus gehen müssen, zu Hause gepflegt werden konnten.

An laufender Unterstützung wurden gezahlt:

1926	380 000,—	RM.
1927	400 000,—	„
1928	394 000,—	„
1929	428 000,—	„

Außer der laufenden Unterstützung bekamen die Sozialrentner vor allem Feuerung und Kleiderbeihilfen. Die Kinder der Rentner erhielten Konfirmations- und Berufskleidung, so daß oft dadurch die dringendste Sorge um ihre Kinder den Rentnern abgenommen werden konnte. Die Fürsorge sorgte für eventuell nötige Krankenhausbehandlung und dafür, daß der Rentner die nötigen Arzneien bekam. Zu Weihnachten erhielten die Sozialrentner Weihnachtsbeihilfen, deren Kosten in den Etat des Staates eingestellt wurden.

§ 6. Fürsorge für kinderreiche Familien.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentliche Wohlfahrtspflege am 1. April 1926 wurde die Fürsorge für kinderreiche Familien, die bisher zum großen Teil der Armenbehörde obgelegen hatte, einer besonderen Abteilung für „Fürsorge für kinderreiche Familien" beim Wohlfahrtsamt übertragen.

In dieser Fürsorge standen jährlich durchschnittlich 70 bis 75 Familien, die laufend unterstützt werden mußten. Die Fürsorge setzte in dem Augenblick ein, wo die Familie durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit allein nicht in der Lage war, die Mittel aufzubringen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Als Richtsatz wurde eine Unterstützung von 29,30 RM. wöchentlich für eine Familie mit 5 Kindern angenommen. Hauptsächlich bestand die Unterstützung in der Gewährung von einmaligen und laufenden Beihilfen. Es wurden Gelder gewährt zum nötigen Ankauf von Bettstellen, Betten und Bettwäsche; außerdem wurde durch die Fürsorge dafür gesorgt, daß heile Kleidung vorhanden war und im Falle der Krankheit gab die Fürsorge die Mittel für Pflege, Arzt und Apotheke. Da kinderreiche Familien meistens eine verhältnismäßig große Wohnung benötigen, waren sie oft nicht in der Lage, die hierfür zu zahlenden

Mieten aufzubringen, so daß die Fürsorge Mietebeihilfen gewähren mußte.

Die für Lübeck besonders wertvoll ausgestaltete Arbeitsfürsorge, die in anderem Zusammenhang beschrieben wurde, machte es möglich, daß mancher Vater von vielen Kindern durch den geübten Wechsel von Erwerbslosenfürsorge und vierwöchentlicher Tarifarbeit vor einem sozialen Herabgleiten bewahrt werden konnte.

Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, die 1925 begann und unter dem Wohnungsamt schon erwähnt wurde, sorgte durch Mitarbeit der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, der Lübeckischen Kreditanstalt, des Bauamtes und verschiedener gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Baugenossenschaften dafür, daß die kinderreichen Familien Wohnungen in Neubauten oder Reihenhäuser erhielten, oder sonst gesunde und ausreichende Wohnungen besaßen, eventuell in den Besitz von Siedlungshäusern kamen.

Neu aufgenommen wurde 1927 die Erholungsfürsorge für Mütter von kinderreichen Familien, die besonders schwer mit Arbeit und Sorge belastet waren, und es gelang, eine ganze Reihe dieser erholungsbedürftigen Mütter zur Erholung fortzuschicken.

Die Fürsorge wurde hauptsächlich von den Bezirksfürsorgerinnen eingeleitet und bekannt gemacht, auch die notwendigen Hausbesuche wurden von ihnen ausgeführt.

Die Gesamtausgaben der Fürsorge für kinderreiche Familien betrugen:

1926/27	70084,37	RM.
1927/28	64114,45	„
1928/29	77332,62	„

Davon waren:	1926/27	1927/28	1928/29	
laufende Beihilfen	40709,98	23277,83	26669,06	RM.
einmalige Beihilfen	10740,85	1130,40	414,85	„
Feuerung und Gas	3865,50	2770,92	5720,31	„
Kleidung	10818,86	9685,94	9980,09	„
Krankenfürsorge	2954,09	4676,92	7505,48	„
Milch	985,09	847,21	1661,48	„
sonstige Sachleistungen		9947,69	13828,67	„
Wohnungsfürsorge		10945,35	9600,—	„

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 22. März 1929 wurde die Fürsorge für kinderreiche Familien mit der Jugendfürsorge verbunden und ab 1. April 1929 dem Jugendamt als Familienfürsorge übertragen.

§ 7. Allgemeine Fürsorge.

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 21. November 1925, das am 1. April 1926 in Kraft trat, wie schon des öfteren in anderen Zusammenhängen erwähnt, wurde dem Wohlfahrtsamt auch die Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen, die bis-

her nicht unter die Fürsorge des Wohlfahrtsamtes gestanden hatten, aber im lübeckischen Staatsgebiet seßhaft waren, gemäß der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1925 übertragen. Zur Erfüllung dieser Fürsorge wurde die Abteilung „Allgemeine Fürsorge" gebildet.

Infolge des Anwachsens der wirtschaftlichen Not und des Ansteigens der Arbeitslosigkeit hatte die Allgemeine Fürsorge große Aufgaben zu erfüllen, um wenigstens die krasseste Not zu lindern. Es wurden hauptsächlich Naturalleistungen gewährt, die in Form von Lebensmitteln und Feuerung an die Bedürftigen verteilt wurden.

Naturalleistungen.	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30
Portionen Speise . .	68429	83327	86695	4348*)
Brote	28707	39945	58930	1993
Holz (in Säcken) . .	1889	2748	3625	607
Briketts (in Zentnern) .	3122	5334	16650	2340
Milch (in Litern) . .	7986	51613	74193	5235

Die Ausgaben für Sachleistungen betrugen:

1926/27	71072,89	RM.
1927/28	108078,36	„
1928/29	188385,75	„
1929/30	7701,75	„ **)

Dazu kamen die Barunterstützungen, die

1926/27	290125,74	RM.
1927/28	319223,31	„
1928/29	417073,92	„
1929/30	188277,18	„ betrugen**).

Die Gesamtausgaben der Allgemeinen Fürsorge beliefen sich auf:

1926/27	362482,62	RM.
1927/28	428657,01	„
1928/29	606977,27	„
1929/30	195978,93	„ **)

Außer diesen Sachleistungen übte die Allgemeine Fürsorge für die ihr überwiesenen Bedürftigen die offene Krankenfürsorge aus, zu der dann noch die Verpflegung Hilfsbedürftiger im Allgemeinen Krankenhause und der Heilanstalt Strecknitz hinzukam.

Die Kosten der offenen Krankenfürsorge betrugen:

1926/27	22589,77	RM.
1927/28	39676,24	„
1928/29	45328,83	„
1929/30	20588,06	„ **).

*) Die Zahlen für 1929/30 erniedrigen sich, da ein Teil der Allgemeinen Fürsorge an das Jugendamt übertragen wurde und die Fürsorge weiter von diesem ausgeübt wird.

**) Die Kosten ermäßigen sich aus denselben Gründen wie oben angegeben.

Die Unterbringung Hilfsbedürftiger im Allgemeinen Krankenhause und der Heilanstalt Strecknitz erforderte:

1926/27	344 003,90	RM.
1927/28	385 078,30	„
1928/29	452 808,08	„
1929/30	288 777,47	„

Als weitere Aufgabe erfüllte die Allgemeine Fürsorge die Unterbringung von Kindern in Tagesheimen und die Ermöglichung eines längeren Aufenthalts in Sonnenbädern und Waldschulen.

Ab 1. April 1929 wurde von der Allgemeinen Fürsorge ein Teil der Fürsorge abgetrennt und dem Jugendamt als „Familienfürsorge" übertragen. Beim Wohlfahrtsamt verblieb:

1. die Fürsorge für alleinstehende Volljährige,
2. die Fürsorge für Ehepaare, die nicht in Familiengemeinschaft mit Minderjährigen lebten.

Titel III.
Landesjugendamt und Jugendamt.

Wie oben erwähnt wurde, sind nach dem RJWG. die Jugendwohlfahrtsbehörden für Lübeck

1. das Landesjugendamt mit Sitz in Lübeck,
2. das Jugendamt für Lübeck,
3. die Jugendämter für die Landbezirke,
   a) Jugendamt Nusse,
   b) Jugendamt Behlendorf,
   c) Jugendamt Dissau.

Das Landesjugendamt hat die in §§ 12 und 13 RJWG. aufgestellten Aufgaben, die oben erwähnt wurden, und zu denen auf Grund der Landesgesetzgebung noch vier übertragene Obliegenheiten hinzukamen.

Die Aufgaben des Jugendamtes waren einzuteilen in Pflichtaufgaben und Sollaufgaben. Lübeck hat nicht nur alle Pflichtaufgaben, sondern auch die Sollaufgaben restlos durchgeführt und steht in seiner Jugendamtsbewegung in Deutschland an führender Stelle. Alle in den folgenden §§ ausgeführten Fürsorgezweige lassen sich in die Pflicht- und Sollaufgaben restlos eingliedern und dienen dazu, allen Vorschriften gerecht zu werden, über die Lübeck aus eigenem Antriebe oft weit hinausgegangen ist.

§ 1. Säuglings- und Mutterschutz.

A. Schwangerenfürsorge.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre hat man die Schwangerenfürsorge hauptsächlich auf wirtschaftliche Fürsorge eingestellt. Die

Schwangerenfürsorge muß sehr genau arbeiten, da sie als Wegbereiter der Säuglingsfürsorge dienen soll. Besonders ist es Aufgabe der Schwangerenfürsorge, aufklärende Arbeit und Belehrung unter den werdenden Müttern zu leisten. Dies ist besonders wesentlich, da die Zahl der jugendlichen werdenden Mütter ständig im Wachsen begriffen war. Diese jungen Schwangeren müssen durch Beratung und nachgehende Fürsorge zu verantwortungsbewußten und pflichttreuen Müttern erzogen werden. Als wichtigste Aufgabe gilt es, die Sterblichkeit der Säuglinge in ersten Tagen einzuschränken, und da die Säuglingsfürsorge die Neugeborenen in den ersten Tagen nicht genügend erfassen kann, ist es an der Schwangerenfürsorge, durch Belehrung auf die Mütter Einfluß zu gewinnen. Ein Erfolg der Arbeit ist nicht versagt geblieben, denn das Mittel der Säuglingssterblichkeit lag im Reich bei 23 Prozent, in Lübeck unter 10 Prozent.

Die Schwangeren wurden durch die Fürsorge hauptsächlich mit Milch und Lebensmitteln versorgt. Im ganzen wurden betreut:

1925	265	Schwangere,
1926	374	„
1927	468	„
1928	431	„
1929	494	„

Sehr häufig war auch rechtliche Beratung erforderlich, die man erreichte, indem die Schwangeren an die Amtsvormundschaft oder das Amtsgericht, Abteilung Vormundschaftswesen, überwiesen wurden.

Auch mußte die werdende Mutter, die oft gezwungen ist, in Fabriken zu arbeiten, vor zu schwerer Arbeit geschützt werden.

Um die Fürsorge erfolgreicher zu gestalten, wurden Hausbesuche gemacht und Mütterberatungsstunden abgehalten.

B. Wöchnerinnenfürsorge.

Die von der Schwangerenfürsorge erfaßten werdenden Mütter werden nach der Geburt sofort von der Wöchnerinnenfürsorge erfaßt. Diese hat sich im Laufe der Jahre eine große Vertrauensstellung erworben, und es erreicht, daß die jungen Mütter vor Schäden bewahrt bleiben. Durch Verlängerung der Wochengeldzahlung will man das Zusammenbleiben von Mutter und Kind erreichen, da sonst oft der Fall eintritt, daß die Mütter bald nach der Geburt wieder zur Arbeit gehen und die Kinder irgendwo abgesetzt werden. Die Wöchnerinnenfürsorge läßt den jungen Müttern Stärkungsmittel und Pflege zukommen und macht eventuell ihre Ansprüche auf Versicherung (Wochenhilfe) geltend bzw. läßt die Wöchnerinnen der Allgemeinen Fürsorge zuleiten.

Eine wichtige Aufgabe der Wöchnerinnenfürsorge ist die Förderung des Selbststillens der Mütter. Um dies zu erreichen, werden Stillprämien in Gestalt von Lebensmittelpaketen gewährt, außerdem bekommen die selbst stillenden Mütter ein wesentlich erhöhtes Wochengeld

und Milchkarten im Werte von einem Liter Milch täglich. Der Erfolg dieser Fürsorge war eine Verlängerung der Stilldauer, die andererseits natürlich für die Säuglinge insofern günstig war, als die Muttermilch eine wesentlich gesündere und nahrhaftere Nahrung darstellte und so die Säuglinge kräftiger werden, als wenn sie mit der Flasche großgezogen werden. Auch erreichte man ein Herabsinken der Säuglingssterblichkeit. Teilweise wurden die Säuglinge bis zum Alter von 9 Monaten gestillt. Die Zahl der Säuglinge, die bis zu 9 Monaten gestillt wurden, betrug:

1925	21	Prozent,
1926	28	„
1927	27	„
1928	23	„
1929	21	„

Die Ausgaben für Wöchnerinnenfürsorge belaufen sich auf ca. 8000 RM. jährlich.

C. Säuglingsfürsorge.

Obgleich Lübeck einen Geburtenrückgang aufzuweisen hatte, es wurden geboren:

1924	1905 eheliche und 246 uneheliche Kinder,
1925	1870 eheliche und 356 uneheliche Kinder,
1926	1844 eheliche und 338 uneheliche Kinder,

so wurde doch die Säuglingsfürsorge von diesem Rückgang nicht betroffen. Im Gegenteil stieg die Zahl der in den Beratungsstunden vorgestellten Säuglingen an, da die Säuglingsfürsorge mehr und mehr freiwillig in Anspruch genommen wurde. Es wurden vorgestellt:

1926	2364	Säuglinge,
1927	2671	„
1928	2682	„
1929	2687	„

In der Hauptsache sorgt die Säuglingsfürsorge für die rechtzeitige Vermittlung einer Hauspflegerin, die für die richtige Ernährung und Haltung des Säuglings sorgt. Säuglinge in wirtschaftlich bedürftigen Familien erhalten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr eine Milchkarte, auf die sie einen halben Liter Milch täglich kostenlos bekommen.

Im Oktober 1925 wurde die Pflegestellenprüfung und Bewilligung zur Haltung eines Pflegekindes von der Säuglingsfürsorge übernommen und nur besonders geeignete Familien erhielten die Erlaubnis, Pflegekinder aufzunehmen.

D. Kleinkinderfürsorge.

Während im Anfang die Kleinkinderfürsorge auf die unehelichen Kleinkinder beschränkt war, konnte 1927 auch die Mütterberatung für eheliche Kleinkinder aufgenommen werden.

Die Erholungsfürsorge direkt am Orte hatte

1. den Rudolf-Groth-Kinderpark,
2. das Sonnenbad für Kleinkinder

zur Verfügung und so konnten Kinder, die von den Fürsorgeärzten ausgesucht wurden, hier sich erholen.

Die Hausbesuche spielen auch in der Kleinkinderfürsorge eine große Rolle. Durch die Fürsorge bekommen die Kleinkinder, genau wie die Säuglinge, ihre Milchkarten. Sehr streng wird auf eventuelle Krüppelkinder geachtet, die dann sofort der Krüppelfürsorge zugeleitet werden.

In den Beratungsstunden wurden vorgestellt:

1925	457 uneheliche Kinder,	
1926	693 uneheliche Kinder,	
1927	1149 Kinder, davon 513	eheliche,
1928	1280 Kinder, davon 533	eheliche,
1929	1361 Kinder.	

§ 2. Schulkinderfürsorge.

Die Grundlage der Schulgesundheitspflege besteht in der schulärztlichen Untersuchung nach der schon erwähnten Dienstanweisung. Die Fürsorge stellt Kinder, die nicht kräftig genug für den Schulbesuch erscheinen, auf eine Zeitlang zurück. Vor allem aber werden kranke oder kränkliche Kinder der Erholungsfürsorge zugeführt und bekommen in der Schule ein Milchfrühstück oder Mittagessen zu ihrer Kräftigung. Durch die Schulzahnpflege wird darauf geachtet, daß die Kinder kräftige und gesunde Zähne behalten und diese nicht vernachlässigen. In sehr enger Zusammenarbeit mit der Tuberkulosenfürsorge versucht man, alle tuberkulose- oder tuberkelverdächtige Kinder der Heilung zuzuführen.

Es standen unter schulärztlicher Aufsicht im Jahre 1930:

1. in den städtischen Grundschulen	9405	Kinder,
2. Schulanfänger	1769	„
3. Mittelschulen	1209	„
4. höheren Schulen	2809	„
5. Berufsschulen	5754	„
6. besonderen Schulen	585	„
7. Bezirksschulen	2547	„
insgesamt	24078	Kinder.

§ 3. Krüppelfürsorge.

Trotzdem Lübeck kein Krüppelfürsorgegesetz und keine gesetzliche Meldepflicht für Krüppel hat, hat die Krüppelfürsorge doch festen Fuß fassen können, da sich der Gedanke der Meldepflicht von selbst durchgesetzt hat.

Das Hauptaugenmerk der Krüppelfürsorge ist auf vorbeugende Fürsorge gerichtet. Den Eltern von Krüppelkindern stehen Beratungs-

stunden zur Verfügung und sie können ihre Kinder durch die Fürsorge orthopädischen Turnkursen zuführen oder sie durch gymnastischen Unterricht bei einer Heilgymnastin heilen lassen.

Vom Staat werden für die Krüppelfürsorge jährlich 9 bis 10000 RM. im Haushalt bereitgestellt.

§ 4. Tagesheimfürsorge.

Kindern aus den luft- und lichtengen Straßen und Gängen der inneren Stadt die Möglichkeit zu verschaffen, tagsüber Sonne und Luft atmen zu können, ist Aufgabe der Tagesheime. Viele Kinder, deren Mütter durch wirtschaftliche Not zur Arbeit außer dem Hause gezwungen sind, müssen hier beaufsichtigt und die fehlende Erziehung zu Hause hier nachgeholt werden. Schlechte Wohnverhältnisse und wirtschaftliche Bedrängnis bringen oft eine sittliche Gefährdung der Kinder mit sich, der sie bei Aufenthalt in den Tagesheimen entgehen können.

Neben den staatlichen Einrichtungen (vier Tagesheime und ein Kindergarten) stehen der Tagesheimfürsorge noch die privaten Anstalten der halboffenen Fürsorge, das sind fünf Horte, zur Verfügung.

§ 5. Vormundschafts- und Pflegekinderwesen.

Die folgenden Zahlen geben ein Bild von der weiteren Entwicklung des Vormundschafts- und Pflegekinderwesens und des Gemeindewaisenrates. Im allgemeinen kann man gegenüber den Vorjahren, die unter dem Abschnitt „Jugendfürsorge" behandelt sind, ein Abnehmen der Zahl der betreuten Kinder feststellen, doch muß nach den letzten Erfahrungen wieder ein Ansteigen der Ziffern erwartet werden.

Es standen unter Amtsvormundschaft:

am 1. April 1927	2005 Kinder,
am 1. April 1928	1997 Kinder,
am 1. April 1929	1926 Kinder,
am 1. April 1930	2021 Kinder.

Aufgabe der Amtsvormundschaft war besonders auch die Rechtsbeihilfe für Mütter durchzuführen in Fragen der Unterhaltspflicht (§ 1715 und 1716 BGB.).

Unter Obhut des Gemeindewaisenrats standen:

am 1. April 1927	1500 Kinder,
am 1. April 1928	1626 Kinder,
am 1. April 1929	1734 Kinder,
am 1. April 1930	1802 Kinder.

Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamtes waren vorhanden:

am 1. April 1927	2046 Kinder,
am 1. April 1928	2228 Kinder,
am 1. April 1929	2255 Kinder,
am 1. April 1930	2363 Kinder.

Das Jugendamt machte die Erlaubnis, Pflegekinder zu halten, von verschiedenen Bedingungen, wie ärztlichen Zeugnissen und besonderer Eignung abhängig, da man die Erfahrung gemacht hatte, daß viele Pfleger die Kinder nicht ihrer selbst willen, sondern nur wegen des Pflegegeldes aufgenommen hatten.

§ 6. Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentliche Wohlfahrtspflege am 1. April 1926 ging die wirtschaftliche Fürsorge für hilfsbedürftige uneheliche, vollverwaiste und getrennt von den Elternteilen untergebrachten ehelichen Minderjährigen, soweit sie nicht der Kriegshinterbliebenenfürsorge unterstehen, auf das Jugendamt über. Mit der Auflösung der Armenbehörde (1926) hat das Jugendamt auch die Betreuung der in den Pflegestellen und Anstalten befindlichen Minderjährigen übernommen.

a) Geschlossene Fürsorge.

Für die geschlossene Fürsorge standen dem Jugendamt zur Verfügung:

1. das Waisenhaus,
2. das Erziehungsheim Vorwerk,
3. das Erholungsheim Groß-Hansdorf,
4. das Allgemeine Krankenhaus,
5. die Heilanstalt Strecknitz,
7. das Kinderheim.

b) Offene Fürsorge.

Die offene Fürsorge zahlte hauptsächlich Pflegegelder aus und übt die laufende Fürsorge. Den Minderjährigen wurde ärztlicher Rat und Untersuchung vermittelt und ihnen Bekleidung geliefert. Konfirmanden erhielten ihre Ausrüstung für die Konfirmation und ihren späteren Beruf.

Zum 1. April 1929 wurde die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige mit der Amtsvormundschafts- und Pflegekinderabteilung vereinigt, um die gesamte Fürsorge für Minderjährige in eine Hand zu legen.

§ 7. Gefährdetenfürsorge.

a) Erziehungsberatung.

Sie wird allen denen erteilt, denen daran gelegen ist, ihren Erziehungsanspruch gemäß § 1 RJWG. sicherzustellen.

Sie beschränkt sich aber nicht nur auf Raterteilung, sondern macht sich auch die Unterbringung der Erziehungsbedürftigen in Lehr- und Arbeitsstellen zur Aufgabe.

Vor allen Dingen läßt man die Fürsorge den Jugendlichen angedeihen, die der Gefahr der Verwahrlosung am meisten ausgesetzt sind. So z. B. Kindern aus geschiedenen Ehen und vaterlosen Halbwaisen.

b) Schutzaufsicht.

Schutzaufsicht ist die fürsorgerische Fortsetzung der Erziehungsberatung. Der Gesamtbestand der unter Schutzaufsicht stehenden Jugendlichen betrug:

1925/26	843,
1926/27	1016,
1927/28	1451.

c) Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung hat im allgemeinen einen Rückgang erfahren oder doch ist dieser Rückgang zu erwarten, da die Kriminalität der Jugendlichen zurückgegangen ist und weil das Strafmündigkeitsalter vom 12. auf das 14. Lebensjahr heraufgesetzt wurde. Besonders die Fälle der weiblichen Kriminalität haben sich verringert. Die Gründe dafür sind das am 1. Oktober 1927 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und später die Strafbarkeitsaufhebung der gewerblichen Unzucht.

Der Gesamtbestand der in Fürsorgeerziehung Befindlichen betrug:

	männlich	weiblich	zusammen
am 1. April 1925	217	74	291
am 1. April 1926	235	111	346
am 1. April 1927	228	134	362
am 1. April 1928	211	148	358.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung betrugen 1928 93 297,58 RM.

d) Jugendgerichtshilfe.

Im Jahre 1926 wurde durch eine Verfügung der Justizkommission des Senates die Mitwirkung des Jugendamtes in der Strafrechtspflege auch auf die Minderjährigen von 18 bis 21 Jahren erweitert.

Es ließ sich ein Rückgang der Kriminalität feststellen, der hauptsächlich durch die vorbeugende Fürsorgetätigkeit erreicht wurde.

e) Psychopathenfürsorge.

Diese Fürsorge beschäftigt sich hauptsächlich mit Beratungen der Eltern, eventuell werden die Kinder zur Heilung Anstalten überwiesen. Die Zahl der Beratungen belief sich

1925	auf 100,
1926	auf 121,
1927	auf 133,
1928	auf 123.

f) Wandererfürsorge.

Die Wandererfürsorge nimmt sich der jugendlichen Wanderer an, die sich planlos im Lande umhertreiben. Sie sorgt für Zurücksendung der Jugendlichen in ihre Heimat oder gibt sie auf dem Lande in Dienst.

g) Schutzaufsicht über gewerbliche Kinderarbeit.

Aufgabe dieser Abteilung ist es, darüber zu wachen, daß Kinder, die gewerblich arbeiten müssen, nicht ausgebeutet werden oder Gefahren an Leib und Seele ausgesetzt sind.

§ 8. Erziehungsheime.

An Erziehungsheimen stehen der Jugendfürsorge zur Verfügung:

1. das Erziehungsheim Wakenitzhof für männliche Jugendliche,
2. das Mädchenerziehungsheim Ruhleben (August 1928 wurde dieses Heim nach Blankensee verlegt).

§ 9. Pflegeamt.

Durch das Pflegeamt werden sittlich gefährdete weibliche Volljährige, insbesondere Geschlechtskranke und gewerbsmäßig Unzucht Treibende sowie erstmalig gemeldete weibliche Kriminelle dem Zufluchtsheim, und falls sie krank sind, der nötigen Heilbehandlung zugeführt. Es arbeitet unter enger Fühlungnahme mit dem Polizeiamt, der Staatsanwaltschaft, der Beratungsstelle für Geschlechtskranke, der Bahnhofsmission, auswärtigen Polizeiämtern, kommunalen Bezirksfürsorgeverbänden und privaten Vereinen.

§ 10. Eheberatungsstelle.

Ihre Aufgabe ist es, Ratsuchenden vor der Ehe den rechten Weg zu weisen, Untersuchungen einzuleiten und Heiratszeugnisse auszustellen. Außerdem wenden sich auch viele Personen, die sich in Ehenot befinden, mit der Bitte um Rat und Auskunft an die Eheberatungsstelle. Aufgenommen hat die Eheberatungsstelle ihre Tätigkeit im Jahre 1929.

§ 11. Jugendpflege.

Die Jugendpflege arbeitet zusammen mit den bestehenden Jugendorganisationen. Sie bemüht sich um Heime für die Jugend, Wochenendheime und -Räume, wo die Jugend ihre Freizeit verleben kann. Auch Aufgaben kulturellen Inhalts, Jugendmusik, Volkstänze, Laienspiele und literarische Stunden werden von der Jugendpflege gefördert.

§ 12. Freie Jugendhilfe.

Die freie Jugendhilfe stellt eine Ergänzung der öffentlichen Jugendfürsorge dar. Es bestehen verschiedene Einrichtungen, die der Jugendfürsorge zur Verfügung gestellt werden:

1. das Sonnenbad für Kleinkinder,
2. private Kindergärten,
3. Rudolf-Groth-Kinderpark und Kinderheim,

4. die Waldschule und Walderholungsstätte in Wesloe,
5. das Jugenderholungsheim in Neufahrt auf Fehmarn,
6. die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt in Schlutup, Hamberge und Brodten,
7. der Verein für Frauen- und Jugendschutz,
8. der Verein für Einzelvormundschaft,
9. die Zentrale für private Fürsorge,
10. der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder",
11. die Gemeindepflegestation des Landgebietes.

§ 13. Familienfürsorge.

Durch Neuordnung der Jugendfürsorge in Verbindung mit der früher bestehenden Familienfürsorge auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 22. März 1929 sind jetzt alle hilfsbedürftigen Minderjährigen und alle hilfsbedürftigen Erwachsenen, die in Familiengemeinschaft mit Minderjährigen leben und mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen, zur Wahrung einheitlicher Gesichtspunkte in der Fürsorge unter der Familienfürsorge beim Jugendamt zusammengefaßt.

Titel IV. Das Amt für Anstalten und Werkstätten.

Dem Amt für Anstalten und Werkstätten liegen folgende Fürsorgeaufgaben ob:

1. die Fürsorge für durchreisende Hilfsbedürftige (offene und geschlossene Fürsorge),
2. die Verwaltung der Fürsorgeanstalten,
3. die Verwaltung der Werkstätten für Erwerbsbeschränkte,
4. die Verwaltung und der Betrieb der Fürsorgeküchen,
5. die Warenbeschaffung für den Bedarf der Aemter der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt.

An Fürsorgeanstalten unterstehen ihm:

a) ein Versorgungsheim mit Krankenstation,
b) ein Altersheim,
c) ein Säuglings- und Mütterheim,
d) ein Kinderheim,
e) ein Wandererheim.

Titel V. Das Stiftungsamt.

Dem Stiftungsamt unterstehen alle in Lübeck bestehende Stiftungen mit wohltätigen Zwecken, die zum Teil schon aus dem Mittelalter stammen und im I. Kapitel erwähnt worden sind. Ihre Verwaltung, Ausbau und Zweckerfüllung wird vom Stiftungsamt überwacht.

Behörde für Arbeit und Wohlfahrt.

I. Wohlfahrtsamt.

1. Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. } gehobene Fürsorge
2. Kleinrentnerfürsorge. } gehobene Fürsorge
3. Sozialrentnerfürsorge. } gehobene Fürsorge
4. Allgemeine Fürsorge für Erwachsene ohne Kinder. } gehobene Fürsorge
5. Wohnungsamt
6. Mieteeinigungsamt.
7. Rechtsfriedensamt.
8. Darlehnskasse.
9. Arbeitsfürsorge.

II. Jugendamt und Landesjugendamt.

1. Familienfürsorge für Minderjährige und Familien, in denen Minderjährige leben.
2. Amtsvormundschaft
   Pflegekinderwesen,
   Gemeindewaisenrat.
3. Gefährdetenfürsorge, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung,
4. Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen.
5. Schulgesundheitsfürsorge, Schulzahnpflege, Erholungsfürsorge, Krüppelfürsorge, Kinderspeisung.
6. Pflegeamt.
7. Eheberatungsstelle.
8. Tagesheime und Kinderhorte.
9. Jugendbewegung und Jugendpflege.
10. Fürsorge-Erziehungs-Anstalten.

III. Amt für Anstalten und Werkstätten.

1. Werkstätten für Erwerbsbeschränkte.
2. Versorgungsheime.
3. Kinderheim, Wöchnerinnenheim.
4. Obdachlosenasyl und Wandererheim.
5. Staatliche Beschaffungsstelle.
6. Oeffentliche Speiseanstalten.

IV. Stiftungsamt.

1. Aufsicht über die nicht öffentlichen Stiftungen.